Die Einteilung der Delikte im englischen Strafrecht

Inaugural-Dissertation

der

hohen juristischen Fakultät der Universität Bern

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

vorgelegt von

Carl Noell

von Chicago, Ill., U. S. A.

Bern / Buchdruckerei Büchler & Co. / 1924

Die Einteilung der Delikte im englischen Strafrecht

Inaugural-Dissertation

der

hohen juristischen Fakultät der Universität Bern

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

vorgelegt von

C. J. Noell

von Chicago, Ill., U. S. A.

Bern / Buchdruckerei Büchler & Co. / 1924

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

Die Einteilung der Delikte im englischen Strafrecht.

Erster Teil.

Das englische Strafrecht im Allgemeinen. Seine Quellen.

Seite

I. Kapitel. Einteilung in common law und statute law.

§ 1. Allgemeines 9

§ 2. Common law 11

1. Begriff und Inhalt 11

2. Entstehung und Quellen 14

3. Heutige Geltung 17

4. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika 19

§ 3. Statute law.

1. Begriff 23

2. Geschichte 24

3. In Amerika 26

II. Kapitel.

§ 4. Andere Quellen 26

1. Römisches Recht 26

2. Kanonisches Recht 30

Zweiter Teil.

Das englische Strafrecht im Besonderen.

§ 5. 1. Allgemeines 31

2. Verbreitung des englischen Strafrechts 33

3. Das amerikanische Strafrecht 34

Erster Abschnitt. Geschichte des englischen Strafrechts.

§ 6. Geschichte 36

§ 7. Konsolidationen und Kodifikationsbestrebungen 46

1. Konsolidationen 46

2. Kodifikationsbestrebungen 50

Zweiter Abschnitt. Einteilung des englischen Strafrechts.

§ 8. Einleitung 52

1. Einteilung in crimes und civil injuries 52

2. Einteilung in emendable und unemendable crimes . . . 54

I. Kapitel. Seite

§ 9. 1. Einteilung in indictable offences und offences punishable upon summary conviction 55
2. Indictment 57
§ 10. Einteilung in clergyable und unclergyable offences . . . 59
1. Das benefit of clergy 59
2. Einteilung in clergyable und unclergyable offences . . 62

II. Kapitel. Haupteinteilung in treason, felony und misdemeanor.

§ 11. Allgemeines 64
§ 12. Unterscheidung zwischen felony und misdemeanor 67
§ 13. Treason 73
1. Geschichte 73
2. Begriff und Inhalt 77
3. Treason unterschieden von felony 79
4. Treason in Amerika 80
§ 14. Felony 81
1. Geschichte, Begriff und Inhalt 81
2. Felony-at common law und felony-statutes 85
3. Etymologie 86
4. Bestrafung. Todesstrafe und forfeiture 88
5. Felony in Amerika 93
§ 15. Misdemeanor 95
1. Geschichte, Begriff und Inhalt 95
2. Bestrafung 100
3. Misprision of treason und misprision of felony 101
4. Trespass und contravention 102

III. Kapitel.

§ 16. Andere Einteilungen 104
§ 17. Schlussbetrachtung und Kritik 105

Literaturverzeichnis

The American and English Encyclopaedia of Law, 2nd Ed. 1898, vols. 6, 8, 12.

Andrew, American Law.

Archbold, Criminal Pleading and Evidence, 23rd Ed. 1905.

Aschrott, Strafensystem in England, 1887.

Austin, On Jurisprudence, 1863, vol. 2.

Barrington, Observations on the More Ancient Statutes, 1769.

Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation.

Bentham, Papers Relative to Codification and Public Instruction, including correspondence with the Russian Emperor and Diverses Constitued Authorities, 1817.

Biener, Das englische Geschworenengericht, Band I—III in 2 Bänden, 1852.

Bishop, Commentaries on Criminal Law, Boston 1882, 2 vols.

Blackstone, Commentaries on the Laws of England, 4 vols. 1773. (cit. Bl. Com.)

Brunner, Geschichte der englischen Rechtsquellen im Grundriss, 1909.

Burnie, The Criminal Law Amendment Act, 1885.

Lord Campbell's Lives of the Chief Justices, vol. 1.

Cherry, Lectures on the Growth of Criminal Law in Ancient Communities, 1890.

Cooley, Blackstone's Commentaries, 4 vols.

Cox and *Saunders,* The Criminal Law Consolidation Acts, 1870.

Crabb, A History of English Law, 1829.

Davis, The Criminal Law Consolidation Acts, 1861.

Deacon, A Digest of the Criminal Law of England, 3 vols. 1831.

Duboys, Histoire du Droit Criminel des peuples modernes considéré dans ses Rapports avec le Progrès de la civilisation, 3 vol. 1860.

East, Pleas of the Crown, or a General Treatise of the Criminal Law, 2 vols. 1803.

Encyclopaedia of the Laws of England, 2nd Edit. 1906 etc. (cit. Enc. of Laws).

Gibson and *Weldon,* Student's Criminal Law, 1900.

Greaves, Criminal Law Consolidation and Amendment Acts, 1862.

Hale, History of the Pleas of the Crown, vol. 2.

Hale, Considerations Touching the Amendment of the Laws.

Harris, Principles of the Criminal Law, 3rd Ed. 1884.

Hawkins, A Treatise of the Pleas of the Crown, or a System of the Principal Matters Relating to that Subject, Digested Under Proper Heads, 7th Ed. 1795, 4 vols. (cit. Hawk.).

v. Holtzendorff, Handbuch des deutschen Strafrechts, 1 Band, 1871.
Hunie, Commentaries on the Laws of Scotland Respecting Crimes, 1819, vol. 1.
Kenny, Outlines of Criminal Law, 1922, 11th Ed.
Mead and *Bodkin,* The Criminal Law Amendment Act, 1913.
Miller, An Inquiry into the Present State of the Statute and Criminal Law of England, 1822.
Mittermaier, in der kritischen Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft des Auslandes, Bd. I, VIII, X, 1829, 1836, 1838.
Odgers and *Odgers,* The Common Law of England, 2 vols., 2nd Ed. 1920.
Phillimore, History of the Law of Evidence.
Pollock and *Maitland,* The History of English Law before the Time of Edward I, 2nd vols., 2 Ed. 1898.
Pollock, The Genius of the Common Law, 1912.
Reeve, History of the English Law Edited by W. F. Finlason, 3 vols. 1869.
Report from the Select Committee on Criminal Laws, Ordered by the House of Commons to be Printed July 7th, 1819.
Reports from the Select Committee of the House of Commons on the Criminal Law of England, April 2nd, 1824, and May 7, 1824.
First Report of His Majesty's Commissioners on Criminal Law, Presented June 24th, 1834.
Russel, A Treatise on Crimes and Misdemeanors, 2 vol. 1923.
Stephen (Sir James F.), A History of the Criminal Law of England, 3 vols. 1883.
Stephen (Sir James F.), A Digest of the Criminal Law, 3rd Ed. 1883.
Stephen (Sir James F.), A Digest of the Law of Criminal Procedure, 1883.
Stephen (Sir James F.), A General View of the Criminal Law of England, 2nd Ed. 1890.
Stephen (Henry John), New Commentaries on the Laws of England, 4 vols. 2nd Ed. 1848.
Stephen, Handbuch des englischen Strafrechts, Uebersetzt von Mühry, 1843.
Stinnon, American Statute Law.
Die Strafgesetzgebung der Gegenwart, Herausgegeben von der Internationalen kriminalistischen Vereinigung, 1894, 1. Band.
Wertheim, Wörterbuch des englischen Rechts, 1899.
Wharton, A Treatise on Criminal Law, 2 vols. Philadelphia, 1880.
Wilshere, The Elements of Criminal Law and Procedure, 3rd Ed. 1922.

Zitierte Entscheide.

England.

R. v. Walker, 1875, L. R. 10 Q. B. 355.
R. v. Hall, 1891, 1 Q. B. 747.
L. R. (1901) A. C. 446.
L. R. (1903) 2 K. B. 444.
Lord Clancarty 22nd and 23rd of July, 1920. C. C. C.

U. S. A.

Ex p. Wilson, 114 U. S. 350.
Mackin v. U. S., 117 U. S. 350.
Bannon v. U. S., 156 U. S. 468.
Reagan v. U. S., 157 U. S. 303.
Murray v. Chicago etc. R. Co., 62 Fed. Rep. 24.
Jacob v. State, 3 Humph (Tenn.), 493.
People v. Randolph, 2 Park. Cr. Rep. (N. Y. Supreme Court) 174.
Com. v. Chapman, 13 Met. (Mass.) 68.
Browning v. Browning, 3 N. Mex. 371.
Robert v. West, 15 Ga. 122.
State v. Buchanan, 5 Har. & J. (Md.) 317, 9 Am. Dec. 534.
Sayward v. Carlson, 1 Wash. 29.
Jackson v. State, 49 N. J. L. 252.
People v. Cornell, 16 Cal. 187.
Pillsbury v. Brown, 47 Cal. 480.

Canada.

Reg. v. Hartlen, 34 Can. L. J. 93.

Zitierte Statute.

Leg. Aethelst. 1.
Leg. Inae 6.
Leg. Inae 7.
Leg. Inae 12.
Leg. Inae 33.
Leg. Inae 34.
Leg. Inae 58.
Leg. Inae 69.
Leg. Edm. 7.
Leg. Alf. 13.
Leg. Alf. 23.
Leg. Alf. 26.
Leg. Alf. 31.
Leg. Alf. 38.
Leg. Alf. 40.
Leg. Can. 74.

Magna Charta chap. 20.
Y. B. 21 — 2 Edw. I. p. 355.
Y. B. 21 Edw. III. c. 23.
25 Edw. III. c. 2. (st. 5).
18 Edw. III. c. 2. (st. 1).
4 Henry VII. c. 13.
28 Henry VIII. c. 15.
1 Edw. VI. c. 12.
2 & 3 Edw. VI. c. 33.
18 Eliz. c. 7.
21 Jac. I. c. 6.
31 Chas. II. c. 2.
1 Wm. & Mary sess. 2. c. 2.
3 & 4 Wm. & M. c. 9.
4 & 5 Wm. & M. c. 24.
7 & 8 Wm. III. c. 3.
1 Anne st. 2, c. 21.
5 Anne c. 6.
7 Anne c. 12.
6 Anne c. 41.
7 Anne c. 21.
9 Geo. I. c. 22.
14 Geo. II. c. 6.
15 Geo. III. c. 34.
8 Geo. III. c. 15.
12 Geo. III c. 20.
14 Geo. III. c. 83.
16 Geo. III. c. 30.
26 Geo. III. c. 71.
30 Geo. III. c. 48.
36 Geo. III. c. 7.

54 Geo. III. c. 145.
54 Geo. III. c. 146.
56 Geo. III. c. 138.
4 Geo. IV. c. 48.
6 Geo. IV. c. 50.
7 & 8 Geo. IV. c. 28.
9 Geo. IV. c. 31.
2 & 3 Wm. IV. c. 123.
2 Wm. IV. c. 34.
7 Wm. IV. & 1 Vict. c. 23.
11 Vict. c. 12.
14 & 15 & Vict. c. 100.
24 & 25 Vict. c. 94—100.
33 & 34 Vict. c. 23.
34 & 35 Vict. c. 108.
34 & 35 Vict. c. 112.
35 & 36 Vict. c. 33.
42 & 43 Vict. c. 49.
46 & 47 Vict. c. 3.
46 & 47 Vict. c. 51.
44 & 45 Vict. c. 60.
60 & 61 Vict. c. 18.
62 & 63 Vict. c. 22.
3 Edw. VII. c. 38.
7 Edw. VII. c. 23.
8 Edw. VII. c. 17.
8 Edw. VII. c. 67.
1 & 2 Geo. V. c. 6.
3 & 4 Geo. V. c. 27.
5 & 6 Geo. V. c. 90.
6 & 7 Geo. V. c. 50.
7 Geo. V. c. 4.

U. S. Constitution, art. 3.
U. S. Constitution, 5th amendment.

Erster Teil. Das englische Strafrecht im allgemeinen. Seine Quellen.

I. Kapitel.

Einteilung in common law und statute law.

§ 1. Allgemeines.

Die Grundlagen, auf denen das englische Recht beruht, die Quellen, aus denen es abgeleitet wird, und seine äusseren Formen sind von denen der kontinentalen Rechte, wie auch speziell von denjenigen des schweizerischen Rechtes sehr verschieden. In keinem Lande hat sich das Recht so sehr den Charaktereigenschaften seiner Bewohner angepasst, wie dies in England der Fall ist. Der Engländer hält zäh am Althergebrachten fest, und man könnte unzählige Beispiele anführen, die die Scheu vor jeder Umwälzung bestehenden Rechtes und vor allgemeiner Gesetzgebung klar beweisen. Das englische Recht ist überhaupt nicht kodifiziert, weder gliedern sich Zivil- und Strafrecht nach irgendwelchen leitenden Gesichtspunkten in ein System, noch besteht irgend ein wirklich zusammenhängendes Gesetz. Es setzt sich vielmehr aus einer Unmenge einzelner Spezialgesetze und dem sogenannten common law [1] (ungeschriebenen Gewohnheitsrecht) zusammen. Dieses umfasst seinerseits wiederum eine grosse Anzahl alter Rechtsanschauungen und Sitten, die sehr verschiedenen Ursprungs sind. Diese Mannigfaltigkeit darf wohl dem Umstande zugeschrieben werden, dass Grossbritannien seinerzeit von sehr verschiedenen Völkern und Völkerstämmen besiedelt wurde, die alle zur Entwicklung des englischen positiven Rechtes in mehr oder weniger grossem Masse beigetragen haben. Die britannischen Inseln

[1] Common law wörtlich übersetzt = gemeines, gemeinsames Recht. Siehe § 2. Um Verwechslungen mit Römischem Recht vorzubeugen, werde ich durchwegs den englischen Ausdruck beibehalten.

waren zuerst von den Briten bewohnt;[2] später wurden sie unter der Herrschaft der Römer zivilisiert, dann gewannen die Briten wieder die Oberhand. Darauf wurden die Inseln von den Sachsen in Besitz genommen, die den Namen Britanniens in England umänderten. Es folgte die Zeit der Herrschaft der Dänen, bis es den Sachsen wiederum gelang, diese zu vertreiben. Zuletzt kam der Einfall der Normannen, deren Nachkommen die Herrschaft bis auf den heutigen Tag behauptet haben. Nur wenn man sich diesen oftmaligen Wechsel in der Machthabe vergegenwärtigt, kann man sich die Verschiedenheit der englischen Rechtsquellen einigermassen erklären.

Die Quellen des englischen Rechtes lassen sich in vier Gruppen scheiden, von denen die beiden ersten den Grossteil ausmachen und eine ganz besondere, fast ausschliessliche Bedeutung haben. Diese Gruppen sind das common law, das statute law, das römische und das kanonische Recht[3]. Das common law bildet die Grundlage des Rechts; ein grosser Teil desselben ist aber durch das statute law (geschriebenes Gesetz, siehe § 3) entweder direkt abgeändert, ergänzt oder bloss interpretiert worden. Das geschriebene Recht derogiert dem ungeschriebenen. Da aber das common law als eigentliches Landesrecht gilt, folgt daraus, dass es durch Statute nur soweit abgeändert oder aufgehoben wird, als dies nach dem strengen Buchstaben des Gesetzes möglich ist, und hieraus erklärt sich auch die zuweilen übertriebene, wörtliche, strenge Anwendung der Statute.[4] Das neuere Statut geht dem älteren vor. Um Unklarheiten vorzubeugen, werden in neuerer Zeit zu Beginn jedes neuen Gesetzes sämtliche Gesetze aufgezählt, die durch den Erlass aufgehoben werden sollen.[5]

Für das Strafrecht ist, allgemein gesprochen, das Verhältnis von statute und common law mit Bezug auf die Definition der Delikte folgendes: Zum common law gehört eine gewisse Anzahl allgemeiner Regeln und Definitionen. Das statute law übernahm diese und ordnete in vielen Fällen an, dass qualifizierte common

[2] Crabb, Hist. p. 5.

[3] H. J. Stephen (siehe Stephen-Müry, Einl. p. XVI) und andere unterscheiden nur common und statute law und beziehen Römisches Recht mit in das common law ein.

[4] Biener, p. 264 seq.

[5] So in den Konsolidationsakten, siehe § 7.

law-Delikte besonderen Strafen unterworfen sein sollten. In anderen Fällen schufen Statute neue dem common law ganz unbekannte Verbrechen, und nur in ganz wenigen Fällen änderten sie die Prinzipien des common law ab und schufen eigene Definitionen. Dies ist die Folge einer Entwicklung von ungefähr sechshundert Jahren, vielleicht seit Henry III., auf jeden Fall aber seit dessen Sohn Edward I. (1272—1307).[6] Heute entbehren die Grundsätze und Regeln über den allgemeinen Tatbestand der Verbrechen mit kaum einer Ausnahme der Niederlegung in Schriftform und beruhen daher auf dem common law und der sehr entwickelten Rechtsfindung des Richters (construction). Allgemein gehören hierhin diejenigen Grundsätze, die auf dem Kontinent zu den « allgemeinen Lehren » gerechnet werden : Versuch, Teilnahme, Anstiftung usw.[7] In der langen Reihe der Parlamentsstatute gibt es kaum ein Beispiel, dass ein Prinzip oder eine common law Definition aufgestellt worden wäre. Umgekehrt verhält es sich mit den Gerichtshöfen, welche bei der Anwendung des Rechts auf den einzelnen Fall zeitweilig erhebliche Abänderungen in den Grundsätzen des common law und sogar des statute law je nach ihren Ansichten über Gerechtigkeit, Konsequenz oder Zweckmässigkeit eingeführt haben.[8]

§ 2. Common law.

1. Begriff und Inhalt.

Eine allgemein gültige Definition des common law ist nicht ganz leicht aufzustellen. Ich möchte den Begriff des common law mit Crabb[9] wie folgt zusammenfassen : Das common law besteht aus einer Sammlung von Rechtssitten und Rechtsanschauungen, die ihre bindende Kraft von langem Gebrauch seit undenklichen Zeiten ableiten, verbunden mit der ausdrücklichen oder stillschweigenden Zustimmung der Gesetzgebung. Liszt[10] definiert das common law als Gewohnheitsrecht, das in den Präjudizien der

---

[6] 2 Stephen, Hist. p. 187.
[7] 1 Holtzendorff, Hdb. p. 169 seq.
[8] 1 Holtzendorff, Hdb. p. 169 seq.
[9] Crabb, Hist. p. 1 seq.
[10] Liszt, Strafgesetzgebung der Gegenwart I. p. 616.

Gerichte niedergelegt ist, oder Recht, das nach Analogie geltender Bestimmungen vom Richter neu geschaffen wird.

Man sieht ohne weiteres, dass die Meinungen darüber, was common law ist, oft auseinandergehen müssen, und dass dadurch die Rechtskenntnis, wie Mittermaier sich ausdrückt, nur ein Kastengut wird. Der Laie kann sich oft nicht sicher von dem, was Recht ist, überzeugen.

Common law ist treffend lex non scripta genannt worden, da es ein durch allgemeine Zustimmung und Billigung des Gemeinwesens zustande gekommenes Gesetz ist, fähig Frieden und Ordnung in der Gesellschaft aufrecht zu erhalten. Seine Quellen sind in den Gebräuchen, Gewohnheiten und Sitten der Bevölkerung zu suchen, sein Sitz ist die Brust des Richters, der es anwendet und auslegt. Jedes Volk muss sein common law haben, man mag es nennen, wie man will, es wird einfach oder mannigfaltig in seinen Einzelheiten sein, je nachdem die Gesellschaft einfach oder mannigfaltig in ihren Beziehungen ist. Einige wenige praktische Regeln werden für eine wandernde Horde von Wilden genügen, aber sie müssen und werden viel mehr verzweigt sein, sobald ein Volk von der Kultur poliert wurde, Handel, Kunst und Landwirtschaft es wohlhabend gemacht haben. Das common law eines Landes bleibt daher nie ganz gleich, sondern entwickelt sich stetsfort weiter, wird durch Analogie ausgedehnt, um neue Rechtsinstitute, durch Verbesserung oder Wechsel der Gesellschaft bedingt, zu umfassen. Das jetzige common law ist so verschieden von dem unter Edward III. geltenden, wie England sich in der Zwischenzeit verändert hat. Es ist also nicht, wie das statute law, fixiert und nur durch neue Gesetzgebung veränderlich.[11]

Zum common law gehören im Strafrecht noch immer, weil nicht in Statute aufgenommen, die Definitionen vieler Verbrechen, wie Mord, Totschlag, Körperverletzung, Diebstahl, Urkundenfälschung, Meineid, libel (Schmähschrift), Aufruhr, Zusammenrottung und die verschiedenen Lehren, die mit diesen Delikten zusammenhängen. Die meisten Strafbestimmungen und ein Grossteil der Definitionen der Delikte beruhen jetzt aber auf Gesetz.

Der Ausdruck « common law » (jus commune, lex communis, common dreit, commune lei) war zur Zeit Bractons im dreizehnten

[11] Judge Turley, in Jacob v. State, 3 Humph. (Tenn.) 493.

Jahrhundert den weltlichen Juristen noch nicht sehr geläufig, jedoch ist jus commune den Kanonisten wohlbekannt. Sie gebrauchten es, um das allgemeine und gewöhnliche Recht der Gesamtkirche zu unterscheiden von allen Regeln, dieser oder jener Provinzkirche eigentümlich, und von den Privilegia des Papstes, die immer zu kirchlichen Streitigkeiten Anlass gaben. Zu Edward I. Zeiten, Ende des dreizehnten Jahrhunderts, finden wir das Wort common law oft, obwohl lex communis und commune lei die gebräuchlicheren Ausdrücke waren. Damals wurde es zur Unterscheidung dem Statute law, öfter dem royal prerogative, d. h. Gesetzen kraft königlichen Privilegs erlassen, und dem Ortsgebrauch gegenübergestellt. Kurz, in dieser Zeit konnte man es mit allem, was lokal beschränkt, speziell oder ausserordentlich war, kontrastieren (apliquid speciale, especialté). Wenn Bracton von common law spricht — dies tut er zwar sehr selten — so will er damit die Rechte, die allen Untertanen vom Gesetz des Landes gegeben sind, von den durch speziell abgefasste Urkunde oder Schenkung geschaffenen unterscheiden. Erst mit zunehmender Niederschreibung des Rechtes, mit der Definierung der speziellen Privilegien des Königs, mit der Fixierung des Platzes, den der Ortsgebrauch im Rechtssystem einnehmen sollte, wurde der Ausdruck « common law » von grösserer Bedeutung. Die Masse des geschriebenen Rechtes war damals immer noch klein, niemand gab sich irgendwelche Mühe, sie zu erhalten. So sind die angelsächsischen dooms, obgleich Männer zwar noch ab und zu mit deren Kopierung und Uebersetzung ins Lateinische beschäftigt sind, praktisch tot und vergessen, bis im sechzehnten Jahrhundert William Lambard sie als antike Curiosa wieder ausgräbt.[12]

Der Ausdruck « lex non scripta » wird erklärt aus dem Umstande, dass uns keine Berichte oder Protokolle erhalten sind, die die Niederlegung des common law in Gesetzesform beweisen. Obgleich der Ausdruck lex non scripta zur Unterscheidung des common law von der lex scripta des statute law dient, ist damit nicht gesagt, dass die so benannten Rechtsregeln nicht irgendwo niedergeschrieben sind. Denn nur wenige Rechtssätze gibt es, die nicht in der einen oder anderen Weise schriftlich fixiert sind. Lex non scripta soll eben nur bedeuten, dass solche common law-Regeln

[12] 1 Pollock and Maitland, Hist. p. 176 seq.

nicht ursprünglich in Schriftform entstanden, also nicht auf dem gesetzgeberischen Wege des statute law geschaffen worden sind.

Blackstone [13] teilt das common law in drei Arten ein :

a) General customs, Regeln, die allgemeine Geltung im ganzen Königreiche haben, und das common law im engern Sinne bilden.

b) Particular customs, spezielle Regeln, die gewöhnlich nur für die Bewohner eines bestimmten Gebietes gelten.

c) Gewisse particular laws, die durch Gewohnheit von einigen Gerichtshöfen mit ziemlich wichtiger und ausgedehnter Kompetenz angenommen wurden.[14]

Die general customs enthalten erstens die aus dem allgemeinen Rechtsgefühle aller Nationen abgeleiteten Rechtsansichten z. B. über Haltung der Verträge, väterliche Gewalt, Rechte des Ehemannes usw., zweitens spezifisch englische, auf alte Nationalsitten, auf Verfassungsverhältnisse und alte Gebräuche gegründete Rechtsanschauungen, z. B. über die jury; dass Friedensbruch ein Vergehen ist und mit Busse und Haft bestraft wird, usw.

Die particular customs sind Gebräuche, die sich in einzelnen Landesteilen erhalten haben, die dritte Kategorie der particular laws umfasst das im Admiralitätsgerichshofe angewandte römische Recht (siehe § 4) und das kanonische Recht der geistlichen Gerichte.[15]

2. Entstehung und Quellen.

Jahrhundertelanger Brauch und Gewohnheit, aufgebaut auf Parlamentsbeschlüssen, die nicht aufgezeichnet wurden, oder deren Protokolle verloren gingen, werden als Ursprung des common law bezeichnet. Das common law ist nicht das Produkt der Weisheit eines einzelnen Mannes oder verschiedener, zeitgenössischer Rechtsgelehrter, sondern das Gesamtergebnis der Klugheit, Erfahrung und Beobachtung vieler Generationen bedeutender Gelehrter und Richter. Gerade darin liegt der Grund, dass der Engländer an seinem überlieferten Gewohnheitsrecht so stark festhält, und diese Tatsache verschafft ihm auch die Achtung in anderen

[13] Sir William Blackstone, geb. 1723, 1758 Professor des common law in Oxford, trat 1761 ins Parlament ein, 1763 Solicitor-General, 1770 Richter am königl. Gerichtshofe der Common Pleas, gest. 1780.

[14] 1 Bl. Com. 67.

[15] Mittermaier, in der kritischen Zeitschrift, I., p. 41 seq.

englischsprechenden Ländern. Das common law stützt sich auf altes Nationalrecht und gilt als jus non scriptum. Wenn dabei [16] alle Juristen auf die alten Rechtsbücher der britischen, sächsischen und normannischen Zeit zurückweisen, so ist damit nicht gesagt, dass diese Bücher die Quellen des common law sind, sondern nur, dass in ihnen als Gewohnheitssammlungen die ursprünglichen Nationalansichten enthalten sind. Zur Zeit als die Angeln, Juten und Sachsen in England landeten, gab es zweifellos eine Menge britischer Rechtsregeln, noch mit einem Firnis römischen Rechtes überzogen. Die Briten wurden allmählich nach Wales und Damnonia zurückgedrängt, nahmen aber ihr Recht mit. Im eroberten Gebiet kamen nun eine Menge germanischer Gebräuche zur Anwendung, die später durch das Eindringen der Dänen in die östlichen Grafschaften durch andere, wenn auch nicht ganz gleichartige vervollständigt wurden. Ein grosser, wahrscheinlich sogar der grösste Teil dieser verschiedenen Rechtsgebräuche war in den « dooms of Aethelbert », König von Kent (um 600 n. Chr.), in den « dooms of Ine », König von Wessex (um 690 n. Chr.) in den « Ordinances » (Verordnungen) von King Alfred the Great (um 900 n. Chr.) und in den « English Dooms of Cnut », der 1035 starb, vereinigt. So wurden sie zu Gesetzen, denn damals war der König der einzige Gesetzgeber. In diesen primitiven angelächsischen und dänischen Gesetzbüchern sind weder keltische Elemente noch irgendwelche Spuren von römischem Recht zu finden, ausser in den wenigen Teilen, die sich mit der Kirche und ihren Dienern befassen.[17]

Weitere Quellen des common law sind die normannischen Institutionen und der Gerichtsgebrauch der unter den Normannen höher gestellten Curia Regis, weil diese nach Traditionen aus der Normandie her ihr Verfahren einrichtete und die normannisch-französische Kunstsprache in die Jurisprudenz einführte. Auch die assisae, die Beschlüsse der Reichsversammlungen kommen als Quellen des common law in Betracht. Von ihnen ist uns nur unvollständige Kunde erhalten, weil sie, wie Glanvilla [18] in seiner

[16] Mittermaier, in der kritischen Zeitschrift, I., p. 41 seq.

[17] Odgers, Com. Law. of England, p. 51 seq.

[18] Ralph de Glanville, vor 1135 geboren, 1180 Chief Justician, bei der Belagerung von Acre 1190 gefallen. Siehe Lord Campbell's Lives of the Chief Justices. Vol. 1, p. 25.

Vorrede andeutet, nicht offiziell redigiert wurden. Die Schlüsse von Clarendon, 1164, liegen in einer schriftlichen Fassung vor, aber nur insoweit sie geistliche Angelegenheiten betrafen und deshalb feierlich beschworen wurden. Manche andere sind verloren, die assisae de Clarendon et Northampton, 1176, sind nur unvollständig erhalten, dabei noch mit ungehörigen Zusätzen, also nicht in echter Redaktion. Die alten Reichsschlüsse gehören daher ebenfalls zu dem jus non scriptum.[19] Auch im dreizehnten Jahrhundert entwickelte sich das common law rüstig weiter, ohne Zweifel gefördert durch die beiden Werke von Glanvilla und Bracton, die in übersichtlicher Weise den Umfang des Gewohnheitsrechtes darstellten und so dessen Studium erst ermöglichten. Die gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts erschienenen Rechtsbücher Fleta, Thornton und Britton lehnen sich daher auch ganz an Bracton an. Als wichtige Quelle für das common law tritt nunmehr die auctoritas rerum judicatarum zum ersten Male deutlich ans Licht, Rechtsfälle, die von der Curia in Westminster und von den herumreisenden Richtern entschieden worden waren. Bracton führt als erster viele Rechtsfälle mit Jahrzahlen an. Erst unter Edward II. (1307—1327) erscheinen die Entscheide in offizieller Gestalt.[20] Diese Aufzeichnung der authentischen reports geschah bis in die Zeit Henry VIII. (1509 bis 1547) und bildete die sogenannten Yearbooks. Diese sind sämtlich französisch geschrieben. Fortgesetzt bis in die neueste Zeit wurde die Aufzeichnung dieser Quellen durch die reports von Privatschriftstellern, die aber nicht alle gleiche Autorität besitzen. Die Rechtsbücher des dreizehnten Jahrhunderts entsprachen aber schon bald der rasch fortschreitenden, neueren Praxis nicht mehr. Trotzdem sind im Laufe des Mittelalters neuere, der Rechtsentwicklung angemessene Werke nicht entstanden, ausser praktischen Zusammenstellungen wie die Old Tenures und die Old Natura brevium. Dies ist der Tätigkeit der Inns, der Bildungsstätten der Advokaten und Juristen, zuzuschreiben, die mehr durch die Praxis die Rechtsstudenten ausbilden. Erst um 1481 erschienen

[19] Biener, Das engl. Geschworenengericht, p. 264—280.

[20] H. J. Stephen behauptet, noch ältere Reports gefunden zu haben, die, ursprünglich französisch oder lateinisch abgefasst, später aber ins Englische übersetzt, bis in das vierte Regierungsjahr Henry III., also das Jahr 1219 zurückgehen. Vergleiche Stephen-Müry, Einl. p. XVII.

als erste Littletons Tenures, die die neue juristische Literatur einleiteten.

Die oben erwähnten Customs (general, particular und particular laws) sind so alt wie die vorgeschichtlichen Briten, und erhielten sich unbeschadet allen Wechsels der Zeiten und der Herrschaft bis auf den heutigen Tag unbeeinflusst und unverändert. Im zehnten Jahrhundert waren die lokalen Rechtsgebräuche der einzelnen Provinzen des Königreiches so verschiedenartig geworden, dass Alfred the Great es für nötig fand, sein Domebook oder liber judicalis zu schaffen, zum allgemeinen Gebrauch in seinem ganzen Reich. Dieses Buch soll bis zur Regierungszeit Edward IV. (1461—1483) bestanden haben, ist aber dann verloren gegangen. Wahrscheinlich enthielt es die hauptsächlichsten Regeln des common law, die Strafen für misdemeanors und die Prozessformen. Durch den Einfall der Dänen in England kam dieses Gesetzbuch des Königs Alfred in vielen Provinzen ausser Gebrauch oder wurde mit Gesetzen von gröberem Schlag verfälscht, zuerst durch die Gesetze der Mercier,[21] dann durch die der Westsachsen und drittens durch das dänische Recht.

Das schottische Recht hat ebenso, ganz wie das englische Recht, das common law zur Hauptquelle, nur beeinflusste das römische Recht dessen Fortbildung. So lässt sich auch manche Abweichung des schottischen Strafrechts vom englischen erklären.[22]

3. Heutige Geltung.

Das common law ist, wie aus dem vorher Gesagten hervorgeht, in England in allgemeiner Geltung und in fortwährendem Gebrauch. Praktische Schwierigkeiten in der Anwendung finden sich in bezug auf die Möglichkeit, es durch neuere Entscheidungen zu ändern, und in bezug auf die Autorität der rechtlichen Entscheide selbst. So weit es im Gebrauch anerkannt und ausgesprochen ist, steht es fest. Wo es schweigt, muss das Recht gefunden werden; die Entscheidung spricht dann nicht etwa eine Meinung des Richters aus, sondern sie i s t , und das bildet die Stärke des common

[21] Mercia, eines der angelsächsischen Königreiche, die vor der Einigung unter Wessex die sogenannte Heptarchie bildeten.

[22] Hunie, Comm. on the Law of Scotland, Vol. 1, p. 15.

law, das Recht.[23] Von einer früheren Entscheidung darf aber abgegangen werden, sobald man erkennt, dass früher das wahre Recht nicht gefunden wurde, oder dass es jetzt nicht mehr Recht ist. Blackstone sagt, dass frühere Entscheidungen und Rechtsregeln befolgt werden müssen, ausser sie seien vernunftwidrig oder ungerecht: denn obgleich ihre Berechtigung nicht auf den ersten Blick erkenntlich sein könne, schulde man den Richtern früherer Zeiten soviel Ehrerbietung, dass man nicht annehmen dürfe, sie hätten ganz ohne Ueberlegung gehandelt.[24] Daher die Beibehaltung vieler unzweckmässiger Bestimmungen, bis sie endlich durch ein Statut abgeändert werden. Die Autorität der Rechtsregeln des common law beruht auf allgemeiner Anerkennung und stetem Gebrauch, und die einzige Möglichkeit, das Bestehen dieser oder jener Rechtsregel zu beweisen, ist die, darzulegen, dass ihre Anwendung immer Gewohnheit war. Diese common law-Sätze und -Regeln haben die Richter zu kennen, sowie ihre Gültigkeit zu bestimmen. Sie sind sozusagen die Hohen Priester des common law, die lebenden Orakel, die in allen Zweifelsfällen zu entscheiden haben, und die durch Eid verpflichtet sind, nach dem Rechte ihres Landes zu urteilen. Ihre Kenntnis dieses Rechtes rekrutiert sich aus Erfahrung, Studium und aus langer Bekanntschaft mit den rechtlichen Entscheidungen ihrer Amtsvorfahren. In der Tat sind diese Dezisionen die hauptsächlichsten und schwerwiegendsten Beweismittel für das Bestehen einer solchen Rechtsregel, die einen Teil des common law bilden soll.

Die von ausgezeichneten Männern bei Anlass von Rechtsfällen ausgesprochenen Motivierungen werden in praktischen Lehrbüchern und Enzyklopädien oft mit Namenangabe und Urteilszitierung angeführt, und diese sowie die zusammenfassenden Referate (charges) der Richter für die Geschworenen bilden die rationellen Elemente des englischen Rechts.[25]

Die Biegsamkeit des common law liegt nicht in einer Abänderung allgemeiner und hauptsächlicher Ansichten, sondern in der Anwendung alter Prinzipien auf moderne Fälle, indem man es ermöglicht, diese Grundsätze den immer wechselnden Bedürfnissen und Lebenserscheinungen der menschlichen Gesellschaft anzupas-

[23] 1 Bl. Com. 71; Hale, Hist. Chap. 4, p. 67.
[24] 1 Bl. Com. 70.
[25] Biener, engl. Geschw. ger., p. 264—280.

sen. Trotzdem sind aber die fundamentalen Sätze des Rechts unveränderlich und unwandelbar.[26]

Es scheint,[27] dass die englischen Juristen in Bezug auf das materielle Recht sich eher dazu entschliessen, von dem alten Rechte abzugehen, als in formellen Dingen. So z. B. mussten, um den praktischen Gebrauch der Wechsel zu ermöglichen, dieselben von einigen Hindernissen befreit werden, die aus anerkannten Rechtsgrundsätzen hervorgingen. Dagegen verweigerte der Oberrichter Holt, ein durchaus rechtlicher aber strenger Mann, dem Angeschuldigten Parkyns die Zulassung eines Verteidigers, obwohl die Parlamentsakte (7 Wm. & Mary, c. 3) welche Verteidiger zuliess, bereits publiziert war, weil an dem Eintritt ihrer Anwendung noch vierundzwanzig Stunden fehlten.[28]

4. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika.[29]

Chief Justice Shaw sagte einmal,[30] dass das ungeschriebene Recht die Basis der amerikanischen Rechtswissenschaft bilde und die Regeln aufstelle, nach welchen öffentliche und private Rechte begründet und gesichert, die sozialen Beziehungen der Gesellschaft geordnet, ihre Rechte und Pflichten fixiert und alle Pflichtverletzungen geahndet und bestraft werden. Ohne seine Hilfe wäre das geschriebene Recht, Verfassung und Statute in sich schliessend, ein lahmes und unpraktisches Stückwerk. Selbst in Fällen, wo Statute eigens für eine bestimmte Materie geschaffen wurden, könnten sie nicht wirksam werden und würden tote Buchstaben bleiben, ohne die Hilfe des common law. So stellt das Statut bei Mord und Totschlag die Strafen auf, aber die Bestimmung dessen, was Mord und Totschlag, oder was berechtigte Notwehr ist, wird dem common law überlassen.

Die Elemente des amerikanischen Rechts brachten schon die ersten englischen Kolonisten mit von ihrer Heimat herüber. Sie taten dies aber nur in dem Umfange, in dem sie glaubten, es sei ihrer Lage nützlich, zusammen mit solchen Statuten, die das com-

[26] People v. Randolph, 2 Park. Cr. Rep. (N. Y. Supreme Court) 174.

[27] Biener, engl. Geschw. ger., p. 264—280.

[28] Phillimore, Hist. of the Law of Evidence, p. 444, 473.

[29] Siehe A. und Eng. Enc. of Law., Vol. 8, p. 276 seq.; Vol. 6, p. 269 seq., 279 seq., 289 seq.

[30] In Com. v. Chapman, 13 Met. (Mass.) 68.

mon law, wie es zur Zeit ihrer Auswanderung bestand, ergänzten. Bis auf den heutigen Tag weisen alle Rechtsinstitute Spuren ihrer Herkunft auf, wie stark sie auch verändert sein mögen, um auf neue Verhältnisse und Probleme zu passen. Die Verfassung der United States wurde zu Beginn der Republik als einer unabhängigen Nation aufgestellt, um einen grossen Rahmen zu schaffen für die zukünftige Entwicklung gesetzlicher und politischer Institutionen. Später wurden verschiedene wichtige « amendments » (Zusätze) gemacht, deren Zustandekommen aber in der Regel viel zu schwerfällig und langsam von statten geht, um der Notwendigkeit, schnell alte Prinzipien neuen Verhältnissen der modernen Zeit anzupassen, zu begegnen. Diese Forderung erfüllt die richterliche Auslegung. Wie stark auch die theoretischen Ansichten auseinandergehen mögen, so ist doch die praktische Tatsache die, dass der Supreme Court als höchster Gerichtshof in der Verfassung kein dauerndes Hindernis findet, nach reiflicher Ueberlegung über den Volkswillen fortschrittliche Massnahmen zu treffen, wenn die Notwendigkeit dazu klar zutage tritt. Daher sind die Grundsätze des Rechts viel biegsamer, als man bei Betrachtung der offensichtlich engen Grenzen der Verfassung annehmen muss.[31] Judge Shiras sagte in Murray v. Chicago usw. R. Co., 62 Fed. Rep. 24, dass die Annahme der Verfassung die Amerikaner nicht des Schutzes und der Vorteile des common law beraubte. Die Verfassung selbst anerkenne das Fortbestehen des common law, und sie sei sogar auf ihm aufgebaut; ihre richtige Auslegung verlange, dass ihre Vorschriften im Lichte des common law beurteilt und angewandt werden müssten.

Das common law, so lautet die allgemeine Regel, ist das Recht der Vereinigten Staaten. Alle Staaten, mit vielleicht einer Ausnahme, haben es entweder ausdrücklich oder dann aber doch stillschweigend angenommen. Das common law der U. S. A. ist zusammengesetzt teils aus dem common law Englands und teils aus den Rechtssätzen, die in den Vereinigten Staaten aufkamen und ihnen eigentümlich sind.

Das common law ist für die einzelnen Staaten verschieden, das der einen ist nicht verbindlich für das der anderen Staaten. Wir können deutlich drei Gruppen trennen :

---

[31] Henderson, p. XI seq.

a) In den Staaten, die zu den ursprünglichen englischen Kolonien gehören und die nicht durch Gesetzgebung Statute, welche vor einem bestimmten Datum in England erlassen worden waren, recipiert haben, wird das common law gebildet durch das englische ungeschriebene Recht und geeignete englische Statute, die zur Zeit der Bildung der Kolonialregierungen in Kraft waren, sowie spätere ausdrücklich oder stillschweigend angenommene.

b) In den Staaten, die das englische common law und die Statute erlassen und in Kraft vor einem in der Rezeptionsakte festgesetzten Datum, angenommen haben, gelten diese, soweit sie passen und allgemeiner Natur sind, als das common law.

c) In den Staaten und Territorien, die weder zu den ursprünglichen Kolonien gehörten noch ausdrücklich irgendwelche englischen Statute rezipierten, wohl aber das common law als Ganzes aufnahmen, gilt das englische common law und Parlamentsakte allgemeiner Natur als das common law dieser Staaten. Diese Statute dürfen nicht ausschliesslich lokale Bedeutung für Grossbritannien haben und müssen im Zeitpunkt des amerikanischen Freiheitskrieges erlassen und in Kraft gewesen sein, dürfen weder zu der Verfassung und den Gesetzen der Vereinigten Staaten noch des betreffenden Staates oder Territoriums in Widerspruch stehen und müssen dem Willen und den Verhältnissen der Bevölkerung entsprechen.[32]

Für die Bundesgerichtshöfe der Vereinigten Staaten (U. S. Courts) gilt das englische common law nicht. Sie sind der Gesetzgebung des Kongresses unterstellt, dürfen aber da, wo der Kongress gewisse Delikte unter Strafe stellt ohne sie zu definieren, eine Definition mit Hilfe des common law aufstellen.

Wie man aus dem Vorstehenden ersieht, ist ein starker Einfluss des englischen common law auf das amerikanische Recht unverkennbar. Einige Verschiedenheiten sind noch kurz zu beleuchten. Eine Gruppe von Delikten, die die Sittlichkeitsdelikte im allgemeinen sowie die sich mehr mit der Nichtbeobachtung religiöser Riten und Vorschriften befassenden Delikte einschliesst,

[32] Browning v. Browning, 3 New Mex. 371.

waren in England hauptsächlich den geistlichen Gerichten unterworfen, fallen aber in vielen Staaten Amerikas unter die common law-Delikte. Viele Verbrechen, die in England ausschliesslich nach Statut bestraft werden, werden in Amerika unter common law-Bestrafung gestellt.

Von Wichtigkeit für die amerikanische Rechtspflege sind auch die englischen Gerichtsentscheidungen, die wir nach ihrem Einfluss in zwei Kategorien einteilen können :

a) Entscheidungen vor dem amerikanischen Befreiungskriege gefällt.

Englische Entscheidungen werden oft und gern bei der Beurteilung amerikanischer Rechtsfälle benutzt und werden in hoher Achtung gehalten. Wenn sie vor dem Revolutionskrieg gefällt sind, bilden sie einen Teil des common law Amerikas und sind verbindlich für amerikanische Gerichte, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt worden ist.[33] Trotzdem sie bindend sind, bilden sie nicht das Recht selbst, sondern sind Beweis dessen, was das Recht ist, und sollen daher klar und unzweideutig sein.

b) Entscheidungen nach dem Freiheitskriege gefällt.

Diese Entscheide verdienen zwar Hochachtung und Berücksichtigung, sind oft sogar für überzeugend zu halten, sind hingegen nicht bindend und werden, wenn die Notwendigkeit es verlangt, nicht beachtet. Sie sind deshalb wertzuschätzen, weil in ihnen das common law durch Männer von grosser Erfahrung und Kenntnis in der Anwendung derselben Gesetze, die auch die amerikanischen Gerichte auszulegen bemüht sind, erklärt wird. Judge Stiles in Sayward v. Carlson, 1 Washington 29, sagte, dass das common law schrittweise mit der Gesellschaft wuchs, nicht sich voraus entwickelte. Sowie diese komplizierter wurde und neue Forderungen durch neue Verhältnisse hervorgerufen, an das Recht stellte, erklärten die Gerichte in England das common law. Aber seitdem Gerichte in Amerika bestehen, haben sie niemals gezögert, die Verantwortung auf sich zu nehmen, ihrerseits zu erklären, was commun law i s t, selbst im Widerspruch zu modernen englischen Entscheiden, besonders bei Fragen über neue

[33] Robt. v. West, 15 Ga. 122; State v. Buchanan, 5 Har. And J. (Md.) 317 9 Am. Dec. 534.

Verhältnisse. Daher hat Amerika sein eigenes common law, wie es von den höchsten Gerichten der einzelnen Staaten und von den United States Courts erklärt wird.

In strafrechtlicher Beziehung ist zu sagen, dass auch hier für die Anwendung des common law zwischen den United States Courts und denen der einzelnen Staaten unterschieden werden muss.

Die United States Courts dürfen das common law, wie in Zivilsachen, nicht zum Ausgangspunkt ihrer Rechtssprechung machen. Nur diejenigen Delikte dürfen vor diesen Gerichtshöfen beurteilt werden, die ausdrücklich oder durch notwendige, logische Folgerung vom Gesetz bezeichnet sind; der Kongress muss diese Verbrechen und Vergehen definieren. Tut dies der Kongress, so dürfen die U. S. Courts ohne weiteres sich des common law zur Auslegung und Definition der Delikte bedienen, falls dies nicht klar in dem betreffenden Statut geschehen ist.

Die Gerichtshöfe der einzelnen Staaten lassen sich in Bezug auf die Befugnis, common law-Delikte zu bestrafen, nicht unter einen Hut bringen. In einigen dehnt man das common law sowohl auf Zivil- als auf Strafsachen aus, so in Alabama, Connecticut, Illinois, Massachusetts, Minnesota, Nevada, New Hampshire, New York und South Carolina, während eine andere Gruppe die Schwierigkeit durch ausdrückliche Gesetzgebung regelt, in Arkansas, Colorado, Florida, Mississippi, Missouri, Montana, New Jersey, Tennessee und Texas.

In Canada scheint das commun law in Bezug auf das Strafrecht in Kraft geblieben zu sein, wenn nicht ein besonderes Statut eine Abänderung getroffen hat.[34] Das Recht der Strafgesetzgebung ist nach dem B. N. A Act von 1867 dem Dominion Parliament gegeben, die einzelnen Provinzen haben aber das Recht, strafrechtliche Bestimmungen zur Vollziehung der unter ihrer Gesetzgebungshoheit erlassenen Gesetze aufzustellen.

§ 3. Statute law.

Das statute law bildet die zweite Hauptquelle des englischen Rechtes, es ist der Inbegriff aller seit der Magna Charta erlassenen Parlamentsakte und Gesetze. Ein Statut ist jeder Gesetzgebungs-

[34] Reg. v. Hartlen, 34 Can. L. J. 93.

akt, der als Regel für das Leben in der Gesellschaft dient. In diesem Sinne sind auch alle öffentlichen Akte oder Gesetze der Sachsenkönige Statute. In engerem Sinne aber wird der Begriff beschränkt auf alles, was statutum war, also alles, was vom Könige dekretiert oder bestimmt wurde mit Rat und Zustimmung der geistlichen und weltlichen Lords, sowie der Commons im Parliament versammelt.

Die Statute erklären oder bestätigen etwas als common law, erweitern oder beschränken seinen Begriff, oder aber sie führen ganz neues Recht ein. Die meisten der alten Statute, wie die Magna Charta, die Statute von Marlbridge, Merton, u.a., bestätigen hauptsächlich altes common law, sind daher auch die wertvolleren, da sie verhüten, dass gute Gesetze und Gebräche ausser Anwendung kommen. Im Gegensatz dazu dienen moderne Statute mehr zur Einführung neuen Rechts, erlassen mit der Tendenz, soviel als möglich die Ausdehnung des freien Ermessens der ausübenden Organe zu beschränken. Erstaunlich sind ihre Masse, Weitschweifigkeit, oft auch ihre Ungenauigkeit und der Mangel an Klarheit.[35]

Nach der Eroberung Englands durch William begünstigten die Grossen des Reiches, obwohl meistens normannischer Abstammung, die Beibehaltung der leges boni Eduardi, um mit ihrer Hilfe den absolutistischen Neigungen des Königshauses zu begegnen, das gern auf die Bildung lehnsherrlicher Rechte und königlicher Forsten hin tendierte. Unterstützung gegen den König fanden sie in der Kirche, die überhaupt vollständige Unabhängigkeit für ihre Diener, Güter und Rechtssprechung verlangte. Durch dieses Festhalten an den leges Eduardi entstanden die französisch abgefassten, daran sich anlehnenden Gesetze William the Conquerors und die Chartae libertatum seiner Nachfolger Henry I., Stephen und Henry II. Den Abschluss dieses Kampfes der Landesfürsten und der Kirche einerseits gegen den König anderseits bildete die Erzwingung der Magna Charta,[36] deren Bestätigung

[35] Crabb, Hist. p. 1 seq.

[36] 1215 dem Könige John von Adel und Geistlichkeit abgenötigt. Schon Henry I. hatte durch Erteilung einer Charta libertatum seine Krone zu befestigen gesucht. Auch die Könige Stephen und Henry II. hatten 1135 und 1154 die Zugeständnisse ihres Vorgängers bestätigt. Unter Henry III. ist der Freibrief öfters neu, stellenweise abschwächend bestätigt worden. Die von der ursprünglichen Fassung abweichende fünfte Erneuerung vom 11. Februar 1225 ist die Grundlage für die folgenden 39 Neubestätigungen geworden.

durch Henry III. als das älteste Statut gilt. Das älteste strafrechtliche Statut datiert bis zum Jahre 1266 zurück. Aeltere Statute als die Magna Charta sind nicht bekannt. Glanvilla und Bracton erklären schon in ihren Vorreden, dass man die von König und versammeltem Parliament ausgehenden Beschlüsse als Gesetze (leges) bezeichnen dürfe. Die eigentlichen Statute beginnen mit den Provisiones de Merton aus dem zwanzigsten Regierungsjahre Henry III., 1236, aus dessen Regierungszeit noch das Statutum de Marleberge (Marlborough), 1267, seiner Bedeutung halber zu erwähnen ist. Bis auf Henry VII. (1485—1509) sind sie in lateinischer oder französischer Sprache abgefasst. Die Menge der Statute ist ungeheuer; so wurde denn allmählich ein grosser Teil des Rechts in schriftliche Form gebracht, sei es auf dem Wege der Gesetzgebung oder auf dem der Aufzeichnung gerichtlicher Entscheidungen oder der Meinungen berühmter Rechtsgelehrter. Diese geniessen ziemlich dasselbe Ansehen und dieselbe bindende Kraft wie die Statute, sind oft nicht weniger umfangreich, viele sind ebenso wie die Statute sehr verworren und unklar.

Blackstone[37] sagt, dass strafrechtliche Statute strikt und abschliessend geschaffen werden müssen und führt dafür einige interessante Beispiele an. So wurde im Statut 1 Edw. VI. c. 12[38] bestimmt, dass diejenigen, die des Pferdestehlens überführt werden, vom benefit of clergy (siehe später § 10, Z. 2) ausgeschlossen sein sollen. Die Richter erkannten, dass dieses Statut auf solche, die nur ein Pferd stehlen, keine Wirkung haben könne, da es ausdrücklich heisse « stealing horses ». Daher wurde im nächsten Jahr ein entsprechendes neues Statut erlassen (2 and 3 Edw. VI, c. 33). Ebenso wurde durch das Statut 14 Geo. II, c. 6 der Diebstahl an Schafen oder anderem Vieh zu felony ohne benefit of clergy gemacht. Da aber dieser allgemeine Ausdruck « or other cattle » für viel zu ungenau bezeichnet wurde, um daraus ein Kapitalverbrechen abzuleiten, nahm man an, dass das Statut sich nur auf Schafe beziehe. Auch hier wurde ein neues Statut (15 Geo. II. c. 34) benötigt, das eine ganze Aufzählung von Vieharten und Rassen

[37] 1 Bl. Com. p. 88.

[38] Die Statute werden mit dem Namen des regierenden Königs und dem Regierungsjahre, in dem sie erlassen wurden, bezeichnet. 1 Edw. VI. c. 12, bedeutet also Statut 12 aus dem ersten Regierungsjahre Edward VI., also 1547.

enthält, um die Bestrafung des Diebstahls an anderem Vieh zu ermöglichen. Hieraus lässt sich auch die Schwerfälligkeit und der grosse Umfang der Statute erklären, auf die wir anlässlich der Konsolidationen (§ 7) noch zu sprechen kommen werden.

Die Benützung von Statuten findet sich schon in Bracton und noch reichlicher in dem Rechtsbuche Fleta.

Die Statute sind Gelegenheitsgesetze und daher zusammenhanglos angehäuft. Meistens bestimmen sie den Tatbestand solcher Vergehen, die nach alter Fassung den modernen Verhältnissen widersprechen, besonders solcher Delikte, die durch analoge Anwendung des alten Rechtes nicht erfasst werden konnten

Die amerikanischen Statute in strafrechtlicher Hinsicht umschliessen die Verfassung der Vereinigten Staaten, Verträge unter ihrer Autorität abgeschlossen, Gesetze der Vereinigten Staaten in Ausübung der Verfassung erlassen, die Verfassungen der einzelnen Staaten, Statute derselben und obrigkeitliche Erlasse (municipal ordinances). Der Kongress ist in seiner Gesetzgebungshoheit, Verbrechen zu definieren und Strafen festzusetzen, durch die Verfassung beschränkt. Diese überlässt ihm die Festsetzung der Strafen für Falschmünzerei und piracy. Die Gesetzgebungskörper der einzelnen Staaten können Statute erlassen, insoweit diese die Verfassung des betreffenden Staates und die der Vereinigten Staaten nicht verletzen.

II. Kapitel.

§ 4. Andere Quellen.

1. Römisches Recht.

Als drittes Element der englischen Rechtsquellen, oft auch nur als Bestandteil des common law betrachtet, ist das Römische Recht zu nennen. Trotz aller doktrinären Streitigkeiten muss ein Einfluss des Römischen Rechtes auf das englische schlankweg zugegeben werden, ohne Rücksicht auf die Frage, ob es durch die römische Herrschaft oder aber erst viel später durch die sich in das Studium desselben vertiefenden Juristen in England eingeführt wurde. Nehmen wir ersteres an, so gehört es zum common law; glauben wir aber an die Einführung durch englische Juristen,

so kommt es als besondere Quelle in Betracht. Unter dem Römischen Recht ist das private und öffentliche Recht des römischen Reiches zu verstehen, das durch eine Verkettung verschiedener Umstände zuerst teilweise in England aufgenommen, dann aber später heftig bekämpft wurde, um nur wenige Spuren zu hinterlassen.

Schon zur Zeit Marc Aurels (211—217) waren die Briten römische Untertanen,[1] und während einer Zeit von fast fünf Jahrhunderten, die die grossartigste Periode römischer Rechtsentwicklung, die Tage Hadrians, Gajus, Ulpians, Papinians einschloss und sich weiter als die Theodosianische Kodifikation erstreckte, herrschten die Gesetze Roms im alten England. Der berühmte Papinianus war Präfekt in York unter dem Kaiser Severus, der selber dort gewesen sein soll, und es wird behauptet, auch Paulus und Ulpianus seien in Britannien gewesen.

Theobald, ein normannischer Abt, der 1138 auf den Bischofssitz von Canterbury gewählt wurde und dem Römischen Rechte sehr gewogen war, brachte in seinem Gefolge viele Leute mit, die diese Materie gründlich studiert hatten. Er berief einen derselben, den Mönch Roger, genannt Vacarius, 1149, als Professor des Römischen Rechtes an die Universität Oxford. Dieser von Theobald geschaffene Lehrstuhl besteht heute noch. Vacarius verfasste eine Zusammenstellung des Römischen Rechtes mit Noten und Kommentar. Trotzdem die Universitäten und geistlichen Schulen sich damals sehr mit dem Studium des jus civile befassten, ist dieses dennoch das einzige Werk dieser Art des Mittelalters in England geblieben. Im zwölften Jahrhundert fing das Römische Recht an, grösseren Einfluss auszuüben. Man begann, wie Glanville, Privat- und Strafrecht zu unterscheiden, von dolus und culpa zu sprechen und Gewicht auf das psychische Element im Verbrechen zu legen. Bracton entlehnte viele allgemeine Grundsätze über Delikte und ihre Bestrafung von Azo; er selbst beschäftigte sich mit Codex und Digesten; auch übersetzte er eine Abhandlung über Tötung aus den Werken des bekannten Kanonikers Bernhard von Pavia. Jedenfalls aber haben nur die gebildeten Juristen und mit ihnen die Curia Regis das Römische Recht gekannt.

[1] Reeve's Hist. Eng. Law, Int. XXI.

Bald jedoch setzte ein äusserst heftiger Kampf zwischen Anhängern und Gegnern des Römischen Rechtes ein. Die Könige, besonders seit Henry II., machten ihren Einfluss für dasselbe geltend, und ermunterten sein Studium, von dem Gedanken ausgehend, dass es die absolutistische Herrschaftsidee unterstütze. Auch die Kirche war dem Römischen Rechte hold und versuchte, es durch ihre Diener und ihre Schulen auszubreiten. Auf der gegnerischen Seite standen Adel und Volk, welche mit gleicher Hartnäckigkeit an ihrem eigenen, heimischen, ihnen bekannten Rechte festhielten, wie die Geistlichkeit am Römischen; so fest, dass beide Parteien die Vorzüge des von ihnen bekämpften Rechtes nicht sahen, Vorzüge, die zweifelsohne beide Systeme besitzen. Als die Kirche sah, dass sie gegen den unbeugsamen Volkswillen nichts ausrichten konnte, zog sie sich allmählich von den weltlichen Gerichten zurück, besonders weil die Richter einen Eid ablegen mussten, zu entscheiden nach Recht und Gesetz des Landes (according to the law and custom of this realm).[2] Allerdings wusste sie sich das Amt eines chancellors (Reichskanzler) zu erhalten, das jedoch damals wenig juristische Macht hatte. Papst Innocenz IV. (1243—1254) verbot der Geistlichkeit das Lesen des common law überhaupt, weil die common law Entscheide nicht auf römisch-kanonischem Rechte, sondern nur auf Gewohnheitsrecht der Laien beruhten. An den beiden Unversitäten wurde Römisches Recht gelehrt, da diese ganz unter dem Einfluss der Kirche standen. Heimisches Recht wurde nur ausserhalb der Universitäten doziert, erst durch die Fixierung des Ortes des Court of Common Pleas in Westminster wurden alle Gelehrten des common law, vorher über ganz England verstreut, dort vereinigt. Sie bildeten eine Gesellschaft, der es bald gelang, das common law zum Hauptrecht Englands zu machen und es zu der Vollkommenheit zu bringen, die es unter dem englischen Justinian, König Edward I. erreichte.[3] Da diese Gelehrten von den Universitäten Oxford und Cambridge ausgeschlossen waren, errichteten sie eine eigene Universität für englisches Recht, indem sie verschiedene Häuser zwischen der City of Westminster, wo die Gerichtshöfe lagen, und der Stadt London kauften, die die heutigen Inns of Court and of Chancery bilden. Hier wurden, und werden auch

[2] Selden, in Fletam 9. 3.

[3] 1 Bl. Com. p. 23.

heute noch, die Studenten auf mehr praktische Art und Weise ausgebildet und ihnen die Titel eines barrister und eines serjeant (servientis ad legem) verliehen, Prädikate, die mindestens gleiches Ansehen wie ein Doktortitel von Oxford oder Cambridge geniessen. Auch Selden [4] gibt ohne weiteres zu, dass für das Studium des englischen Rechtes die Inns of Court viel grössere Vorteile bieten, als die beiden Universitäten.

Gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts ist das Römische Recht zu Gunsten des einheimischen, englischen Rechts fast ganz in den Hintergrund getreten. Es blieb nur als subsidiäres Recht für bestimmte Gerichtshöfe, deren Organe römisch-rechtliche Ausbildung genossen hatten, in Geltung, z. B. für den Gerichtshof des Kanzlers. Die chancellors waren bis zum sechzehnten Jahrhundert gewöhnlich Bischöfe, und ihre Beamten waren bis zur Zeit Henry VIII. (1509—1547) zur Ehelosigkeit verpflichtet. Römisch-rechtliche Züge tragen auch die Formen der Gerichte der beiden Universitäten. Der Admiralitätsgerichtshof urteilt nach Römischem Recht, da er oft Rücksicht auf das gemeine Recht von Europa zu nehmen hat. Das Admiralitätsgericht ist im Mittelalter entstanden und hat die Rechtssprechung in Zivil- und Strafsachen in Fällen, die sich auf See und soweit die Flut geht ereignen. Das Verfahren [5] vor diesem Gericht ist der römisch-kanonische Prozess, und Römisches Recht findet selbst auf materielles Recht Anwendung, also z. B. die Titel « ad legem Rhodiam », « de exercitoria actione », usw. Seine Sitzungen hält das Admiralitätsgericht im Doctors Commons in London ab, ebenfalls Sitz der obersten geistlichen Gerichte. Da dieses also kein Gericht des common law ist, kam auch keine jury zur Anwendung. Die jury wurde aber durch das Statut 28. Henry VIII. c 15 eingeführt, mit der Begründung, eine Verhandlung ohne jury widerspreche dem Geiste des englischen Rechtes.[6] Es steht fest, dass von der romanisierenden Zeit im englischen Recht kleine Ueberreste geblieben sind, z. B. die Einteilung der Klagen in Real- und persönliche Klagen, usw.

---

[4] Selden, Vorwort p. 5, 2. Ausg. in folio 1741.

[5] Biener, § 21, p. 152 seq.

[6] 4 Bl. Com. p. 268.

2. Kanonisches Recht.

Das kanonische Recht Englands besteht aus dem corpus juris canonici und den national britischen legatine und provincial constitutions. Die legatine constitutions waren Kirchengesetze, geschaffen an nationalen Synoden, die von Otho und Othobon, Gesandten der Päpste Gregor IX. und Clemens IV., zur Regierungszeit Henry III. um 1220 und 1268 abgehalten wurden. Die provincial constitutions sind in der Hauptsache Sendschreiben von Bezirkssynoden, von verschiedenen Erzbischöfen von Canterbury von Anfang des dreizehnten bis Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts einberufen. Teile des kanonischen Rechtes wurden schon früh von den Sachsen adoptiert, der weitaus grössere Teil aber gelangte mit dem Römischen Recht nach England und teilte auch insoweit dessen Schicksal, dass es mit dem common law verschmolzen wurde; Spuren sind noch jetzt vorhanden.[7]

In Amerika ist das kanonische Recht als solches zwar nicht anerkannt, wird aber, wie die Handelsusance, in geistlichen Sachen von den Gerichten nach Möglichkeit berücksichtigt. Da es aber im Allgemeinen nicht für Amerika passend gehalten wird, nimmt man an, es sei kein Bestandteil des von den Staaten übernommenen englischen common law.[8]

Dieses ist die Zusammensetzung des englischen Rechtes. Bedenkt man, wie allmählich die wichtigsten Teile desselben sich herangebildet haben, wie viele Männer an seiner Ausbildung gearbeitet haben, so können wir zwar nicht den Worten Fortescues zustimmen der sagt, that the laws of England « are not only good, but the very best », wohl aber, dass sie, wenn auch unübersichtlich und umfangreich, doch den Bedürfnissen des modernen Verkehrs entsprechen.

[7] 1 Bl. Com. p. 81 seq. Crabb, Hist. p. 1 seq.
[8] Andrew, Am. Law, p. 257.

Zweiter Teil. Das englische Strafrecht im besonderen.

§ 5.

1. Allgemeines.

Durch das Fehlen eines zusammenhängenden Strafgesetzes bleibt das englische Strafrecht ein Konglomerat von common law und Fragmenten unzähliger Statute, zusammengekittet allein durch den Fleiss vieler Autoren, die das ungeheure Material zusammengeflickt und gesammelt haben, Material aus alten Verträgen, der Praxis, dem Gewohnheitsrecht und den Statuten bestehend. Obgleich gesagt wird, das Fehlen einer Kodifikation trage zur Biegsamkeit und zur Fortentwicklung des Rechtes bei, was einem Lob des vom Richter geschaffenen Rechtes gleichkommt, obgleich andererseits es dem englischen Strafrecht keineswegs an Mitteln fehlt, eine riesige Mannigfaltigkeit von Delikten zu erfassen, so bedarf es doch vieler Mühe, es einfacher, genauer und leichter verständlich zu machen sowohl für die, welche es befolgen müssen als auch für die, welche es verwalten und anwenden.[1] Sicherlich werden die materiellen Vorzüge, die das englische Strafrecht ohne Zweifel besitzt, nicht durch seine äussere Form unterstützt. In Bezug auf diese hat es alle überhaupt möglichen Fehler und Mängel. Es ist mit veralteten und plumpen Definitionen belastet, die wenn möglich noch unklarer gemacht werden durch jahrhundertelange, keine allgemeinen Richtlinien verfolgende Rechtssprechung. Das schlimmste Beispiel hierfür bildet die Definition des common law-Deliktes des Diebstahls. Diese geht zurück auf Bractons Anpassung (nicht wörtliche Kopie) römisch-rechtlicher Ausdrücke, die er vielleicht nicht richtig gebrauchte, die seine Nachfolger aber sicher überhaupt nicht verstanden. Das Resultat davon ist, dass die Frage, ob eine bestimmte Handlung Diebstahl ist, ein anderes Delikt oder aber überhaupt keine strafbare Handlung darstellt,

[1] 4 Enc. of Laws p. 23.

ein dialektisches Vexierspiel ist, das mit der Jurisprudenz nicht die entfernteste Aehnlichkeit hat. Die Früchte der Gesetzgebung sind wenig besser; Lücken wurden von Zeit zu Zeit durch Statute mit der Schaffung neuer Delikte ausgefüllt, ebenfalls ohne irgendwelchen fortlaufenden Plan, oft mit beklagenswertem Mangel an Wissen und präziser Ausdrucksweise. Bei all dieser Neuschaffung und Vervollständigung des Rechts wurden die alten, irreführenden Definitionen für zu ehrwürdig, ja heilig gehalten, als dass man es gewagt hätte, sie abzuändern. Trotzdem sind die Gelegenheiten, bei welchen diese Schwierigkeiten an die Oberfläche treten, eigentümlicherweise seit langem so selten gewesen, dass jemand eine grosse strafrechtliche Praxis haben kann und dennoch fast nichts darüber weiss. Dem Genius des common law ist nichtsdestoweniger gelungen, aus all dieser theoretischen Verwirrung ein Recht zu gewinnen, das von denen, die es anwenden, ganz gut verstanden wird, für den täglichen Gebrauch vollauf genügt und im allgemeinen mild und gerecht ist. Klagen werden öfters wegen des grossen Spielraumes, den der Richter in der Beurteilung und Strafzumessung geniesst, erhoben.[2] Lord Penzanze erklärte in einer Rede vor dem House of Lords, dass ein starkes Schwanken in der Strafzumessung zwischen den einzelnen Gerichten zu konstatieren sei. Wenn zwei Gerichtshöfe, so führte er aus, zur gleichen Zeit im selben Gebäude, nur durch eine Wand von einander getrennt, zwei des gleichen Verbrechens Beschuldigte aburteilen, so werden die Urteile oft sehr verschieden ausfallen. Es hängt nur von dem Zufall ab, ob die Verhandlung gegen den Angeklagten auf der einen oder anderen Seite der Wand vor sich geht, dass er mit Zuchthaus (penal servitude) oder sechs Monaten Gefängnis bestraft wird. Der eine Richter hält Strenge, der andere Milde für das Richtige, der eine wird ein Verbrechen mit sechs, der andere dasselbe mit einem Monat Gefängnis bestrafen. Hieraus ergibt sich, dass nicht die geringste Regel die Strafzumessung leitet oder auch nur unterstützt.[3]

Das englische Strafrecht fusst mehr auf historischer als auf philosophischer Grundlage. Ein allgemeiner Teil, wie ihn das deutsche Strafrecht kennt, fehlt ganz. So wird z. B. der Versuch

---

[2] Pollock, Genius of Common Law, p. 86 seq.

[3] Lord Penzance in a speech addressed to the House of Lords, April 1st, 1870. Cox and Saunders, p. III seq.

für gewisse Verbrechen mit Strafe belegt, aber nicht infolge einer für alle Delikte gültigen Regel. Begriffe wie dolus und culpa werden nicht bei allen Verbrechen unterschieden, Verjährung kennt das englische Recht nur bei einzelnen Delikten.[4]

Trotzalledem hat das englische Strafrecht einen weltumspannenden Einfluss gewonnen. Ebenso ist das Strafprozessrecht oft nachgeahmt worden, selbst in Ländern, denen das common law sonst ganz fremd ist. Die Ausbreitung der jury im neunzehnten Jahrhundert ist eines der bemerkenswertesten Ereignisse in der Geschichte gesetzlicher Institutionen.

2. Verbreitung des englischen Strafrechts.

Interessant ist der Erfolg des englischen Strafrechtes; denn es fiele schwer, eine britische Besitzung zu nennen, wo es nicht in der einen oder anderen Form herrscht. In Indien, Canada, Neu-Seeland, Queensland und West-Australien wurde der grösste Teil des Rechtes kodifiziert. In Neu-Süd-Wales und Viktoria wurden die wichtigsten Partien des Strafrechts konsolidiert (siehe später § 7).

Das indische Strafgesetz beruht auf einem zwischen 1834 und 1837 von einer Kommission geschaffenen Entwurf (dessen hauptsächlichstes Mitglied Macauly[5] war), welcher nach oftmaliger Durchberatung und Revision seitens der englischen Strafrechtskommission sowie einer indischen Kommission im Oktober 1860 Gesetz wurde. Dieses Strafgesetzbuch wurde von Hong-Kong bis zum Sudan in anderen Ländern unter englischer Herrschaft oder Einfluss viel kopiert; u. a. auch von Ceylon, wo römisch-holländisches Recht in Geltung war. In Indien hatten die Gerichtshöfe der indischen Compagnie ehrlich aber ohne Erfolg versucht, das Strafrecht des Korans, von der Moguldynastie in Delhi vorgeschrieben, modernen sozialen Zuständen anzupassen. Wenig Gesetze haben so selten Revisionen und Aenderungen benötigt wie das indische Strafgesetzbuch. Ein anderes Beispiel, das ein gutes Gegenstück zu Ceylon liefert, ist das der Provinz Quebec, im südlichen Kanada. Wie bekannt war dieser Teil Kanadas ursprünglich von Franzosen kolonisiert worden und es galt dort deshalb

[4] Stephen-Müry p. 1, Anm. 1.

[5] Bekannter engl. Staatsmann und Geschichtsschreiber.

Recht und Sitte der Franzosen, so heute noch in Zivilsachen. Englisches Strafrecht wurde aber sehr bald nach der englischen Eroberung eingeführt, offenbar ohne irgendwelchen Widerstand. Eingeführt durch sec. 11 des Quebec Act 1774 (14. George III. c 83), herrscht das englische Strafgesetz also über ganz Kanada. Mauritius gibt uns das Beispiel einer Kronkolonie, wo das Strafrecht englisch und das Zivilrecht französisch ist. In diesem Falle waren die Verhältnisse nicht ganz die gleichen, weil die Eroberung vor der Verbreitung der napoleonischen Codes stattfand. Eine oder zwei Kolonien wurden allmählich, mit Straf- und öffentlichem Recht beginnend, angliziert. Trinidad ist ein seltsames, vielleicht ein einzigartiges Beispiel. Die Insel wurde Ende des achtzehnten Jahrhunderts den Spaniern abgenommen. Das alte spanische Recht, von den ersten englischen Beamten weitergehandhabt, wurde erst ganz allmählich abgeändert, bis heute das ganze Recht der Kolonie, sowohl Zivil- als Strafrecht, inhaltlich englisch ist, mit einer einzigen, eigenartigen Lücke. Heirat in einer spanischen Kolonie stand natürlicherweise unter der ausschliesslichen Rechtsprechung der katholischen Kirche. Englische Gouverneure konnten weder nach römischem Kirchenrecht urteilen, noch den katholischen Erzbischof als unabhängige, nebengeordnete Autorität dulden, noch etwa ein neues Recht einführen, das das Gewissen fast aller Einwohner ohne Zweifel anzuerkennen sich geweigert hätte. Das Resultat war, dass Trinidad ohne irgendwelche familienrechtliche Gerichtsbarkeit auskommen musste. Doch das nebenbei. Die englischen Strafgesetzentwürfe von 1878, 1879 und 1880 dienten den Kodifikationen von Kanada, Neu-Seeland, Queensland und West-Australien zum Muster. In den Kronkolonien mit kodifiziertem Strafrecht wurde der Entwurf des Jamaica Codes zum Vorbild genommen, von Sir Robert Wright verfasst, vom Kolonialamt 1901 revidiert. Die einzigen Teile des englischen Reiches, in denen das englische Strafrecht bis jetzt keinen Zugang fand, sind Schottland, die Channel Islands und Süd-Afrika (wo holländisch-römisches Recht herrscht).

3. Das amerikanische Strafrecht.

Die Strafrechtsbestimmungen der Vereinigten Staaten bestehen aus den vom Kongress geschaffenen Statuten und dem common law. Wie oben (§ 3) ausgeführt, haben die United States

Courts im Gegensatz zu den Gerichtshöfen der einzelnen Staaten nur beschränkte Rechtssprechung. Für diese wurde 1909 ein Gegesetzbuch geschaffen, auf das wir anlässlich der Behandlung der Einteilung der Delikte in felonies und misdemeanors (§ 11) noch zu sprechen kommen werden. Eine allgemeine Kodifikation des gesamten amerikanischen Strafrechts existiert nicht. Die einzelnen Staaten haben hier vollkommen freie Hand, was dann zur grössten und wildesten Verworrenheit in den einzelnen Strafgesetzbüchern führte, bei denen von einer gewissen Harmonie in den Strafzumessungen nicht die Rede sein kann. Einige Beispiele werden genügen.

Das Strafmaximum für Meineid im Staate Connecticut ist fünf Jahre Zuchthaus, im Nachbarstaate New York zwanzig Jahre, in Maine lebenslängliches Zuchthaus, in Missouri Todesstrafe und in Delaware zehn Jahre Zuchthaus, Busse von 500 bis 2000 Dollar und Prügelstrafe. Das Strafmaximum für Raub in North Dakota ist fünf Jahre Zuchthaus, in Louisiana, North Carolina und Delaware Todesstrafe. Das Strafmaximum für Blutschande ist sechs Monate Zuchthaus in Virginia und einundzwanzig Jahre in Kentucky.

Nach der amerikanischen Volkszählung von 1890 [6], ist die durchschnittlich ausgesprochene Strafe für Meineid zehn Jahre in Florida und ein Jahr in Maine; für Raub dreiunddreissig und einhalb Jahre in New Mexico und zwei Jahre in Louisiana; für Blutschande 15 Jahre in Louisiana und ein Jahr in Pennsylvania; für Doppelehe vier einviertel Jahre in Minnesota, und vier Monate in Montana.

So, sieht man ohne weiteres ein, ist es in dieser Hinsicht geradezu unmöglich, von einem amerikanischen Strafrecht zu sprechen. Dennoch werden wir ab und zu auf das Strafrecht einzelner Staaten zurückkommen müssen, da sie ein gutes Beispiel liefern, wie sich das englische Strafrecht frei von aller Tradition und aller Hemmung weiter entwickeln konnte.

---

[6] Bei den neueren Volkszählungen fehlt diese Statistik leider. Es ist aber kein Grund vorhanden, anzunehmen, diese Zahlen seien nicht mehr den Tatsachen entsprechend.

Erster Abschnitt.

Geschichte des englischen Strafrechts.

§ 6. Geschichte.

Obgleich von den Rechtsätzen der keltischen Ureinwohner noch gälische und irische Reste erhalten sind, ist ihr Inhalt für die Entwicklung des englischen Strafrechts nur von geringer Wichtigkeit. Ueberhaupt waren nur die angelsächsischen Rechtssätze eingewurzelt und entwickelt genug, um dem durch die Normannen eingeführten Rechte teilweise zu widerstehen und sich zu behaupten.

Die Prinzipien des angelsächsischen Strafrechts sind bemerkenswert einzelner Besonderheiten wegen, die sich aus den Sitten und dem Volkscharakter ergaben und oft deutlich die germanische Abstammung dieser beiden Völkerschaften verraten. Die persönliche Befriedigung der eigenen Rachegelüste, der stärkste Impuls eines wilden Gemütes, war bei allen nordischen Völkern höchst hervorstechend. Die Volksstämme ordneten sich in Familien oder clans, die durch besondere Ehrenregeln verpflichtet waren, alle einem der ihrigen zugefügten Beleidigungen und Verletzungen zu ahnden. Dieses Racheprinzip resultierte natürlich in heftigen und tödlichen Fehden, die eine Zeit lang sogar den Staat in ein Chaos umzuwandeln vermochten. Da die Sachsen diese Eigenschaft ihrer Vorfahren beibehielten, passten ihre Könige die Gesetze dem Geist ihrer Untertanen an, indem sie versuchten, diese Neigungen eher abzulenken als sie ganz zu unterdrücken, was, wie sie wussten, unmöglich war (vgl. Leg. Alf. 38). Aus diesem Grunde, sehen wir, adoptierten sie das System der Kompensation für jede Verletzung der Person, sogar für die Tötung. Im Gesetzbuch des Ethelbert, des ersten Gesetzgebers der Angelsachsen,[1] ist kaum eine andere Strafe angewandt, selbst für das gemeinste und scheusslichste Verbrechen ist Busse das Repressionsmittel. Die Höhe dieser Busse richtete sich nach Zeit und Ort der Begehung, oder dem verletzten Körperteil und den Folgen der Verletzung (vgl. Leges

[1] König von Kent, 560—616. Förderer des Christentums, Erbauer der ersten christlichen Kirche in England zu Canterbury.

Inae 6; Leges Alf. 23.) Abhauen eines Ohres wurde mit dreissig Shillings bestraft, verlor der Verletzte dabei das Gehör, so war die Busse sechzig Shillings. Ausschlagen eines Vorderzahns kostete acht, das eines Augenzahns vier und eines Backenzahns sechzehn Shillings (vgl. Leg. Alf. 40). Wenn eine gewöhnliche Person gefesselt wurde, so erhielt sie eine Kompensation von zehn Shillings, wurde sie geschlagen, zwanzig, hängte man sie auf, so erhielt sie, oder meistens ihre Erben, dreissig Shillings (vgl. Leg. Alf. 31).

Ebenso wurden Delikte an Sachen behandelt, auch hier war die Höhe der Kompensation vom Gesetz bestimmt. Immerhin hatten diese Strafen insofern die Natur einer zivilen Wiedergutmachung, als sie der verletzten Person als Schadenersatz ausgehändigt wurden. Die Kompensationsidee geht wie ein roter Faden durch das ganze angelsächsische Strafrecht hindurch. Jedermanns Leben hatte seinen eigenen Wert, were oder capitis estimatio genannt, der zu verschiedenen Zeiten variierte (vgl. Leg. Inae 69).

Nicht nur durch die Strenge der Strafen wirkten die Sachsenkönige auf die Reformierung ihrer Untertanen hin, sie versuchten auch, sie enger durch gemeinsame Bande zu verknüpfen, ihre Sitten und Ideale zu verbessern und ihnen Respekt vor Gesetz und Staat einzuflössen. Hierzu trug das Institut des Friburg in starkem Masse bei und wirkte, wie uns die Geschichtsschreiber berichten, im Anfang so stark, dass ein Sack Geld monatelang am Strassenrand liegen blieb, ohne gestohlen zu werden. Um das Friburg zu erklären, müssen wir etwas weiter ausholen. Der Tithing war eine Unterabteilung der Hundertschaft, und wie der Name sagt, der zehnte Teil derselben. Diese Einteilung ist auch in den Gesetzen des Ina erwähnt, aber erst Alfred the Great benutzte sie zu polizeilichen Zwecken. Er machte nämlich, um Räubereien und anderen Delikten Einhalt zu gebieten, jedes Mitglied der Zehnerschaft verantwortlich für das gute Benehmen der anderen neun. Dieses Institut wurde Friburg oder Friborg genannt, von freo, frei, und borg, Bürge, stammend, weil jeder freie Mann ein Bürge des guten Verhaltens der anderen war.

Auf die Ideen, die die Angelsachsen von Delikten und deren Natur hatten, zu sprechen kommend ist zu sagen, dass z. B. ein bei der Tötung eines Menschen Anwesender als particeps criminis betrachtet und gebüsst wurde (vgl. leg. Inae 33; leg. Alf. 26.).

Jemand, der einen Dieb tötete, wurde, falls er sich nicht durch Eid vor den Verwandten des Getöteten reinigte und alle Einzelheiten sofort aufklärte, gebüsst (vgl. leg. Inae 34). Wenn jemand beim Fällen eines Baumes einen Menschen tötete, so hatten die Verwandten nichts als ein Anrecht auf den Baum, wenn sie ihn innert dreissig Tagen holten (vgl. leg. Alf. 13). Dies ist vielleicht der Ursprung der deodands. Deodand kommt von deo dandum und bedeutet in englischer Rechtssprache, dass ein Gegenstand, der den Tod eines Menschen verursachte, der Krone für religiöse Zwecke zufalle. Diebstahl, von den Angelsachsen stale genannt, konnte schon von einem zehnjährigen Kind begangen werden (vgl. leg. Inae 7), aber später wurde das Alter auf zwölf Jahre erhöht (vgl. leg. Aethelst. 1). War die ganze Familie mitwissend, so wurden alle Mitglieder derselben zu Sklaven gemacht (vgl. leg. Inae 7). Die Ehefrau wurde für so stark unter der Herrschaft und dem Einfluss des Mannes befindlich gehalten, dass wenn irgend ein gestohlener Gegenstand im Hause vorgefunden wurde, das Gesetz annahm, sie habe am Diebstahl keinen Anteil gehabt, ausser wenn das gestohlene Objekt sich in ihrem speziellen Gewahrsam befand (vgl. leg. Inae 58; leg. Can. 74). Meineid wurde anfangs nur mit einer Busse von hundertundzwanzig Shillings bestraft (vgl. leg. Inae 12), später wurde dem Meineidigen kein Glauben und Vertrauen geschenkt, er musste sich durch Gottesurteil reinigen und wurde manchmal auch geächtet. Friedensbruch wurde ebenfalls streng bestraft, weil oft zu Gewalt und Blutvergiessen führend, so bei den tödlichen Fehden (« deadly feuds »), durch welche man damals den Tod eines Verwandten sühnte. Weitere gesetzliche Regelung ausser der oben erwähnten, von Alfred durchgeführten, erfuhr die Privatrache durch ein Gesetz Edmunds (vgl. leg. Edm. 7), das vorschreibt, jemand in der Art eines Unparteiischen müsse zu den Verwandten des Erschlagenen gesandt werden und eine Einigung zu erzielen suchen dahingehend, dass der Delinquent Kompensation mache. Dieser solle sofort in die Gewalt des Schiedsrichters gegeben werden, der dafür zu sorgen habe, dass genügend Sicherheit für Bezahlung der Kompensation innert einundzwanzig Tagen geleistet werde. Während dieser Zeit herrschte Frieden. Auch das Institut der Freistätten in Kirchen und an anderen heiligen Orten kam bald nach Einführung des Christentums in England auf, sodass ein Verbrecher sich dort unter dem Schutz derselben in

Sicherheit aufhalten konnte, welches Verbrechen er auch begangen hatte.

Die angelsächsischen Gesetze [2] bilden den Uebergang zwischen dänischen und sächsischen Volksrechten. Wie jene sind auch sie in der Volkssprache abgefasst, und ebenso beeinflusste die christliche Kirche ihre Entstehung. Bei der Betrachtung der Eigentumsdelikte fällt uns auch die aus der damaligen Unsicherheit infolge der Eroberung resultierende Strenge auf. Am wichtigsten ist aber, dass die noch heute in England geltende Idee des Friedensbruches aus dem angelsächsischen Rechte stammt.[3]

Im Jahre 1066 landeten die Normannen unter Führung Williams an der englischen Küste und eroberten ganz Britannien. Sie fanden ein Strafrecht vor — sofern man überhaupt von Strafrecht sprechen kann, da auch das Recht der unerlaubten Handlungen des Privatrechts damit verquickt war —, das sie nicht ganz unterdrücken konnten. Im Gegenteil sind von angelsächsischem Recht viele Ueberreste geblieben, Städte und einzelnen Distrikte wie Kent wussten sich ihr altes Recht zu erhalten.[4]

Die Entwicklung der Strafarten kann ungefähr folgendermassen skizziert werden und bestand in vier Stufen:

a) Aechtung (outlawry), die immer noch theoretisch als Prozessform, aber nicht mehr als Strafe besteht, war damals die gemeinsame Handlung der ganzen Gesellschaft gegen den Uebeltäter, indem er wie ein Wolf zutode gejagt und verfolgt wurde; jedem stand es frei, ihn zu töten.

b) Blutfehde, Privatrache, oben näher behandelt.

c) Das nächste Stadium war das der Kompensation an den Staat und die verletzte Partei; der Ersatz an den Geschädigten oder seine Verwandten wurde bot genannt, der an den König hiess wite.

d) Den Endpunkt der Entwicklung bildet die Strafe im eigentlichen Sinne an Stelle der drei anderen primitiveren Repressionsmittel. Damit wurden Todesstrafe oder Verstümmelung, verbunden mit Busse und forfeiture (siehe später § 14, 4)

---

[2] Holtzendorff, Hdb. I p. 169 seq.

[3] Zur angelsächsischen Rechtsgeschichte vergleiche folgende Literatur: v. Holtzendorff, Hdb. des Deutschen Strafrechts Bd. I, p. 169 seq.; Reeve's Hist. of the English Law, p. 27—32; Crabb, A History of English Law, p. 35 seq.

[4] Vgl. § 3, 1.

die allgemein anerkannten Strafarten für gewisse Verbrechen. Diese letzte Entwicklungsstufe der Betrachtung der Verbrechen brachte eine weit intensivere Tätigkeit auf Seiten der Gerichte der Krone oder der Lehnsherrn mit sich, und zwar geschah dies aus finanziellem Interesse. Hierdurch wurde die Rechtssprechung sehr oft zu einem Mittel, sich Geld zu verschaffen, degradiert. Die Verleihung von « pleas and forfeitures », der Gerichtsbarkeit über einen bestimmten Bezirk, war ein starkes Lockmittel des Königs, auf das geistliche und weltliche Würdenträger gern reagierten. So ist ein doppelter Entwicklungsvorgang zu beobachten ; auf der einen Seite wurde der König oberster Richter in allen Fällen, auf der andern Seite verteilte er die Gerichtsbarkeit, als wäre es so viel Land. Knut [5] fand es dann auch für nötig, gewisse Klagen und Verbrechen als ganz und gar nur unter seiner Gerichtsbarkeit stehend zu bezeichnen, und zu sagen, dass die ausschliessliche Rechtssprechung und deren finanzielle Resultate nur ihm oder denen, die er einer aussergewöhnlichen Gunst würdig erachtete, zuständen. So erhielten wir unsere erste Liste von dem, was man später « pleas of the crown » nannte.

Interessant ist, dass das normannische « Strafrecht » zur Zeit der Eroberung anscheinend viel weiter fortgeschritten war, als das angelsächsische. Von der Normandie hören wir jedenfalls sehr wenig, wenn überhaupt etwas, von den alten Geldzahlungen, obgleich in früheren Zeiten sowohl die Franken als auch die Nordmänner diese Art der Sühneleistung sehr wohl kannten. Auch die englischen Geschichtsschreiber im zwölften Jahrhundert, die noch ganz gut mit der wer (Compensation) der West-Sachsen, der Mercier und der Dänen bekannt waren, erwähnen niemals eine normannische wer und zeigen absolut keine Bekanntschaft mit irgendeinem normannischen oder fränkischen Strafentarif.

Die normannischen Eindringlinge liessen im grossen und ganzen den unterworfenen Angelsachsen ihr altes Recht, trafen aber doch allmählich mehrere wichtige Aenderungen. Die von Blackstone vertretene Ansicht, dass die Normannen weit radi-

[5] Auch Kanut, der Grosse, König von Dänemark und England, 1014 bis 1035.

kaler und rücksichtsloser vorgingen, scheint mir übertrieben;[6] denn noch zur Regierungszeit Henry I. und selbst seines Enkels, Henry II., also mehr als hundert Jahre nach der Eroberung, blühten in England vier verschiedene Rechte, das von Wessex, das der Mercier und das dänische, jedes in seinem eigenen Bezirk. Als viertes stand aber über diesen lokalen Rechten Recht und Gesetz des eigenen Gerichtshofes des Königs, der Aula vel Curia Regis. Glanvilla, der erste der langen Reihe von Rechtsgelehrten und Schriftstellern, schrieb im letzten Regierungsjahr Henry II. (1189) ein Traktat, Gesetz und Recht des Königreiches England behandelnd, in welchem er uns nichts über das lokale Recht, sondern nur über das des königlichen Gerichtshofes und der herumreisenden Mitglieder desselben berichtet. Vor Edward I. (1272—1307) war das alte lokale mit dem normannischen Königsrecht schon zu einem einheitlichen, in ganz England geltenden common law verschmolzen.

In folgenden Richtungen hauptsächlich wurde das englische Recht durch die Normannen abgeändert:

a) Zuerst ist die Trennung der geistlichen Gerichte von den weltlichen zu nennen, vorgenommen um den neuen König mit der Geistlichkeit auf guten Fuss zu stellen. Diese versuchte damals in ganz Europa, sich der weltlichen Macht und Gerichtsbarkeit zu entziehen.

b) Die zweite Abänderung angelsächsischen Rechts bestand in der Aufstellung unerbittlich strenger Forstgesetze, die eine Entvölkerung ganzer Gegenden bewirkten. Im alten Recht waren zwar auch schon Forstgesetze vorhanden, die das alleinige Jagdrecht des Königs proklamierten, erlegte jedoch jemand ein Wild auf seinem eigenen Grund und Boden, so war dies erlaubt. Aber selbst das verbot das normannische Gesetz; wer ein dem königlichen Jagdprivileg unterworfenes Tier tötete, wurde fast wie ein Mörder bestraft.

c) Der Einfluss des Grafschaftsgerichtes (county court), Hauptsitz angelsächsischer Gerichtsbarkeit, wurde beschränkt und die Rechtssprechung der Königsgerichte durch Schaffung der Aula vel Curia Regis auf das ganze Königreich ausgedehnt.

[6] 4 Bl. Com. p. 414 seq.

d) Das Gottesgericht durch Zweikampf als letztes Entscheidungsmittel wurde für alle zivil- und strafrechtlichen Tatfragen eingeführt, was der kriegerischen Natur der Normannen ja besonders zusagen musste.

e) Die wichtigste Abänderung angelsächsischen Rechts war die Einführung des Feudalsystems, indem alle Ländereien der Feudalität unterstellt wurden.

Auf keinen Zweig englischen Rechts hat das zwölfte Jahrhundert solchen Einfluss ausgeübt, als auf das Strafrecht. Am Schluss desselben sehen wir schon die Umrisse der Formen, die es in den nächsten Jahrhunderten annehmen wird. Vor uns liegt schon das Strafrecht, das in die Meisterhände Matthew Hales und Fitzjames Stephen fallen wird. Blicken wir zurück, so weht uns eine ganz andere Luft entgegen : wir sehen das System von wer und Privatrache, von bot und wite, das eben im zwölften Jahrhundert mit wunderbarer Schnelligkeit verschwindet und dem neuen System eines wirklichen Strafrechtes Platz macht. Diese oben erwähnte vierte Entwicklungsstufe, deren Abschluss das moderne Strafrecht bildet, war damals also erreicht und äusserte sich kurz folgendermassen :

a) Einige Delikte mit weitgefassten Definitionen gibt es, deren Begehung Leib und Leben in des Königs Hand geben.

b) Die anderen Verbrechen werden hauptsächlich durch Geldbussen, deren Höhe dem richterlichen Ermessen anheimgestellt ist, und die an Stelle der vorher genau fixierten wites treten, sowie durch Schadenersatzleistungen (damages), von einem Tribunal festgesetzt, als Ersatz des bot bestraft.

c) Aechtung (outlawry) ist keine Strafe mehr, sondern ein prozessuales Mittel, um das Erscheinen des Angeklagten zu erzwingen.

Ende des zwölften Jahrhunderts begann auch die Ausbildung der England eigentümlichen Strafprozessordnung, die im vierzehnten Jahrhundert in ihren Grundzügen schon vollendet vorlag. Wohl nirgends besteht seit dem Mittelalter ein so enger Zusammenhang zwischen Strafrecht und Strafprozess, wie dies in England der Fall ist.

Wir dürfen die Darstellung der Geschichte des englischen Strafrechts im Mittelalter nicht beenden, ohne zu erklären, dass

gewalttätige Verbrechen häufig vorkamen und das Strafrecht in hohem Grade unwirksam war. Die justices in eyre (herumreisenden Richter), die Gloucester in 1221 besuchten, hörten eine erschreckende Kunde von Verbrechen, die einige dreihundertunddreissig Tötungsdelikte umfasste. Das Resultat der Aburteilung war, dass ein Mann verstümmelt, vierzehn Mann gehängt und hundert Mann geächtet wurden. Als Profit an den geringeren Vergehen erhoben sie aber auf zweihundertundzwanzig Bussen und amercements [7] im Ganzen ungefähr vierhundertunddreissig Pfund.[8] Die Zeitspanne, während welcher die von ihnen beurteilten Delikte begangen wurden, war zwar lang und fiel in die Zeit politischer Unruhen und Bürgerkriege, aber selbst in ruhigen Tagen gelangten wenige Verbrecher zu ihrem verdienten Ende. In 1256 hörten die Richter in Northumberland von siebenundsiebzig Morden, vier Mörder wurden gehängt und vierundfünfzig wurden geächtet. 1279 erhielten ihre Nachfolger Bericht über achtundsechzig Fälle von Mord, deren Beurteilung in Hinrichtung von zwei Mördern und der Aechtung von fünfundsechzig resultierte. Für hundertundzehn Einbruchsdiebstähle, usw. kamen zwanzig Uebeltäter an den Galgen und fünfundsiebzig wurden rechtlos gemacht, blieben aber frei.[9] So sehen wir, dass, was auch immer das Gesetz wünschte, das Schicksal des Delinquenten viel wahrscheinlicher Aechtung als irgendeine andere, modernere Strafe war.[10]

Mit Ende des Mittelalters schliesst die Entwicklung des englischen Strafrechts eigentlich schon ab: nur die der politischen Verbrechen und der Strafmittel geht noch weiter. Bis zum siebzehnten Jahrhundert blieb das Strafrecht fast ganz unverändert. Einige wenige Neuerungen kamen jedoch vor; so wurde unter James I. (1603 bis 1625) Zauberei und Hexerei, dem älteren common law ganz unbekannt und der geistlichen Gerichtsbarkeit unterstellt, zur felony gemach. Eine andere Aenderung betraf die politischen

[7] Siehe später § 15, 1.

[8] Gloucestershire Pleas, Ed. Maitland.

[9] Page, Northumberland Assize Rolls, p. XVIII—XIX.

[10] Zur Geschichte des englischen Strafrechts seit der normanischen Eroberung bis Ende des Mittelalters vgl. folgende Literatur: v. Holtzendorff, Hdb. Bd. 1, p. 169 seq.; Biener, Das Engl. Geschworenengericht Bd. 1, p. 264 seq.; Pollock and Maitland, Hist. of Eng. Law Vol. 1, p. 74 seq., 176 seq., Vol. 2, p. 448 seq., 458 seq., 557 seq.; Odgers and Odgers, The Common Law of England Vol. 1, p. 51 seq.

Verbrechen, die unter den Tudors auf höchst willkürliche Weise umgestaltet wurden.

Da das englische Strafrecht seinen populären Charakter beibehielt, z. B. durch die Anwendung der jury in allen möglichen Fällen, war von wissenschaftlicher Ausbildung desselben keine Rede. Daher erklärt sich, dass viele Gebräuche, wie wir in späteren Kapiteln noch verschiedentlich sehen werden, sich seit dem Mittelalter erhielten.

Im englischen Strafrecht ist der König immer Strafverfolger, er ist also Ankläger, zugleich beurteilt sein Angestellter, der Richter, den Delinquenten. Theoretisch ist also die Krone Richter in eigener Sache, eine Stellung, die jedem Prinzip der Gerechtigkeit Hohn spricht. Welches ist also der Ursprung der Strafverfolgung durch die Krone im englischen Recht ?

Blackstones Antwort und die der analytischen Rechtsschule ist einfach die, dass der König die Quelle der Gerechtigkeit ist, und dass er dafür zu sorgen hat, dass das Recht in öffentlichem Interesse ausgeübt wird. Trifft dies zu, warum wird dann der Name des Königs nicht auch in zivilrechtlichen Streitigkeiten gebraucht ? Sicherlich liegt die Durchführung des Privatrechts ebenso im Interesse der Oeffentlichkeit als die des Strafrechts. Die Beantwortung der Frage kann nur historisch geschehen. Die Strafverfolgung durch die Krone hat ihren Ursprung nicht in einer gewissen Bequemlichkeit des Volkes, sondern in ganz anderen Verhältnissen, deren Folgen sich noch heute geltend machen.

Jeder englische Jurist kennt die Formel des indictment (ein von einer grand jury gefasster Anklagebeschluss : siehe später § 9, 2), in der das Delikt als gegen den Frieden des Königs, seine Krone und seine Würde begangen bezeichnet wird. Diese Formel ist mit der Zeit zu einer gewöhnlichen Formalität herabgesunken, der Friedensbruch war aber ursprünglich der eigentliche Grund des Vorgehens des Königs. Anfänglich war nur die wirkliche Verletzung der persönlichen Rechte des Königs Gegenstand eines indictments, er verfolgte genau wie ein Privatmann den ihm Unrecht zufügenden Uebeltäter. Der Bruch des königlichen Friedens war eine Beleidigung für ihn und wurde daher von ihm bestraft. Die ursprünglichen « pleas of the crown », die der königlichen Gerichtsbarkeit unterstehenden Klagen, waren entweder Delikte gegen den König persönlich, wie Verrat oder Verheimlichung eines

gefundenen Schatzes, oder gewaltsame, widerrechtliche Handlungen, so begangen, dass sie einen Friedensbruch darstellen. Diebstahl zum Beispiel ist auf der von Glanville aufgestellten Liste der pleas of the crown nicht aufgezählt, während Raub, der natürlich eine gewalttätige Handlung voraussetzt, darauf figuriert. Allmählich nahm man aber an, dass auch ein Delikt wie der Diebstahl « against the peace » sei, selbst wenn es keinerlei Gewalttätigkeit mit sich brachte. Zu erwähnen ist hier noch, dass durch diese Subsumption der einfachen Delikte unter die pleas of the crown der private Ankläger der oft unangenehmen Möglichkeit entging, vom Angeklagten zum Prüfungsverfahren durch Zweikampf herausgefordert zu werden. Da es als allgemeine Regel galt, der König fechte nicht — diese Urteilsart lag unter seiner Würde — konnte der Angeklagte in den Fällen, die der König als Ankläger verfolgte, keine Beurteilung durch Zweikampf verlangen. Die Idee des Friedens des Königs gewann an Kraft durch die Zentralisation der Regierung und siegte über die des Gottesfriedens oder der Kirche, die des sheriffs, eines unteren Lords, der Kriminalrechtsprechung hatte.[11]

Die wichtigsten Autoritäten auf dem Gebiete des englischen Strafrechts der frühesten Periode sind Bracton de coronâ, Fleta und Britton, sowie die alten « Plea and Eyre Rolls », in einer fast ununterbrochenen Reihe von 1189 an erhalten, aber bis jetzt nur zu einem kleinen Teil zugänglich und im Druck erschienen. Im siebzehnten Jahrhundert wurden besonders für die Praxis von Wichtigkeit der dritte Band von Cokes Institutionen und Lord Hales History of the Pleas of the Crown; für das achtzehnte Jahrhundert galten Serjeant Hawkins und Sir Gilbert East als Autoritäten; im neunzehnten Jahrhundert Sir W. O. Russel, A Treatise on Crimes (in neuester Auflage 1923) und Archbold, Criminal Pleading and Evidence (23. Ausgabe 1905). All diese Bücher sind Werke von altem englischem Schlag, voller Material von praktischem Interesse, jedoch modern in wissenschaftlicher Weise geordnet. Im neunzehnten Jahrhundert wurde eine ungeheure Menge historischen Materials über die Quellen und den Inhalt dieses Teiles des Rechts von der Criminal Law Commission, 1833 und 1845 gewählt, herbei-

---

[11] Enc. of the Laws of Eng. Vol. 4, p. 230 seq.; Cherry, Growth of Criminal Law in Ancient Communities p. 93 seq.

geschafft, deren letzter Bericht 1849 erschien. Das einzige Resultat dieser vielen Arbeiten war in England die Annahme gewisser Aenderungen des Strafprozessrechts in 1851 und die Schaffung der sieben Criminal Law Consolidation Acts von 1861, 24 and 25 Vict., cc. 94—100.[12]

Die wichtigsten moderneren Beiträge zu diesem Gegenstand sind die beiden Digests of Criminal Law und Criminal Procedure, von Sir James Stephen, auf die er seinen Kodifikationsentwurf von 1878 aufbaute,[13] sowie seine History of the Criminal Law. Die mittelalterliche Geschichte des englischen Strafrechts ist, mit Rücksicht auf die Ergebnisse moderner Forschung, gründlich und detailliert behandelt worden von Sir F. Pollock und Prof. Maitland, in ihrer History of English Law und in Professor Maitlands Ausgabe des Gloucester Eyre of 1221.[14]

§ 7. Konsolidationen und Kodifikationsbestrebungen.

1. Konsolidationen.

Schon unter James I. (1603—1625) versuchte F. Bacon[15] die Notwendigkeit einer Präzision des Rechtes zu beweisen und verlangte eine nach bestimmten Richtlinien vorgenommene Sammlung des common law und eine übersichtliche Ordnung und Revision der Statute. Alle ausser Gebrauch gekommenen, aber nicht ausdrücklich aufgehobenen, sowie alle zum Unsinn gewordenen Bestimmungen sollten aufgehoben, die Strenge der Strafgesetze gemildert und alle auf gleiche Delikte oder Gegenstände bezüglichen Statute unter einem Titel zusammengefasst werden, um zu der unbedingt nötigen Gesetzesklarheit zu gelangen. Bacons Vorschläge fanden in der damaligen Zeit keinen günstigen Boden. Erst unter Charles II. (1616—1685) wurde die Angelegenheit wieder aufgegriffen von Matthew Hale in seinem: « Considerations Touching the Amendment of the Laws ». Fortgeführt wurde der Kampf durch W. Young, Mitte des achtzehnten Jahrhunderts ; durch Barringtons Einfluss mit seinen « Observations on the More Ancient

[12] Siehe später § 7.

[13] Vgl. Ilbert, Methods and Forms of Legislation.

[14] Selden, Society Publications, Vol. 1, 1888.

[15] Der berühmte engl. Philosoph und Jurist, 1561—1626.

Statutes »[16] wurden die Beratungen über die Verbesserung des Rechts wieder aufgenommen.

Gegenüber den später zu besprechenden Kodifikationsbestrebungen Benthams hatte sich seit 1808 eine andere Partei, Hales Ideen wiederaufnehmend, gebildet, die es vorzog, durch langsame Umgestaltung das vorgesteckte Ziel der Strafrechtsreform zu erreichen. Samuel Romilly wirkte hauptsächlich darauf hin, die in englischen Statuten viel zu oft angedrohte Anwendung der Todesstrafe zu beschränken, und brachte daher 1808 einen Antrag zur Abschaffung derselben für Taschendiebstahl ein, der auch angenommen wurde. Drei weitere Anträge stellt Romilly 1810 auf Abschaffung der Todesstrafe für Diebstähle in Läden oder Warenlagern bis zum Betrag von fünf shillings, für Diebstahl in einem Wohnhaus bis zum Betrag von vierzig shillings sowie Diebstähle an Bord von Schiffen und Fahrzeugen. Diese Anträge wurden 1810 nicht angenommen, 1811, 1813 und 1816 stellte er sie von neuem, ihre Annahme erlebte er allerdings nicht mehr. Das Parliament wählte 1819 eine Kommission zur Revision der Bestimmungen über die Todesstrafe, deren interessanter « Report from the Select Committee on Criminal Laws » unter Beilegung der aufgestellten Tabellen, Angabe der aufzuhebenden Gesetze, die Vorschläge Romillys erneuert und einen Bericht über Fälschung anfügt. Gegen die Vorschläge trat hauptsächlich John Miller in seinen Aufsätzen in der Quarterly Review sowie in seiner Arbeit « An Inquiry into the Present State of the Statute and Criminal Law of England »,[17] auf. 1822 legte Makintosh in einer grossen Rede dar, wie nötig eine Reform des Strafgesetzes sei. Seine Anregung hatte Erfolg, und eine von neuem eingesetzte Kommission stattete 1824 einen umfassenden Bericht ab.[18]

Sir Robert Peel, 1821—1827 Staatssekretär des Inneren, eröffnete mit seinen Gesetzgebungsarbeiten eine neue wichtige Periode englischer Strafrechtsverbesserung. Er hatte den Hauptfehler des Strafrechts, der in seiner schlechten äusseren Form und der regellosen Aufhäufung der einzelnen Gelegenheitsgesetze bestand, richtig erkannt und entschloss sich daher, für verschiedene wichtige

[16] London 1769, p. 479 seq.

[17] London 1822.

[18] Reports from the Select Committee of the House of Commons on the Criminal Law of England, April 2nd, 1824 and May 7th, 1824.

Gegenstände die Statute zu konsolidieren, d. h. die vorhandenen Bestimmungen geordnet zusammenzustellen und einzelnes Veraltetes zu streichen, insbesondere die Strenge der Strafen zu mildern. Die von Berufsjuristen gemachten Vorstudien benutzte er höchst geschickt, und so ergingen folgende Parlamentsakte :

a) Akte vom 22. Juni 1825 über Bildung des Geschworenengerichts.

b) Vom 26. Mai 1826 über Verbesserung der Strafgesetze in England.

c) Vom 21. Juni 1827 über weitere Verbesserungen der Strafrechtspflege.

d) Gleichen Datums, über Aufhebung der Vorrechte der Geistlichkeit.

e) Vom gleichen Tage, über Konsolidierung und Verbesserung der Gesetze über Diebstahl und andere damit zusammenhängende Verbrechen und Uebertretungen.

f) Akte gleichen Datums betreffend Verbesserung und Konsolidation der Delikte der verbrecherischen Angriffe auf das Eigentum.

g) Akte vom 28. Mai 1827 betreffend Verbot der Anlegung von Selbstschüssen, Fallen usw.

h) Vom 21. Juni 1827 über die Verantwortlichkeit der Mundreden.

1828 legte Lord Lansdowne dem Parlament einen Gesetzesentwurf über die Verbrechen gegen die Person vor, der als Akte vom 27. Juni 1828 angenommen wurde (Lansdowne Act). Ebenso erschienen in den Jahren 1830 bis 1833 noch mehrere Einzelgesetze, 1830 über die Fälschung, 1831 wurden die alten Wilddiebstahlsgesetze aufgehoben, 1832 fand eine Konsolidation der Münzdeliktsgesetze mit Aufhebung der Todesstrafe statt. Desgleichen wurde 1833 die Todesstrafe für Einbruchsdiebstahl aufgehoben, 1834 für Diebstahl bis zum Werte von fünf shillings usw.

1837 ist ein für die englische Strafgesetzverbesserung ungemein wichtiges Jahr, da es die Zeit, in der Minister Russel seine grossangelegten Gesetzesentwurf zur Aufhebung der Todesstrafe einbrachte, umfasste. Diese wurden am 17. Juli 1837 unter Königin Viktoria sanktioniert. Es sind dies zehn Gesetze, in denen der grösste Teil der damals bestehenden Todesstrafen abgeschafft

wurde. Einige weitere Statute erschienen im Jahre 1841, durch die die Todesstrafe für noch mehr Delikte aufgehoben wurde.

Es zeigte sich aber bald, dass auch in ihrer verbesserten Form die Konsolidationen nicht den an sie gestellten Forderungen genügten und es erging deshalb im Jahre 1861 (24 and 25 Victoria c. 96, 97, 98, 99, 100) eine neue Konsolidationsakte, die folgende Verbrechen betrifft: Diebstahl, böswillige Sachbeschädigung, Fälschung, Münzverbrechen und Angriffe gegen die Person. Vierundsiebzig ältere Strafgesetze sind dadurch teilweise, zweiunddreissig gänzlich aufgehoben.

Holtzendorff übt an ihnen in seinem Handbuch scharfe Kritik.[19] Die Bestimmungen der Akte 24 and 25 Vic. c. 96, welche die Diebstahlsgesetze konsolidieren, übertreffen an Umfang das norddeutsche Strafgesetzbuch und stehen, sprachlich betrachtet, hinter den Gesetzen des Königs Knut weit zurück. Alle denkbaren Objekte des Pflanzen-, Mineral- und Tierreiches, im letzteren von der Auster beginnend und die Skala der Säugetiere durchlaufend, sind Anlass und Grund besonderer Strafparagraphen. Aehnliches gilt von den Artikeln der Industrie, so dass das modernste englische Diebstahlsgesetz immer noch einem ins Strafrecht übertragenen Zollgesetze vergleichbar ist. Im grossen und ganzen ist mit diesen Konsolidationen nicht viel gebessert worden, obgleich die Vorarbeiten dazu über hunderttausend Pfund gekostet haben. Die Uebelstände sind im allgemeinen nur quantitativ vermindert worden. Es bleibt die Unsicherheit in bezug auf den Fortbestand älterer Parlamentsstatute und das Wirrsal der in ungeordneten Massen aufgeschichteten Gerichtsentscheidungen, welche Lord Westbury selbst ein grosses gerichtliches Chaos benennt.

Im allgemeinen mag Holtzendorff mit seiner Kritik Recht haben, wir dürfen aber nicht vergessen, dass in England das Recht mehr auf die Praxis zugeschnitten ist und nicht wie das deutsche Strafrecht auf einem wissenschaftlich durchgearbeiteten System beruht. Aus diesem Grunde stossen auch die sich immer wiederholenden Kodifikationsversuche auf so starken Widerstand; England kennt kein kurz abgefasstes, einheitliches und, wenn man so sagen will, konzentriertes Strafrecht und fühlt auch nicht das Bedürfnis nach einem solchen.

[19] Hdb. I, p. 169 seq.

Die neueste Entwicklung englischen Strafrechts bewegt sich auch weiterhin auf den altgewohnten Bahnen. 1911 wurde der Perjury Act, ein Gesetz über Meineid, das Bestimmungen von über hundertunddreissig Parlamentsakten abänderte, erlassen (1 an 2 George V., c. 6), 1913 der Forgery Act (3 and 4 George V., c. 27), die Urkundenfälschungsdelikte konsolidierend, sowie 1916 der Larceny Act, eine wertvolle Konsolidation der Diebstahlsgesetze, schon zweimal 1827 und 1861 verbessert (6 and 7 George V. c. 50). Eine Akte von 1907 (7 Edw. VII., c. 23) schuf einen Appellationsgerichtshof in Strafsachen, der bis dahin nicht bestand. Diese letztere Neuerung hilft die Aufgaben des Home Secretary (Staatssekretär des Inneren) bedeutend erleichtern. Vor Schaffung des Appellationsgerichtshofes in Strafsachen wurden an ihn jedes Jahr durchschnittlich viertausend Gesuche um Urteilswiedererwägung gerichtet. Eine teilweise oder vollständige Revision wurde ungefähr dreihundert Gesuchstellern im Durchschnitt gewährt, gewöhnlich auf das Auftauchen mildernder Umstände hin oder aus medizinischen Gründen. Aber glücklicherweise ist nur in einer verschwindend minimen Anzahl von Fällen [20] eine Rückweisung des Urteils aus irgendeinem Zweifel an der Berechtigung und der Gerechtigkeit des Richterspruches heraus nötig.[21]

2. Kodifikationsbestrebungen.

Schon seit Jahrhunderten weckte die grosse Masse der aufgehäuften Statute und der Gerichtsentscheidungen das Bedürfnis nach einer Kodifikation des Strafrechtes, um so das Chaos der Rechtsquellen und Gesetze auf ein übersichtlich geordnetes und logisch aufgebautes Mass zu reduzieren. Wirklich tauchten die ersten Anregungen dazu schon im sechzehnten Jahrhundert auf,

[20] Criminal Judicial Statistics, issue of 1901, p. 218; issue of 1920, p. 58.

[21] Zu den Konsolidationen vgl. folgende Literatur: Greaves (C. S.), Criminal Law Consolidation and Amendment Acts, 1862; Davis (J. E.), The Criminal Law Consolidation Acts, 1861; Burnie (R. W.), The Criminal Law Amendment Act, 1885; Mead and Bodkin, The Criminal Law Amendment Act, 1913; v. Holtzendorff, Handbuch des Deutschen Strafrechts, Bd. 1, p. 169 seq.; Biener, Das Englische Geschworenengericht, p. 264 seq.; Mittermaier, in der Kritischen Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft des Auslandes, Bd. 1, p. 28 seq., 32 seq., 37 seq.; Bd. 8, Nr. 5, p. 132 seq.; Bd. 10, Nr. 13, p. 237 seq., 245 seq.; 250 seq.; Kenny (C. S.), Outlines of Criminal Law, p. 514.

und zwar werden die anlässlich der Konsolidationen oben schon erwähnten Francis Bacon und Matthew Hale als die ersten Befürworter derselben genannt. Erst zur Zeit der französischen Revolution kam die Kodifikationsfrage in ein akuteres Stadium mit dem Auftreten Jeremy Benthams, jenes vielumstrittenen englischen Reformators, der 1748 in London geboren, dem Anwaltsberufe entsagte und sich ganz den Gesetzgebungsbestrebungen widmete. Ueberall, wo man an eine Schaffung neuer Gesetze und Gesetzbücher dachte, griff er ein, gab seine Ansichten kund und machte positive Vorschläge. In Frankreich gewann Bentham den ersten und nachhaltigsten Einfluss. Schon der konstituierenden Versammlung schickte er seine « Introduction to the Principles of Morals und Legislation » ein, die von ihr vielfach benutzt wurde 1821 nahm der Staat New York ein zum Teil nach Benthams Schriften ausgearbeitetes Gesetzbuch an, 1826 ebenfalls South Carolina, und 1830 auch Louisiana. Englands Rechtszustand veranlasste eine besondere Schrift Benthams « Papers Relative to Codification and Public Instruction Including Correspondence with the Russian Emperor and Diverses Constitute Authorities », die 1817 erschien Für die englischen Kodifikationsbestrebungen war er insofern von einiger Bedeutung, als er als Begründer einer ganzen Schule zu gelten hat, die ihrerseits sich die Förderung der Kodifikation zur Hauptaufgabe gemacht hat. Die Kodifikationsversuche ruhten nun wieder eine zeitlang in den Zwanzigerjahren des neunzehnten Jahrhunderts, während welchen die ersten Konsolidationen durchgeführt wurden. Erst 1833 nahm Lord Brougham als Minister diese Frage wieder auf und veranlasste die Wahl einer Kommission zur Behandlung eines Strafgesetzentwurfes, deren « First Report of His Majesty's Commissioners on Criminal Law » am 24. Juni 1834 vorgelegt wurde. Die Kodifikation scheiterte an dem ihr von allen Seiten geleisteten Widerstand.

Obgleich eine einheitliche Regelung des Strafrechts in fast allen Staaten Europas, in den meisten englischen Kolonien und in vielen Staaten Amerikas erfolgreich durchgeführt worden ist, scheint in England die Kodifikation in weiterer Ferne zu liegen als vor fünfundvierzig Jahren. Damals war die Gesetzgebungsfrage ein hervorragendes Traktandum von Lord Beaconfields Kabinett. Er brachte 1878 einen Strafgesetzbuchentwurf ein, der von dem berühmten englischen Strafrechtler Sir James Fitzjames Ste-

phen abgefasst worden war. Er erneuerte seinen Antrag 1879 nach einer Durchberatung desselben seitens einer Kommission und wieder 1880 mit einigen weiteren Aenderungen. Der Entwurf wurde jedoch nicht zum Gesetz.

So ist auf vielleicht lange Zeit hinaus auf keine Kodifikation des englischen Strafrechts zu hoffen. Auch weiterhin wird man sich mit der Konsolidation einzelner Teile desselben begnügen müssen.[22]

Zweiter Abschnitt.

Einteilung des englischen Strafrechts.

§ 8. Einleitung.

1. Einteilung in crimes und civil injuries.

An oberster Stelle der Unterscheidung der widerrechtlichen Handlungen und Unterlassungen steht die Einteilung in torts, besser civil injuries und crimes, den deutsch-rechtlichen unerlaubten Handlungen des Privatrechts und Verbrechen ungefähr entsprechend. Tort verursacht eine privatrechtliche Repression, obgleich tort oder Unrecht auch eine strafbare Handlung sein kann, und in der Tat auch sehr oft ist. Denn fast jedes Verbrechen kann als tort behandelt werden, also als privates Unrecht, so dass die verletzte Partei den Delinquenten auf Schadenersatz belangen kann. Blackstone geht sogar so weit, allgemein zu sagen, dass jedes Verbrechen auch eine private rechtswidrige Handlung darstellt (4 Blackstone Commentaries 5). Dies ist jedoch nicht absolut richtig, da es auch Delikte gibt, die keine Privatperson verletzen. Drei Gruppen solcher Delikte sind zu unterscheiden. Die erste umfasst die Fälle, in denen ein Verbrechen nur den Staat allein verletzt, so wenn ein Mann eine aufrührerische Schrift veröffentlicht oder Rekruten für einen fremden, kriegführenden Staat anwirbt. Die zweite Gruppe wird von den Verbrechen gebildet, die zwar gegen eine Privatperson geplant waren, aber bevor sie

[22] Zur Kodifikationsfrage vgl. folgende Autoren: Biener, Das Englische Geschworenengericht, p. 264 seq.; Mittermaier, in der Kritischen Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft des Auslandes, Bd. 1, p. 28 seq.; Bd. 8, p. 132 seq.; Kenny, Outlines of Criminal Law, p. 513.

irgendwelchen Schaden anrichteten, während der Ausführungshandlung verhindert werden konnten ; so der Fall, wo jemand eine Fälschung beabsichtigte und nur angeklagt werden konnte wegen Besitzes eines Klischees zur Fälschung von Schutzmarken, oder wegen Besitzes von Banknotenpapier ohne plausiblen Grund, oder wegen rechtswidrigen Gravierens einer Banknotenplatte usw. Eine dritte Gruppe machen die Fälle aus, wo zwar eine Privatperson verletzt wird, diese verletzte Person aber niemand anders als der wirkliche Täter selbst ist. Dieser kann natürlich keinen Schadenersatz für sich selber verlangen. Zu dieser Gruppe gehören Selbstmordversuch, Einbruch in das eigene Haus oder das Delikt gegen 34 and 35 Vic. c. 108, nämlich die absichtliche Zerstörung der eigenen Kleider seitens eines Vagabunden bei temporärem Aufenthalt in einem Arbeitshause.

Eine andere Methode, zivilwiderrechtliche Handlungen von strafrechtlichen Delikten zu unterscheiden, ist die, dass die civil injuries Handlungen sind, die nur die Privatrechte einer einzelnen Person verletzen, während ein Verbrechen die öffentlichen Rechte auf Frieden und Ordnung bricht sowie ein Unrecht und eine Bedrohung des Bestandes der ganzen Gemeinschaft darstellt. Blackstone führt dabei als Beispiele an :[23] Wenn ich jemandem ein Feld, auf das er rechtmässigen Anspruch hat, nicht abtrete, so ist dies eine civil injury und kein Verbrechen ; denn hier kommt nur ein Individualrecht eines Einzelnen in Betracht, und es ist für die Oeffentlichkeit von geringem Interesse, wer von uns im Besitz des Stück Landes ist. Aber Raub und Mord sind Verbrechen, da diese Delikte ausser der Verletzung des Individuums an den Grundpfeilern der Gesellschaft rütteln. Sie kann nicht existieren, wenn diese Handlungen ungeahndet bleiben.[24]

Eine in englischen Lehrbüchern zwar recht oft zu findende, meiner Ansicht nach aber höchst unwissenschaftliche Unterscheidung ist die folgende : die Trennung von zivilrechtlichen und strafrechtlichen unerlaubten Handlungen ist nicht in einem angenommenen Unterschied in ihrer Tendenz zu suchen, sondern im Unterschied der Art, wie sie verfolgt werden oder wie die Sanktion vorgenommen wird. Danach ist eine unerlaubte Handlung, deren Verfolgung im Belieben der verletzten Partei liegt, eine civil injury ;

[23] 4 Bl. Comm. p. 5.

[24] Am. und Engl. Enc., Vol. 8, p. 279 seq.; Kenny, Outlines, p. 19.

eine solche, die vom Staat zur Anklage gebracht wird, aber ein Delikt.[25] Abgesehen davon, dass das Antragsdelikt nicht in diese Unterscheidung passt, scheint mir diese Klassierung, wenn man so sagen darf, « sekundär » zu sein, da man doch zuerst zu entscheiden hat, ob ein Delikt vorliegt oder nicht, und dann erst die Zuteilung an das Straf- oder Zivilgericht zu geschehen hat.

2. Einteilung in emendable und unemendable crimes.

Im Sommer 1086 wurde als Ergebnis einer amtlichen Untersuchung das Domesday Book, das Reichsgrundbuch, eine genaue Aufzeichnung des Grundbesitzes, seiner Lasten und seiner Leistungsfähigkeit beendet. Sein Zweck war, nach Grafschaften und Lehnsherrschaften geordnet, als Steuerkataster zu dienen. Es enthält neben der Angabe dieser Statistiken auch wertvolle Aufzeichnungen lokalen Rechtes. Aus dem Domesday Book ersehen wir die Einteilung der Delikte in emendable, oder sühnbare, und unemendable, oder unsühnbare Verbrechen. Die unemendable crimes wurden auch bootless crimes genannt und konnten nicht durch zivilen Schadenersatz gesühnt werden. In diesem Reichsgrundbuch William des Eroberers sind Anzeichen vorhanden, die andeuten, dass die Grenzlinie zwischen diesen grossen Klassen von Zeitalter zu Zeitalter und von Grafschaft zu Grafschaft schwankte. Der Schreiber der Leges Henrici stellt das Strafrecht seiner Zeit — die Entstehung dieses Rechtsbuches fällt in die Jahre 1114 bis 1118 — als in der Hauptsache dem alten Recht gleich dar, was zu bezweifeln wir auch keinen Grund haben. Einige Verbrechen sind sühnbar, andere nicht. Unsühnbar sind Hauseinbruch, Brandstiftung, Diebstahl, die Form der qualifizierten Tötung, die man als offenen moro kannte, Verrat gegen seinen Herrn, Bruch des Friedens des Königs oder der Kirche, wenn durch Tötungsdelikt erschwert. Dagegen sind mit hundert shillings sühnbar der Bruch speziellen Königsfriedens, Hinderung des Verkehrs auf des Königs Landstrassen, Aufnahme von Geächteten usw.[26] Diese Einteilung der Delikte ist jedoch nur von historischem Interesse und sei hier nur nebenbei der Vollständigkeit halber erwähnt.

[25] Am. und Engl. Enc., Vol. 8, p. 279 seq.; 2 Austin, On Jurisprudence (Ed. 1863) 72; 1 Wharton, Criminal Law, 10th Ed. § 15; 4 Cooley's Bl. Com. 5.

[26] Pollock and Maitland, Hist. of Eng. Law, Vol. 2, p. 456 and 457.

I. Kapitel.

§ 9.

1. Einteilung in indictable offences und offences punishable upon summary conviction.

Eine alte, aber heute noch höchst wichtige Einteilung ist die in indictable offences, d. h. Delikte, zu deren Aburteilung es eines formellen, von einer grand jury gefassten Anklagebeschlusses bedarf und in offences punishable upon summary conviction, d. h. geringere Vergehen, die vom Friedensrichter ohne Zuhilfenahme einer jury erledigt werden. Die später zu behandelnde Dreiteilung der Verbrechen in treason, felony und misdemeanor fällt zum Hauptteil unter die indictable offences, so dass wir in groben Zügen zu folgender Tabelle kommen :

Rechtswidrige Handlungen.

1. Crimes.
   a) Indictable offences.
      1. Treason.
      2. (Andere) [27] felonies.
      3. Misdemeanors.
   b) Petty Offences, oder Offences punishable upon summary conviction.
2. Civil Injuries.

So bildet nur die erste Hauptmasse der crimes (1) das Strafrecht, 2 gehört zum Zivilrecht. Die Unterscheidung zwischen indictable (*a*) und non-indictable (*b*) offences war ursprünglich ganz streng und scharf durchgeführt, jetzt aber greifen diese beiden Gruppen bis zu einem gewissen Grade übereinander ; denn durch den Summary Juridiction Act von 1879, 42 and 43 Vic. c. 49, ss. 10, 11, 12, können einige häufige indictable offences unter Umständen summarisch beurteilt werden, so die Körperverletzung, wenn sie nicht schwer genug ist, um den Charakter der felony zu haben, und wenn sie keinen affray darstellt, d. h. Schlägerei an öffentlichem Ort, geeignet, Schrecken und Furcht Dritter zu er-

[27] Treason gehört, wie wir später sehen werden, auch zu den felonies.

regen.[28] Um die summarische Beurteilung herbeizuführen, muss der Verletzte selber die Strafverfolgung eingeleitet haben. Ebenfalls darf eine Anklage wegen libel (Verfassung oder Veröffentlichung einer Schmähschrift) gegen die Verleger einer Zeitung in summarischem Verfahren behandelt werden, wenn die Angeklagten zustimmen und die Schmähung nur geringfügiger Natur ist. Dann ist aber bei diesem Delikt das Strafhöchstmass Busse bis auf fünfzig Pfund.[29]

Auf dieselbe Weise können eventuell unter gewissen Voraussetzungen Kinder und Jugendliche behandelt werden nach den Summary Jurisdiction Acts 1879 und 1899, 42 and 43 Vic. c. 49; 62 and 63 Vic. c. 22.

In der Tat werden jetzt vier Fünftel aller Fälle von indictable offences so behandelt.

Umgekehrt können aber auch alle jene petty offences auf Anklagebeschluss (indictment) hin beurteilt werden, die schwer genug sind, um mit mehr als drei Monaten Zuchthaus bestraft werden zu können.

Es wird also bei dieser Einteilung, besonders seit Einführung der beiden Summary Juridiction Acts von 1879 und 1899, auf die Schwere der Straftat Rücksicht genommen, und diese Klassifizierung ist deshalb nicht nur von rein strafprozessualer Bedeutung.

Abgesehen von den in den oben erwähnten Akten aufgezählten Fällen gilt als Prinzip, dass niemand wegen eines indictable offence vor Gericht gestellt werden darf, wenn nicht die Anklage von dem Anklageschwurgericht, um einen Ausdruck Mittermayers zu gebrauchen, gegen ihn erhoben wird. Das Anklageschwurgericht hat einen von wenigstens zwölf Geschworenen gefassten Anklage beschluss (indictment) in einer Anklageakte niederzulegen. Dieses Prinzip ist auch im fünften Amendment der Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika niedergelegt. Indictable offences sind alle von einem Statut zu treason, felony oder misdemeanor und misprision gemachten Delikte. Wo das Statut das Delikt nicht ausdrücklich unter die oben erwähnten Klassen einteilt, kann es unter Umständen auch zu den indictable offences gerechnet wer den. Dies ist der Fall, wenn nämlich ein Statut eine Handlung verbietet, die der Oeffentlichkeit schädlich ist oder eine Handlung

[28] 24 and 25 Vic. c. 100, ss. 39 seq.

[29] 44 and 45 Vic. c. 60, s. 5.

gebietet, die der Gesellschaft einen Dienst leistet, wie Strassenreparaturen usw. (If it prohibits a matter of public grievance or commands a matter of public convenience.) Die Handlung braucht auch nicht einmal gemeiner Natur zu sein. Diese Prozessart darf natürlich für den betreffenden Fall nicht ausdrücklich durch Statut ausgeschlossen sein. Indictable offences bestehen somit aus treason (Verrat), felonies, misdemeanor, Unterlassen der Anzeige begangenen Verrates oder von felonies (misprision of treason and felonies) und Versuch, felonies oder misdemeanors zu begehen.[30]

2. Das Indictment.

Was ist nun aber das indictment? Es ist eine schriftliche Anklage einer Grand Jury von zwölf oder mehr Geschworenen, Nichtjuristen und Ortsansässigen von einem oder mehreren Anklägern vorgelegt und von dieser Grand Jury auf ihren Eid hin übernommen und weitergeführt. Das indictment wird durch die jury immer im Namen des Königs beschlossen, somit wird es zu seiner Erklärung und der Fall des privaten Klägers zur Sache des Königs. Die ursprünglich klagende Partei wird zu einem gültigen Belastungszeugen.

Eine solche Anklage kann aber auch ohne Vorgehen eines privaten Geschädigten erhoben werden und die Grand Jury von sich aus einen Anklagebeschluss fassen. Dieses Verfahren ist das sogenannte presentment, das nachher die Form des indictment annimmt. Durch diese Art der vorherigen Prüfung aller indictable, also der schweren Verbrechen seitens einer Anzahl Leute aus dem Volk wird die Ansicht des Volkes und nicht die eines juristisch gebildeten Beamten für den Strafprozessbeginn Ausschlag gebend.

Als andere Klageart bestand nach der normannischen Eroberung das appeal of felonies, eine von einer Privatperson angestrengte Klage. Diese Prozessart wurde aber bald ungebräuchlich. Das indictment bestand damals in der Form, dass eine Grand Jury of Presentment die in ihrem Distrikt vorgekommenen Fälle dem Königsgericht vorlegte (to present). Diese jury entspricht der modernen Grand Jury und ist von der Petty Jury oder kleinen jury

[30] Wilshere, Elements p. 2 seq.; Kenny, Outlines p. 92, 93, 433; 2 Hawkins, c. 25, § 4; 1 Deacon, Digest p. 641 seq.

zu unterscheiden, die den Fall dann materiell beurteilt und deren Entstehung erst in spätere Zeiten fällt.[31]

Das indictment in seiner heutigen Form des Zustandekommens mit einer Grand Jury ist Ursache grosser Meinungsverschiedenheiten gewesen, und ist es auch heute noch. Der Widerstand richtet sich hauptsächlich gegen die Grand Jury, die die Klagen zu prüfen hat. Sie verhört die Zeugen für die klägerische Partei und zwar nur diese. Kein Beamter als Rechtskonsulent ist anwesend, um die Einvernahme zu leiten oder zu verhindern, dass die Klagebegehren durch irgendeine falsche Auslegung des Rechtes nicht angenommen werden. Die Verhöre finden vollkommen geheim statt, keine Protokolle werden geführt ausser der Aufzeichnung des Namens des Verhörten, alle Mitglieder der Grand Jury sind eidlich zum Stillschweigen verpflichtet. Die Wahrscheinlichkeit, die Unwahrheit der Zeugenaussagen festzustellen, ist also höchst gering. Zu allem bekommt die Grand Jury weder den Angeklagten selbst noch dessen Entlastungszeugen jemals zu Angesicht. Somit ist die einzige Funktion der Grand Jury, schlecht zu wiederholen, was schon gut gesagt worden war ; eine Aenderung scheint hier sehr nötig zu sein, so war denn auch während des Krieges die Grand Jury durch den Grand Jury's Suspension Act 1917, 7 George V., c. 4, aufgehoben.

Sir Matthew Hale beschrieb unter Charles II. (1660-1685) das indictment als eine kurze, einfache und präzise Darstellung eines begangenen Deliktes.[32] Das Wachstum der technischen Einzelheiten zerstörte bald sowohl die Kürze als auch die Einfachheit. Bestimmte Formeln mussten angewandt werden, und bis 1815 war ein indictment ohne den jeder Wichtigkeit für den betreffenden Fall entbehrenden Ausdruck « against the peace of our Sovereign Lady the Queen, her Crown and Dignity » (Delikt gegen den Frieden unserer hohen Herrscherin der Königin, Ihrer Krone und Würde) ungültig. Diese Wendung stellte ursprünglich den einzigen Grund des Einschreitens des Königs dar, die Verletzung des Königsfriedens. Durch das Statut 14 and 15 Vic. c 100, ss. 24 wurde bestimmt, ein indictment sei auch ohne den Ausdruck

[31] Wilshere, Elements p. 2 seq.; 1 Deacon, Digest p. 641; 3 Duboys, Hist. p. 198; 7 Enc. of Laws p. 112.

[32] « A plain, brief and certain narrative of an offence committed ». 2 Hale, P. C., p. 169 seq.

« against the peace » gültig. Erfreulicherweise trugen die durch den Indictment Act, 1915 (5 and 6 George V., c 90) gemachten Aenderungen wesentlich zur Vereinfachung dieses Strafprozesszweiges bei, indem sie es dem Angeklagten erleichterten, sich zu verteidigen und schwerer machte, sich nur durch Formfehler der Anklage aus der Schlinge zu ziehen.[33]

Auf nähere Einzelheiten der prozessualen Form des indictments und seiner Bestandteile einzugehen, liegt ausserhalb des Rahmens dieser Arbeit.

§ 10. Einteilung in clergyable und unclergyable offences.

1. Das benefit of clergy.

Benefit of clergy oder beneficium clericale war ein der Geistlichkeit gegebenes Privileg, das später auf dem englischen Recht eigentümliche Weise auch auf die des Lesens kundigen Laien ausgedehnt wurde. Durch Geltendmachung desselben wurde ein Delinquent, obgleich des Verbrechens überführt, der Gerichtsbarkeit des Königs entzogen und den geistlichen Gerichten zur Aburteilung nach dem viel milderen kanonischen Recht überwiesen. So kam es, dass diejenigen, die am wenigsten einen Entschuldigungsgrund für die Begehung eines Verbrechens hatten und am besten die Pflichten, die ihnen das Recht auferlegte, verstehen konnten, frei ausgingen und von der Bestrafung ausgenommen wurden, während die Armen und Unwissenden, deren Not und in vielen Fällen vollkommene Unkenntnis davon, dass sie überhaupt ein Verbrechen begingen, viel eher einen Strafmilderungsgrund darstellen konnte, die ganze Härte der Strafe der buchstäblich angewandten Gesetze erdulden mussten.

Die mittelalterliche Kirche beanspruchte für ihre Diener das obengenannte Privilegium clericale und für ihre geistlichen Gerichte ausschliessliche Rechtsprechung in Fällen, die die Geistlichkeit als besonderen Stand betrafen. Der Anspruch auf dieses Privileg fusste offenbar auf der « Cives Romanus sum »-Theorie von Hildebrand und den Päpsten adoptiert. Die Bemühungen der Geistlichen, sich den barbarischen und heidnischen Gebräuchen und Strafen zu entziehen, sind eben sehr gut zu verstehen, obgleich uns

[33] Kenny, Outlines p. 456 seq.; Cherry, Growth of Criminal Law p. 93 seq.

dieser Anspruch heute absurd erscheint. Absurd ist aber in noch viel grösserem Masse der an Stelle des weltlichen Verfahrens tretende kanonische Prozess, der, wie wir später sehen werden, oft bedenklich an Komödiespielen grenzte.

Ursprünglich konnte nur derjenige, der habitum et tonsuram clericalem hatte, das benefit of clergy in Anspruch nehmen ; bald wurde es aber viel weiter ausgedehnt. In den geistlichen Schulen hatten allmählich Leute meist vornehmen Standes Lesen und Schreiben gelernt und standen daher unter geistlichem Einfluss. Für diese damals als Gelehrte betrachteten Klosterschüler wurde das Privileg ebenfalls als anwendbar erklärt, alle des Lesens Kundigen wurden somit also unter die kirchliche Gerichtsbarkeit gestellt. Diese Leute wurden clericales oder clerks genannt ; bekanntermassen rührt daher, nebenbei gesagt, die noch heute gebräuchliche Bezeichnung der Bureauangestellten in England als clerks. Durch Erfindung der Buchdruckerkunst und die zunehmende Bildung der oberen Volksschichten war es mit der Zeit dazu gekommen, dass viele Leute lesen konnten, woraus sich ergab, dass ebenso viel Laien als Geistliche das Privileg in Anspruch nahmen. Da also eine Aenderung dringend nötig erschien, wurde durch das Statut 4 Henry VII.[34] c. 13 eine Trennungslinie zwischen Laien und Geistlichen gezogen, indem die weltlichen Lesekundigen einer geringen Strafe unterworfen wurden und das benefit of clergy nur einmal geltend machen konnten. Daher wurden alle Laien, die es einmal beansprucht hatten, mit einem heissen Eisen auf der Innenseite des Daumens der linken Hand gebrandmarkt. 1547 [35] wurde das beneficium clericale als benefit of peerage auch auf den englischen Adel ausgedehnt für das erste Delikt, für alle Fälle, damals clergyable für weltliche clerks, dazu aber noch für Einbruch, Strassenraub, Pferdediebstahl und Kirchenraub, damals anscheinend von Adligen öfters begangen und sicherlich ein Zeichen höchst ritterlicher Beschäftigung. Dieses Statut verschlechtert das dem Adel ausgestellte Zeugnis noch dadurch, dass es ausdrücklich bemerkt, die Adligen dürften das Privileg auch geltend machen, obgleich sie nicht lesen konnten.

Der Gang des Verfahrens war also der, dass der Angeklagte entweder zu Beginn des Prozesses das benefit of clergy als declina-

[34] 1485—1509.

[35] Durch das Statut 1 Edw. VI., c. 12.

torische Einrede in limite litis oder aber nach vollendeter Beweisführung zur Sistierung des Prozesses geltend machte. Wurde er der Begehung des Deliktes überführt, so erfolgte seine Brandmarkung (war er Geistlicher oder Adliger, so unterblieb diese) und Ueberweisung an das geistliche Gericht. Dieses begann die ganze Voruntersuchung von neuem, indem es die Untersuchungsergebnisse des weltlichen Gerichtes völlig ignorierte ; der Prozess wurde vom Bischof oder seinem Delegierten, sowie einer jury von zwölf clerks durchgeführt. Zuerst wurde der Angeklagte selbst aufgefordert, einen Reinigungseid zu leisten, dann traten zwölf Eideshelfer auf, die schworen, dass sie an die Unschuld des Angeklagten glaubten ; hierauf wurden Zeugen, und zwar nur zur Entlastung des Delinquenten, eidlich vernommen, worauf die jury auf ihren Eid hin über die Schuldfrage zu entscheiden hatte, und die den Gefangenen gewöhnlich freisprach. Wurde er schuldig erklärt, so konnte er nicht einmal zum Tode verurteilt werden, sondern nur zur Degradierung und Freiheitsstrafen. Dieses Verfahren sprach jedem Gerechtigkeitsgefühl Hohn, die Zeugen, Eideshelfer, die jury und der Angeklagte steckten alle unter einer Decke. Der Delinquent, obwohl auf klarste Beweise von weltlichen Gerichten überführt, seiner eigenen Schuld bewusst, durfte schwören, er sei unschuldig, wurde sogar fast dazu gezwungen. Trotzdem wurde durch dieses Reinigungsverfahren, « purgation », der Angeklagte in guten Leumund, seine Freiheit und sein Vermögen wieder eingesetzt, der arme, gewöhnliche Mann aber wurde gehängt. Um 1300 war daher schon insofern eine Aenderung gemacht worden, als kein das benefit of clergy in Anspruch nehmender Angeklagter von den weltlichen Gerichten dem Bischof ausgeliefert wurde, bevor das ordentliche Verfahren beendet war und wenigstens die forfeiture oder Vermögenskonfiskation [36] stattgefunden hatte. Dieses Privileg wurde ebenfalls in Zivilfällen und für die leichteren, misdemeanors benannten Delikte, bald auch für treason (Verrat) nicht anerkannt. Durch ein Statut der Königin Elizabeth [37] wurde bestimmt, dass auch für den durch das privilegium clericale von der Todesstrafe verschonten Verbrecher eine Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre vom weltlichen Richter ausgesprochen werden könne. Die Statute 21 Jac. I, c. 6, 3 and 4 William and Mary, c. 9, und 4 and 5 William

[36] Siehe später § 14 Z. 4.

[37] 18 Eliz. c. 7.

and Mary c. 24, dehnten dieses beneficium auf die Frauen aus, die vorher ganz vom Privileg ausgeschlossen waren. So wurden denn bis zur Regierung Annes alle Geistlichen, alle Frauen, einerlei ob sie lesen konnten oder nicht, alle Adligen und alle des Lesens kundigen übrigen Männer nach Anklage für das erstmalige Begehen einer clergyable felony auf freien Fuss gesetzt, die Männer und Frauen gewöhnlichen Standes aber nur nach Brandmarkung.

Nebenbei ist zu bemerken, dass eigentümlicherweise die Araber des modernen Algeriens ebenfalls Elementarbildung des Lesens als einen Strafaufhebungsgrund erkannt haben. Abd el Kadr sagte : « Mehr als einmal habe ich eine Verurteilung eines Verbrechers zum Tode aus dem einzigen Grund, dass er lesen konnte, abgeändert. In Algerien nimmt es so viel Zeit, sich eine gute Bildung zu verschaffen, dass ich nicht den Mut hatte, in einem Tag die Früchte jahrelangen fleissigen Arbeitens zu zerstören ». (Churchills Life of Abd el Kadr, p. 145.) [38]

Allmählich begann man die Ungerechtigkeit der Bevorzugung der gebildeten, oberen Volksklassen vor dem niederen Volke einzusehen ; daher dehnte das Statut 5 Anne c. 6 das benefit of clergy auf alle Personen aus, die ein clergyable offence zum ersten Male begingen. Dasselbe Gesetz bestimmte, dass für Diebstahl ausser Brandmarkung der Richter nach seinem Ermessen Gefängnisstrafe zwischen sechs Monaten und zwei Jahren aussprechen solle.

Die Geistlichkeit selber war aber immer noch von aller Strafe für grand larceny (grosser Diebstahl) und alle anderen clergyable felonies ausgenommen, nicht aber eigenartigerweise für petty larceny (kleiner Diebstahl). Unter George IV. wurde das benefit of clergy im Jahre 1827 definitiv aufgehoben durch das Statut 7 and 8 George IV. c. 28.[39]

2. Einteilung in clergyable und unclergyable offences.

In bezug auf die Möglichkeit, das benefit of clergy anzurufen, bestand anfänglich zwischen den einzelnen Delikten kein nennenswerter Unterschied. Das privilegium clericale war eben ursprünglich ein Institut, das die Geistlichkeit vor jeder Verfolgung durch

[38] Kenny, Outlines p. 480, Note 3.

[39] Zu dieser Materie vgl. folgende Literatur: 1 Deacon, Digest p. 242 seq.; 3 Duboys, Hist. du droit criminel p. 284 seq.; 2 Enc. of Laws p. 162 seq.; Kenny, Outlines p. 480 seq.: 4 Blackstone, Com. p. 365—374.

die weltlichen Gerichte schützte, und zeigte erst später seine Machtlosigkeit, den Clerus auch der Sühnung der schwersten Verbrechen zu entziehen. So war denn auch noch im dreizehnten Jahrhundert eine deutliche Spaltung in Delikte mit und solche ohne benefit of clergy noch nicht ein Charakteristikum des Strafrechts. Noch im vierzehnten Jahrhundert war das beneficium des geistlichen Standes für treason und felony, ausser den Delikten, die des Königs Majestät direkt betrafen, und vielleicht Strassenraub und Brandstiftung (arson) zugelassen, dagegen nicht für die geringeren Vergehen, misdemeanors und trespasses. Die Einteilung beginnt aber, langsam bestimmtere Formen anzunehmen, und Ende des sechzehnten Jahrhunderts sind die Verbrechen in « felonies without benefit of clergy », « clergyable felonies » und « misdemeanors » gegliedert. Die vom Privileg ausgeschlossenen felonies wurden mit dem Tode bestraft, die clergyable felonies durch den Bischof nach seinem Ermessen und die misdemeanors mit geringeren Strafen. Durch sukzessiv erlassene Statute wurde allmählich den schwersten Verbrechen das benefit of clergy entzogen, in dem Masse, dass es zu Blackstones Zeiten schon hundertundsechzig felonies gab, für die das privilegium clericale nicht in Anspruch genommen werden konnte. Als allgemeine Regel können wir aufstellen, dass das benefit of clergy nur für petty treason (kleiner Verrat) und die mit Todesstrafe bedrohten felonies geltend gemacht werden konnte.

Durch den Criminal Law Act, 1827, wurde das benefit of clergy gänzlich aufgehoben.[40] Damit, sollte man glauben, müssten wir dieses interessante Institut wieder beiseite legen und uns mit aktuelleren Dingen befassen, wir hätten auch diese Delikteeinteilung nur des historischen Interesses halber erwähnt. Dieses ist aber nicht der Fall. Obgleich aufgehoben und in die grosse Truhe der Rechtsgeschichte gelegt, übt das beneficium clericale auch heute noch einen für den Verbrecher sozusagen « daseinswichtigen » Einfluss aus ; dieses mittelalterliche, anachronistisch anmutende Privileg entscheidet noch immer, ob Todesstrafe oder Freiheitsstrafe anzuwenden ist. Durch section 7 des obenerwähnten Statuts wurde nämlich bestimmt, dass niemand, einer felony überwiesen, die Todesstrafe erleiden solle, ausser für eine felony, die vom benefit of clergy ausgeschlossen war vor oder am ersten Tage der augen-

[40] 7 and 8 George IV. c. 24.

blicklichen Parlamentssession (14. Nov. 1826) oder die durch Statut seit jenem Tage mit Todesstrafe belegt wurde oder werden wird.[41] Diese Bestimmung ist für das englische Recht typisch, indem man auch hier bis tief ins Mittelalter zurückgreifen und eine Unzahl von Statuten durcharbeiten muss, um auszufinden, ob für ein bestimmtes Delikt die Bestrafung mit dem Tode zulässig sei.[42]

II. Kapitel.

Haupteinteilung in treason, felony und misdemeanor.

§ 11. Allgemeines.

Unter den indictable offences sonderte das common law im Laufe der Zeit einige Verbrechen aus, die für so schwer gehalten wurden, dass sie eine Vermögenskonfiskation, die sogenannte forfeiture, von Land oder Gütern oder von beiden, als notwendige automatische Konsequenz, nicht als Folge eines besonderen Urteilsspruches, nach sich zogen. Diese Verbrechen wurden felonies genannt. Ursprünglich waren die anderen geringfügigeren Delikte als transgressions (Uebertretungen) und trespasses against the peace (Friedensverletzungen) bekannt; der jetzt übliche Ausdruck misdemeanor entstand erst viel später. Bald wurde von felony der Verrat, dessen Begriff, wie wir später sehen werden, umfassender ist als der des deutschrechtlichen Hoch- und Landesverrats, abgeschieden. Treason unterschied sich nämlich in bezug auf die Strenge der Betrafung, Anwendbarkeit des benefit of clergy und der forfeiture wesentlich von der felony. So sind die Delikte im englischen Strafrecht eingeteilt in treason, felony und misdemeanor. Felony und misdemeanor entsprechen in groben Zügen unserer Einteilung in Verbrechen und Vergehen. Treason scheint als eine schwerere Art von felony betrachtet worden zu sein; felonies waren Delikte, die ausser in den Fällen von petty larceny (kleinem Diebstahl) Todesstrafe und forfeiture nach sich zogen. Forfeiture für treason und felonies wurde durch den Forfeiture Act, 1870, aufgehoben, die Todesstrafe ist nur noch für ganz

[41] 7 and 8 George IV c. 28, s. 7.

[42] Kenny; Outlines p. 481; 1 Liszt, Strafgesetzgebung p. 614; Russel, On Crimes p. 204 seq.; 1 Deacon, Digest p. 480 seq., 242 seq.; 1 Pollock and Maitland, p. 500 seq.; 2 Enc. of Laws p. 162 seq.

wenige Delikte zulässig. Uebrigens ist erst ganz kürzlich ein Antrag auf ihre völlige Aufhebung eingebracht worden (Februar 1924). Für misdemeanors konnte ursprünglich nur auf Geldstrafe, Gefängnis oder körperliche Strafen erkannt werden.[1]

Der Nichtjurist ist leicht versucht anzunehmen, die Klassifizierung der Delikte richte sich nach Gesichtspunkten der Schwere jedes Verbrechens. Es ist für ihn nicht ganz einfach zu erkennen, nach welchen Richtlinien diese Trennung durchgeführt ist. Sie kann sich nicht wie im französischen Recht die in crimes, délits und contraventions nach der Würde und dem Ansehen des Gerichtshofes richten, vor dessen Schranken sie verhandelt werden ; denn es kann jemand für Diebstahl, der eine felony ist, von einem Polizeirichter abgeurteilt werden, für ein blosses misdemeanor jedoch vor dem House of Lords angeklagt werden. Auch kann sich diese Einteilung nicht nach der Grösse des verursachten Schadens richten ; denn Meineid kann zwar die Vollstreckung der Todesstrafe an einem Unschuldigen hervorrufen, ist aber nur ein misdemeanor, während die Ausübung des Pferdemetzgergeschäftes ohne Bewilligung eine felony darstellt.[2] Drittens kann sich diese Klassifikation auch nicht auf die Schwere der Bestrafung stützen. Diebstahl, zur Gruppe der felonies gehörend, und Vorspiegelung von Tatsachen (false pretenses), ein misdemeanor, sind genau gleich strafbar.

Das Zustandekommen dieser Einteilung kann nur erklärt werden, wenn wir auf ihre Entstehungsgeschichte zurückgehen. Wie wir schon an anderer Stelle sahen, war ursprünglich die Sühnung der begangenen Verbrechen ganz der privaten Initiative überlassen. Es kamen mit der Zeit bestimmte Delikte so häufig vor, dass man es ihrer Schwere wegen nicht länger für sicher erachtete, ihre Verfolgung auch weiterhin nur von der verletzten Partei aus durchzuführen. Die öffentliche Sicherheit verlangte eine periodische Prüfung, ob Delikte dieser Art begangen worden seien, durch eine für diesen Zweck geschaffene Anklagejury ; so entstand die jetzige « Grand Jury of Accusation ». Um die Tätigkeit

[1] 6 Enc. of Laws p. 40 seq., vol. 4 p. 230 seq.; Wilshere, Elements p. 16 seq.; Aschrott, Strafensystem in England p. 3 seq.; Gibson and Weldon, p. 5; Kenny, Outlines p. 92.

[2] 26 George III., c. 71. Zweck der Bestimmung ist zu verhindern, dass man sich gestohlener Pferde leicht entäussern könne.

dieser jury zu erleichtern, war es nötig, eine genaue gesetzliche Definition für jedes der Delikte, über die sie zu berichten hatte, zu schaffen. Auf diese Verbrechen wurde der Ausdruck felony wahrscheinlich schon früh beschränkt, und ihre prozessuale Behandlung nahm dann allmählich ihre eigentümlichen Formen an. Leichtere oder auch seltenere Vergehen blieben noch für lange Zeit in sehr weitem Rahmen definiert, wie zum Beispiel Verschwörung (conspiracy) noch jetzt, und wurden auch weiterhin nur auf privaten Antrag verfolgt, obgleich in späteren Tagen die Anklage dann im Namen des Königs vom Staat weitergeführt wurde. Ausser wo Statute seither solche Delikte zu felonies machten, bilden diese die modernen misdemeanors.[3]

In Amerika ist meistens diese Einteilung übernommen worden, jedoch hat man öfters versucht, sie durch eine praktischere und moderne Klassifikation zu ersetzen. So hat das Strafgesetzbuch des Staates New Jersey die Unterscheidung zwischen felony und misdemeanor völlig ignoriert und die Delikte, wenn überhaupt, als misdemeanors und high misdemeanors bezeichnet.[4] Auch das neue Gesetzbuch der United States Courts von 1909 hat es unterlassen, ein Verbrechen im definierenden Satz des betreffenden Gesetzesartikels jeweilen als felony oder misdemeanor zu bezeichnen, sondern hat an Stelle dessen einen Gesetzesparagraphen aufgestellt, wonach alle Verbrechen, die mit Todesstrafe bedroht sind oder für die Zuchthaus von mehr als einem Jahr erkannt werden darf, als felonies zu betrachten sind, während alle anderen strafbaren Handlungen als misdemeanors zu gelten haben. Diese Art der Unterscheidung schliesst sich an den französischen Code an, dessen Art. 1. folgendermassen lautet: « . . . L'infraction que les lois punissent de peines correctionnelles est un délit. L'infraction que les lois punissent d'une peine afflictive ou infamante est un crime. » Diese Art der Deliktseinteilung nach ihrer Bestrafung ist also in Amerika einfach unter Anpassung an die dortigen Verhältnisse vom französischen Strafrecht übernommen worden. Worin sich die felonies von den misdemeanors unterscheiden und in welchem Verhältnis treason zu diesen beiden Arten steht, werden wir im folgenden sehen.

[3] Kenny, Outlines p. 97 seq.

[4] Jackson v. State, 49 N. J. L., p. 252.

§ 12. Unterscheidung zwischen felony und misdemeanor.

Zu Beginn ist daran zu erinnern, dass wir bei der Besprechung der Unterscheidung von civil injuries oder torts und crimes feststellten, es gäbe keine wesentlichen Merkmale, die eine rechtswidrige Handlung in die eine oder andere Kategorie einwiesen.[5] Auch bei der Klassifizierung von felony und misdemeanor werden wir finden, dass der ganze Unterschied sich auf die Folgen der Begehung der beiden Deliktegruppen konzentriert ; aber immerhin ist diese Einteilung abschliessend und scharf durchgeführt, indem dieselbe Handlung nicht, wie bei der Einteilung in civil injuries und crimes, zugleich sowohl zu der einen wie zu der anderen Gruppe gehören kann.[6] Die Unterscheidungsmerkmale zwischen felony und misdemeanor sind nicht mehr so zahlreich wie früher ; jedoch sind unter denen, die jetzt weggefallen sind, einige, die wir nicht ganz mit Stillschweigen übergehen können.

1. Ursprünglich zog die Begehung einer felony ohne weiteres forfeiture (Gütereinziehung s. § 14, 4) nach sich, während dies bei misdemeanors nicht der Fall war; ja sogar durfte nur in äusserst seltenen Fällen überhaupt Gütereinziehung als ausdrücklicher Urteilsbestandteil für misdemeanors ausgesprochen werden. Dieses Unterscheidungsmerkmal fiel durch den Forfeiture Act 1870[7] dahin.

2. Früher waren alle felonies mit Ausnahme von petty larceny mit der Todesstrafe belegt, misdemeanors hingegen nicht. Da das Kriterium der Todesstrafe so eng mit dem Begriff der felony verquickt wurde, kam es so weit, dass wo ein Statut ein Delikt zur felony erklärte, es ohne weiteres zum Kapitalverbrechen gemacht wurde. Wurde hingegen ein misdemeanor durch Statut geschaffen, so genügten selbst die weitgehendsten Ausdrücke nicht, die ihm Zuwiderhandelnden zu hängen, wenn die Todesstrafe nicht ausdrücklich anwendbar erklärt wurde. Ein Beispiel mag dies erläutern. Das Statut 7 Anne c. 12, erlassen infolge einer unglücklichen Verhaftung des russischen Gesandten, also ein typisches Gelegenheitsgesetz wie die meisten englischen Strafgesetze überhaupt, das diejenigen, welche die Privilegien eines

[5] Siehe § 8.
[6] Harris, Principles p. 8 seq.
[7] 33 and 34 Vic. c. 23, s. 1.

Gesandten verletzen, solchen Strafen, Bussen und körperlichen Züchtigungen unterwirft, als das Gericht für angemessen hält, ermöglichte dem Richter jedoch nicht, die Todesstrafe auszusprechen. Wahrscheinlich hoffte Königin Anne, die offensichtlich durch diese Akte den Zar wieder versöhnen wollte, dass dieser die vorsichtige Ausdrucksweise nicht merken würde.[8]

3. Ein felon (der einer felony angeklagte Delinquent) konnte in seinem Prozess nicht ohne weiteres Entlastungszeugen vorführen oder einen Verteidiger beiziehen (ausser für blosse Rechtsfragen), während ein eines misdemeanors Angeklagter beides wie ein in einem Zivilprozess Beklagter tun konnte. Diese beiden Unterschiede wurden 1702 und 1826 abgeschafft.

Die Mehrzahl dieser alten Unterscheidungsmerkmale der felonies von den misdemeanors besteht jedoch auch noch im heutigen Recht. Die hauptsächlichsten, heute noch geltenden Unterschiede sind die folgenden :

1. Nur bei felonies besteht die Klassierung der Teilnahmehandlungen in « principal in the first degree » (mittelbare, fingierte Täterschaft, intellektuelle Urheberschaft), « principal in the second degree » (Beihilfe), « accessory before the fact » (Anstiftung) und « accessory after the fact » (Begünstigung). Für die schwerste Kategorie der Delikte, treason, wie für die leichteste, misdemeanor, besteht also diese Einteilung nicht ; denn schon die geringste Beteiligung beim Verrat wird für so schimpflich gehalten, dass es unnötig ist, sie von noch grösserer Schuld zu trennen. Umgekehrt ist zu sagen, dass kein misdemeanor für schwer genug gilt, um eine besondere Unterscheidung der einzelnen Arten der Beteiligung durchzuführen, indem man sich nach dem Satze : « de minimis non curat lex » richtet.

2. Als durch die Akte 33 and 34 Vic. c. 23, 1870, die Strafe der Güterkonfiskation (forfeiture), vorher ohne weiteres mit einer Verurteilung für treason oder eine felony verbunden, abgeschafft wurde, befreite dieses Statut den Delinquenten nicht von jeder Vermögensstrafe oder Kompensation, sondern bürdete ihm gerechterweise Geldleistungen für durch das Delikt verursachten Schaden auf. Sec. 4 des Forfeiture Act stellt nämlich dem Gerichte frei, vor der Urteilsfällung den Delinquenten zu veranlassen,

[8] Nähere Einzelheiten sind zu finden in 1 Bl. Com. 255.

Schadenersatz, damages, bis zum Betrage von hundert Pfund für jeden « loss of property » (Vermögensverlust), durch die felony verursacht, zu leisten, so wenn zum Beispiel ein gefälschter Check bezahlt wurde. Dem englischen Rechte ist die adhäsionsweise geltend gemachte Schadenersatzklage völlig unbekannt. Die oben erwähnte Art ist das einzige Mittel, Kompensation für durch rechtswidrige Handlungen herbeigeführten Schaden zu erlangen ausser dem oft unbequemen und kostspieligen Weg des Zivilprozesses. Das französische System der « partie civile » ist dem englischen Strafrecht zu wesensfremd, als dass es auch für misdemeanors Eingang gefunden hätte.

3. Da felonies schon immer als schimpfliche Verbrechen behandelt wurden, lag es von jeher im Interesse der Gesellschaft, dass der Delinquent zur Rechenschaft gezogen wurde und nicht seinem Richter entgehen konnte. Deswegen sind die Befugnisse für Verhaftung bei felonies viel weiter gefasst als bei misdemeanors. So darf, wenn eine felony begangen worden ist, jedermann, der auf vernünftigen Grund hin eine Person als Täter in Verdacht hat, diese auf der Stelle verhaften. Wer selber tatsächlich sieht, wie eine felony begangen wird, ist nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, den Täter zu verhaften, und darf dazu wenn nötig jeden Grad von Gewalt anwenden. Bei misdemeanors aber erlaubte das common law niemals, und auch das moderne Recht tut dies nur in äusserst seltenen, ganz genau umschriebenen Spezialfällen, selbst bei Augenzeugen nicht, den Delinquenten zu verhaften, ohne vorher einen Haftbefehl zu erwirken. Daher kann ein Mann, der einen penny stiehlt, auf der Stelle verhaftet werden, da er ein felon ist ; ein Mensch hingegen, der unter Vorspiegelung von Tatsachen eine Herde Vieh sich angeeignet hat, ist nur eines misdemeanors schuldig, der betrogene Bauer muss ihn also laufen lassen.[9]

4. Auf dem gleichen Prinzip beruhte das Recht des Friedensrichters, wenn er es für angezeigt hielt, den einer felony Angeklagten bis zur Verhandlung in Haft zu behalten, während der eines misdemeanors wegen Verhaftete darauf bestehen konnte, gegen Kaution (bail) auf freien Fuss gesetzt zu werden, wenn er dieselbe in der verlangten Höhe stellen konnte. Die moderne Ge-

[9] Näheres in 1 Stephen, Hist. p. 193 seq.

setzgebung hat für bail das Ermessen des Richters von den felonies zuerst auf einige, dann aber auf alle misdemeanors ausgedehnt.[10]

5. Die Schimpflichkeit der felony wird durch die gesetzliche Disqualifikation, der Einstellung in den bürgerlichen Ehrenrechten ähnlich, noch besonders lebhaft beleuchtet, indem ein wegen einer felony Verurteilter jedes öffentlichen Amtes und jeder Pension verlustig geht, es sei denn die Strafe betrage weniger als zwölf Monate Gefängnis ohne harte Arbeit, oder der Delinquent sei jünger als sechzehn Jahre;[11] ebenfalls kann er weder für das Parlament wählen und gewählt werden noch militärische, zivile und kirchliche Stellen bekleiden, so lange er nicht begnadigt wird oder seine Strafzeit abgesessen hat.[12] Diese Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit erstreckt sich auf kein misdemeanor

6. Das « peremptory challenge » genannte Recht, Geschworene zu verwerfen steht nur dem Angeklagten zu, und zwar allein in den Fällen von treason und felony.[13] Somit kann der eines misdemeanors Angeklagte selbst seinen ärgsten Feind nicht ohne Beweis der Feindschaft von der jury ausschliessen. Bei treason sind dem Angeklagten fünfunddreissig Verwerfungen und bei felony zwanzig gestattet. Für treason und felony werden daher die Geschworenen einzeln vereidigt, um dem Angeklagten Gelegenheit zu geben, jeden Einzelnen zu verwerfen, während sie für die Beurteilung von misdemeanors bis 1909 in Gruppen von je vier eingeschworen wurden. Auch die Form des Eides ist für felony und misdemeanor verschieden. Früher durfte die jury bis zur Beantwortung der Schuldfrage nicht auseinandergehen, wie lange auch das Verfahren dauern sollte. So war im Juli bis September 1873 im Falle Rex v. Moore, einem irischen Mordprozess, in welchem hundertundvierzehn Zeugen einvernommen wurden, die jury während mehr als sechs Wochen von der Aussenwelt abgeschlossen.[14] Für misdemeanor aber bestand eine solche Vorschrift niemals. Jetzt gibt aber der Jury's Detention Act, 1897,[15]

[10] 8 Edw. VII. c. 17.
[11] 8 Edw. VII. c. 67, s. 100.
[12] 33 and 34 Vic. c. 23, s. 2.
[13] 6 George IV. c. 50, s. 29; 7 and 8 George IV. c. 28, s. 3.
[14] The Times, Sept. 11th, 1873, p. 4, zit. in Kenny, p. 476.
[15] 60 and 61 Vic. c. 18.

dem Gericht das Recht, in allen Fällen von felony, ausser bei treason, treason-felony (einer leichteren Art von Verrat) und Mord, nach seinem Ermessen der jury zu erlauben, sich zu trennen wie bei misdemeanors, so lange diese noch nicht begonnen hat, über ihr Verdikt zu beraten.

7. Als allgemeine Regel gilt, dass zwei verschiedene felonies nicht zusammen im gleichen Verfahren behandelt werden dürfen. Wenn mehr wie eine felony in einem indictment enthalten ist, muss der Ankläger wählen, welche er verfolgen will. Diese Regel ist nicht ohne Ausnahmen, so bei Einbruchdiebstahl, wo auch wegen gewöhnlichem Diebstahl geklagt werden kann, bei Aneignung (embezzlement) und Hehlerei (receiving) und bei Sprengstoffdelikten.[16] Sie gilt ebenfalls nicht, wo das indictment nur auf verschiedene Arten die Anklage für dieselbe rechtswidrige Handlung formuliert. Für misdemeanors bestand diese Beschränkung nicht. Durch den Indictment Act von 1915[17] wurden insofern einige Aenderungen gemacht, als es vorher unmöglich war, wegen felonies und misdemeanors im gleichen indictment anzuklagen und verschiedene, gleichartige Delikte im selben Verfahren zu behandeln. Dieses ist jetzt aber möglich, so dass im Juni 1922 eine Frau wegen sechs gewerbsmässigen Abtreibungsfällen im gleichen Verfahren vor dem Central Criminal Court abgeurteilt wurde.[18]

8. Das privilege of peerage (zu unterscheiden von benefit of peerage) gilt nur für treason und felonies. Ein Peer, einerlei ob er einen Sitz im House of Lords hat oder nicht, also auch seine Familie, hat das Recht, für treason und felony von peers abgeurteilt zu werden. Dieses Privileg basiert also auf dem adligen Blut, nicht auf dem Anrecht auf einen Sitz im Parlament. Für treason und felony muss ein Peer vor dem House of Lords abgeurteilt werden, für ein misdemeanor hingegen erfolgt die Verhandlung vor einer gewöhnlichen jury von Nichtadligen.[19]

---

[16] 24 and 25 Vic. c. 96, ss. 6, 71, 92; 46 and 47 Vic. c. 3, s. 7 (2).

[17] 5 and 6 George V. c. 90, s. 4; Schedule I, rule 3.

[18] Kenny, Outlines p. 462, Note 2.

[19] Vgl. zur Unterscheidung die Fälle des Earl Russel wegen Bigamie (L. R., 1901, A. C. 446) und des Lord Clancarty wegen Urkundenfälschung. (1920, 22. und 23. Juli, C. C. C. zugleich ein gutes Beispiel für die unter Z. 7 besprochene Unterscheidung.)

9. Für felonies muss wegen der Schwere des Verbrechens immer ein Anklagebeschluss einer Grand Jury of Accusation, also von zwölf Geschworenen, gefasst werden, eine Anhebung der Strafverfolgung auf blosse Information hin ist im Gegensatz zu misdemeanors hier ausgeschlossen. Ohne indictment können nur solche felonies behandelt werden, die wegen ihrer geringeren Schwere dem summarischen Verfahren der Friedensrichter überlassen sind.[20]

10. Ein Unterschied in der Strafzumessung bei Rückfall wird für felonies und misdemeanors insofern gemacht, als für Rückfall bei felony in der Regel Zuchthaus (penal servitude) bis auf Lebenszeit und Polizeiaufsicht verhängt wird, während dies bei misdemeanors nicht der Fall zu sein braucht. Es gibt immerhin gewisse misdemeanors wie in Umlaufsetzung von falschen Münzen, Vorspiegelung von Tatsachen, nachts in einem Hause mit der Absicht, eine felony zu begehen, gefunden zu werden, usw., für die der Gerichtshof, wenn eine frühere Verurteilung wegen felony oder eines obgenannten misdemeanors vorliegt, ausser der gewöhnlichen Strafe noch Polizeiaufsicht für die Dauer von sieben Jahren aussprechen darf.[21]

11. Einen der Begehung einer strafbaren Handlung wegen Verfolgten zu verstecken und dem Arm der Gerechtigkeit zu entziehen (conceal) ist, wenn dieselbe eine felony war, ein schwereres Delikt, als wenn es sich nur um ein misdemeanor handelt, was überhaupt nicht notwendigerweise ein Delikt zu sein braucht.

12. Der einer felony Angeklagte muss während des ganzen Laufes der Verhandlungen anwesend sein, während dieses für misdemeanor nicht verlangt wird, so lange er wenigstens in richtigem Verhör einvernommen werden konnte.

13. Es ist nicht unbestritten, ob eine Vereinbarung, gegen Rückerstattung der gestohlenen Sache oder sonstige Wiedergutmachung eines begangenen Verbrechens von einer Strafanzeige Abstand nehmen zu wollen,[22] an sich ein Delikt darstellt; im allgemeinen wird angenommen, eine Abmachung, eine begangene felony nicht zu verfolgen, stelle ein misdemeanor dar, to com-

[20] 42 and 43 Vic. c. 49.

[21] Prevention of Crimes Act, 1871, s. 8.

[22] To compound.

pound a misdemeanor hingegen sei keine strafbare Handlung. In früheren Zeiten wurde das Delikt, gestohlenes Gut gegen Versprechen, den Dieb nicht zu verfolgen, wieder zurückzunehmen « theft bote » genannt.[23]

§ 13. Treason.

1. Geschichte.

Ein bekanntes englisches Sprichwort lautet :

« Treason can never prosper — what's the reason ?
If it does prosper, none dare call it treason.»

Ein gelungener Verrat ist kein Verrat, könnten wir übersetzen. Hier haben wir ein krasses Beispiel, wo ein Delikt, der als das grösste aller Verbrechen betrachtete Hochverrat, ausser dem Machtbereich des Strafrechts liegt, wenn es gelingt.

Der Ausdruck treason leitet seinen Ursprung vom französischen « trahir » und dem lateinischen « tradere » ab und entspricht ungefähr dem deutschrechtlichen Hoch- und Landesverrat. Das Verbrechen konnte nach common law begangen werden entweder durch Bruch der dem Könige seitens seiner Untertanen geschuldeten Treue oder sogar dadurch, dass jemand die Treue, die er einem anderen aus irgendeinem Grunde schuldete, brach. Die erstere Art des Verrates wird mit Hochverrat (high treason), die letztere mit kleinem Verrat (petty treason, von petit treason) bezeichnet. Die alleinige Art des Treuebruchs, die den Tatbestand des petty treason erfüllte, war die Tötung des Vorgesetzten, wenn zum Beispiel ein Vasall seinen Herrn, ein Priester seinen Bischof, oder eine Frau ihren Ehemann erschlug. Diese drei genannten Formen des kleinen Verrats waren die einzigen, die das Statut 25 Edw. III. c. 2 von den zahlreichen, damals bestehenden Arten in Geltung beliess. Seit 1828 werden diese petty treasons nicht mehr von den gewöhnlichen Tötungsdelikten unterschieden, indem das Statut 9 George IV. c. 31, sec. 2, diesen kleinen Verrat abschaffte und als einzige Art des treason den Hochverrat beibehielt.

Ein indictment für high treason war im Mittelalter eine höchst kraftvolle Waffe in der Hand der Krone gegen ihre beiden grossen Rivalen Kirche und Adel. Ein dieses Verbrechens Angeklagter

[23] 1 Stephen, Hist. p. 502.

clerk konnte nämlich das benefit of clergy nicht für sich in Anspruch nehmen ; wurde ein feudaler Vasall des treason schuldig erklärt, so verfielen seine Güter der Krone direkt an Stelle seines unmittelbaren Herrn.[24] Daher dehnten die Königsrichter, auf die Interessen ihres Herrn wohl bedacht, die Hochverratsdefinition mehr und mehr in ihren Interpretationen aus, bis sie jede Verletzung der Rechte des Königs überhaupt umfasste ; so war sogar das Wildern in Königsforsten treason. Die Reaktion dagegen erwachte anlässlich des Falles, wo ein gewisser John Gerbage of Royston den William of Bottisford gefangennahm und ihn nur gegen eine Zahlung von neunzig Pfund wieder freilassen wollte. Diese Freiheitsberaubung wurde als ein Akt von treason konstruiert mit der Begründung, sie stelle eine Anmassung königlicher Macht (accroaching of the royal power) dar. Hiermit setzte der Kampf des Adels gegen die weite Auslegung des Hochverratsbegriffes ein,[25] und ihm gelang es, eine Beschränkung des treason auf bestimmte Formen zu erreichen durch Schaffung des ersten Statute of Treasons vom Jahre 1351.[26] Diese Definition wurde für ungenügend gehalten und zuerst durch Interpretation im Parlament, dann aber besonders unter Henry VIII. (1509—1547) und seinen drei Kindern, durch hinzugefügte Parlamentsakte erweitert. Unter den Stuarts trat eine längere Pause ein, mit wenigen Ausnahmen kurz nach der Revolution von 1688, und erst spät in den Regierungsjahren George III. (1760—1820) lebte die Gesetzgebung auf diesem Gebiete wieder auf. An Stelle dieser aber trat im siebzehnten und achtzehnten Jahrundert mehr aus politischem Scharfsinn als logischer Notwendigkeit heraus die überaus weitgehende Auslegung der einfachen Ausdrucksweise des oben erwähnten, unter Edward III. erlassenen Statuts.

Die ursprüngliche Idee des Hochverrats war die, dass die Person des Königs das Angriffsobjekt darstellte und treason immer ein Bruch des persönlichen Treueverhältnisses war, in welchem jeder Vasall seinem König und Landesherrn gegenüberstand. Daher konnte ein Fremder, der niemals im Gebiet des Königs gewohnt hatte, auch keinen Verrat begehen, da er zweifelsohne nicht durch irgendein Treueverhältnis gebunden war.

[24] Forfeiture siehe § 14, Z. 4.
[25] Reeve's Hist. Eng. Law (ed. Finlason) II. 317.
[26] 25 Edw. III. c. 2.

Als im Parlament Klage wegen Ehebruch gegen die Gemahlin George IV. (1820—1830) erhoben wurde, wurde infolge dieser Konsequenz erklärt, es könne sich hier jedenfalls nicht um Teilnahme an Verrat wie in den Fällen der Gattinnen Henry VIII. handeln; denn der behauptete Ehebruch der Königin Karoline solle ausser Landes mit einem gewissen Signor Bergami begangen worden sein, der ein Fremder sei und nie auf britischem Boden gewohnt habe. Diese Regel besteht immer noch zu Recht; ein Fremder kann treason nur begehen, wenn er ins Land kommt und dadurch den Schutz des Königs geniesst, sich also zu ihm in ein, allerdings örtlich und zeitlich begrenztes, Treueverhältnis begibt. Durch richterliche Auslegung wurde der Hochverratsbegriff der feudalen Periode als persönlicher Treuebruch zu der modernen Anschauung umgestaltet, treason sei bewaffneter Widerstand, geleistet aus politischen Gründen, gegen die öffentliche Ordnung des Reiches. (Armed resistance, made on political grounds, to the public order of the realm.)[27] Diese neue Idee fundierten die Richter auf section 1 und 3 des Statuts Edward III., indem sie durch wirklich bis aufs äusserste gespannte Interpretation dieses Gesetzes alles, was ihnen zweckmässig schien, unter den Begriff treason hineinbezogen. Diese Auslegungen gingen oft sogar so weit, dass sie dem geschriebenen Gesetz direkt derogierten und wurden daher vom Volke im allgemeinen mit einer Eifersucht gehasst, die oft ihren Ausdruck in den Urteilssprüchen der jury fand; die Geschworenen machten es zur Gewohnheit, in Fällen gewagter Deduktionen und Interpretationen der Akte Edward III. einfach auf « nichtschuldig » zu erkennen. Direkte Gesetzgebung war offenbar wieder nötig geworden. Das Parlament nahm daher 1795 eine Akte an,[28] die so ziemlich alle wichtigen konstruierten treasons zum Gesetz erklärte. Nach dem irischen Aufstand von 1848 wurde ein weiteres Statut, auch auf Irland ausgedehnt, erlassen,[29] das die im Statut von 1795 behandelten konstruierten treasons, ausser einigen, die wirklich gegen die Person des Königs gerichtet sind, zu gewöhnlichen felonies machte. Sie haben keinen gesetzlichen Namen, werden aber allgemein als « treasonable felonies » oder « treason-felonies » bezeichnet und

[27] Stephen's General View 1st. Ed. p. 36.
[28] 36 George III. c. 7.
[29] 11 Vic. c. 12.

können definiert werden als: jeder überlegte Ausdruck der Absicht, durch offene Handlung den König abzusetzen, einen Einbruch in das Gebiet des Reiches anzustiften oder auch nur, das Parlament zwingen zu wollen, seine Politik zu ändern. Das Strafmaximum für treason-felony ist lebenslängliches Zuchthaus. Diese Aenderung der Bestrafung erleichterte die Verfolgung dieser Verbrechen sehr; Geschworene zögern natürlicherweise, Leute von gutem Charakter solcher Verbrechen schuldig zu erklären, die zwar der Gesellschaft sehr schädlich sind, aber keinen ethischen Makel tragen, trotzdem aber mit dem Tode bestraft werden.

Es ist hingegen hochinteressant zu bemerken, dass diese Statute von 1795 und 1848 die Akte Edward III. vollkommen unberührt lassen, ebenso wie deren juristische Konstruktionen. Die Krone ist folglich in solchen Fällen immer noch berechtigt, gegen den Verräter wegen eines konstruierten Verrates, an Stelle der weniger schweren treason-felony, vorzugehen.[30] Dass also absolut die gleiche Handlung zu gleicher Zeit zwei verschiedene Stufen der Skala der Verbrechen einnimmt, ist jedenfalls eine einzigartige juristische Besonderheit.

Treason wurde wie felony mit dem Tode bestraft. Die Exekution der Strafe an dem Verräter wurde aber von besonderen, abscheulichen, die Grausamkeit des Mittelalters krass beleuchtenden Nebenstrafen begleitet, die die besondere Verwerflichkeit des Hochverrates dartun sollten.[31] Anstatt auf einer Karre zum Schafott gefahren zu werden, wurde der Verräter auf den Boden gelegt, an ein Ross gebunden und so über die Strasse zur Hinrichtungsstätte geschleift. Später wurde ihm ein Weidengeflecht untergelegt, aus Barmherzigkeit, zuerst aber wohl nur zu dem Zwecke, dem Henker einen noch lebenden Menschen zuzuführen. Hierauf wurde er gehängt, aber noch lebendig wieder heruntergenommen, und nachdem ihm die Eingeweide herausgerissen waren, geköpft und gevierteilt. Kopf und die vier Körperteile wurden dauernd an einem gut sichtbaren Orte ausgestellt, nachdem sie in Salz gekocht, um die Verwesung zu verhindern, und, um die Vögel abzuhalten, in Kümmelsamen gesotten worden waren. Die Form der Bestrafung für treason war nicht absolut unab-

[30] 11 Vic. c. 12, s. 6, 7.
[31] 1 Stephen, Hist. p. 476—477.

änderlich, und der König erliess oft alle Nebenstrafen ausser dem Köpfen. Später nahm der Henker es gewöhnlich auf sich, selbst wenn der König keine mildere Bestrafung als die vorgeschriebene befohlen hatte, die Erhängung tödlich werden zu lassen. 1814 endlich wurde durch das Statut 54 George III. c. 146 bestimmt, die Köpfung und Vierteilung dürfe erst stattfinden, nachdem der Verräter durch Erhängung getötet worden sei. Frauen wurden nie geköpft oder gevierteilt, sondern bis 1790 verbrannt.[32] Schliesslich wurden durch 33 and 34 Vict. c. 23, den sogenannten Forfeitures Act, 1870, alle Besonderheiten der Strafvollstreckung für treason abgeschafft, ausser für Fälle, wo Köpfung und Vierteilung durch königlichen Befehl angeordnet werden können. Durch section 2 der oben genannten Akte von 1814 hat die Krone nämlich immer noch das Recht, durch Befehl mit eigenhändiger Unterschrift des Königs anzuordnen, dass ein wegen treason verurteilter Mann geköpft werden soll. Der Richter hingegen kann keine andere Todesstrafenvollstreckungsart verfügen als Hängen. Für treason, wie für alle anderen mit Todesstrafe bedrohten Delikte ausser Mord, besteht die Regel des common law immer noch zu Recht, wonach bestimmt werden kann, dass die Exekution öffentlich erfolge.[33]

Eine weitere Folge des Verrates, die Gütereinziehung (forfeiture) wird später behandelt.[34]

Im allgemeinen sind die Verratsprozesse sehr selten; für treason hatte seit 1882, für treason-felony seit 1885 in England und Wales kein Prozess mehr stattgefunden, bis Lynch[35] im Januar 1903 des Hochverrates angeklagt wurde.

2. Begriff und Inhalt.

Für den englischen Verratsbegriff können wir etwa folgende Definition aufstellen: treason ist ein Verbrechen eines gegen den anderen, zu dem er in einem besonderen Treue- oder Untertanenverhältnisse steht, spezieller ausgedrückt unter Ausschluss von petty treason, das Verbrechen eines Untertanen, der versucht,

[32] 30 George III. c. 48.
[33] Kenny, Outlines p. 275 seq.
[34] § 14, Z. 4.
[35] L. R. (1903) 2 K. B. 444.

seinen Herrscher zu verletzen oder die Regierungsform zu stürzen.[36] Wie schon vorher bemerkt, erscheint als Angriffsobjekt des Hochverrats immer die Person des Königs, eine Auffassung, die der deutschrechtlichen Anschauung des Hochverrats als eine Verletzung der dem Könige und Herrn geschuldeten Treue verwandt ist.

Im englischen Recht gilt als treason[37] nach dem Statute of Treasons, 1351 :

a) Verschwörungen, den König, die Königin, deren ältesten Sohn oder Tochter zu verletzen oder zu töten.

b) Erregung von Krieg gegen den König in irgend einer seiner Besitzungen.

c) Landesverräterische Begünstigung der Feinde des Königs im Kriege innerhalb oder ausserhalb des Reichsgebietes.

d) Tötung des Kanzlers, Finanzministers oder der Königsrichter in Ausübung ihrer Amtstätigkeit.

Das Statut enthielt noch zwei weitere Artikel, jetzt aufgehoben, die die Nachahmung des grossen oder privaten Königssiegels und seiner Münzen als treason erklärten. Diese beiden Delikte wurden 1832 durch die Statute 2 and 3 William IV., c. 123; 2 William IV., c. 34, s. 1 abgeschafft.

Zwei weitere Arten von treason, die heute noch gelten, wurden durch Statute der Königin Anne (1702—1714) geschaffen :

a) Versuch, den durch den Act of Settlement Berechtigten an der Thronfolge zu verhindern.[38]

b) Schriftlich auf der Behauptung der Ungültigkeit der durch den Act of Settlement geschaffenen Thronfolgerordnung zu beharren.[39]

Treason-felonies sind zum Beispiel Verbrennung von Kriegsschiffen, Arsenalen, Werften, Magazinen, usw., Aufreizung zur Meuterei, Geheimnisverletzung durch Auslieferung von Plänen und Modellen, usw.

[36] Sweet's Law Dict., Bouv. Law Dict., Am. and Eng. Enc., Vol. 8, 279.
[37] Kenny, Outlines p. 265 seq.
[38] 1 Anne, St. 2, c. 21, s. 3.
[39] 6 Anne, c. 41, s. 1.

3. Treason unterschieden von felony.

Treason war ursprünglich unter den Begriff felony eingereiht. Als Beweis führt Coke an, das Statute of Treasons 25 Edw. III., st. 5, c. 2 spreche von « treason or o t h e r felony ». Aehnlich tut dies auch 60 and 61 Vict. c. 18, s. 1. Streng genommen gehörte also treason zu den felonies. Immerhin sind die Unterschiede in der Prozessführung und Bestrafung für treason und felonies so zahlreich und wichtig, dass man allgemein die Dreiteilung der Delikte in treason, felony und misdemeanor schon aus praktischen Gründen nicht fallen lässt.

Die wichtigsten Unterschiede sind — wir müssen uns leider hier wiederholen — die folgenden :

1. Treason wurde mit besonders harter und grausamer Strafe bedroht; es kann auch jetzt noch für Hochverrat besondere Bestrafung verhängt werden.[40]

2. Treason war im Gegensatz zu felony unclergyable. Eine felony war nur von benefit of clergy ausgeschlossen,[41] wenn ein Statut dies ausdrücklich bestimmte. Zweifelhaft ist nur, ob diese Regel auch für 1. insidiatio viarum et depopulatio agrorum und 2. vorsätzliche Brandstiftung galt.[42]

3. Während die Güter der wegen einer felony Verurteilten an seinen Lehnsherrn fielen, wurden die des Verräters vom König eingezogen. Die Interressekollision des Königs und des Adels wurde eingangs dargelegt. Die Einziehung der Güter des Verräters hatte aber für den Lord noch eine ganz besonders unangenehme Seite; er erhielt nicht nur durch forfeiture sein ursprüngliches, in Lehen gegebenes Eigentum nicht zurück, sondern musste sogar auf dasselbe ganz und gar verzichten. Da das Lehen an den König überging, niemand aber des Königs Lehnherr sein konnte, verlor der Lord seine gesamten Herrschafts- und Hoheitsrechte am Land des Verräters, wenn der König nicht aus Gnade anders über dieses verfügte. In diesem Falle war der König de jure gehalten, das frühere Lehnsverhältnis wieder aufleben zu lassen.[43]

[40] Köpfung, supra Z. 1.
[41] § 10, Z. 2.
[42] 2 Hale, Pleas of the Crown, p. 333.
[43] 1 Hale, Pleas of the Crown p. 254 seq.

4. Die prozessualen Besonderheiten für den Verrat wurden hauptsächlich durch das Statut 7 and 8 William III., c. 3, zum Schutze des Angeklagten gegenüber der Härte der Richter aufgestellt, die einem des Verrates Angeklagten möglichst streng und hart begegneten. Durch diese Akte erhielt der Angeklagte das Recht:

a) Auf eine Liste der Geschworenen, wozu das Statut 7 Anne c. 21, s. 14, eine Liste der zitierten Kronzeugen hinzufügte;

b) Kopie des indictment, des formellen Anklagebeschlusses, zu verlangen;

c) durch einen juristisch gebildeten Verteidiger vor Gericht vertreten zu werden;

d) Zeugen anzuführen und zitieren zu lassen.

Eine andere Klausel derselben Akte, ein altes Statut Edward VI.[44] wieder aufnehmend und erweiternd, stellte als Beweisregel auf,

e) dass ein Angeklagter nur verurteilt werden dürfe, nachdem entweder er selber freiwillig vor Gericht ein Geständnis abgelegt hatte, oder seine Schuld durch zwei Augenzeugen derselben Tat oder wenigstens zweier gleichartiger Handlungen desselben Verratsverbrechens bewiesen wurde.

Ausserdem stellte sie als gesetzliche Regel auf,

f) dass treason nach drei Jahren von der Begehung an gerechnet verjähre, es sei denn, der Verrat wäre ausser Landes begangen worden oder habe in einer richtigen Verschwörung zur Ermordung des Herrschers bestanden, nicht nur in einer blossen Beabsichtigung derselben.

Diese Regeln ausser *c)* und *d)* sind nicht auf treason-felony ausgedehnt worden, was natürlich in hohem Masse dazu beiträgt, leichter eine Verurteilung für dieses Verbrechen als für treason zu erlangen.[45]

4. Treason in Amerika.

Artikel 3, Sec. III.-1. der Verfassung der United States of America lautet:

[44] 1 Edw. VI. c. 12, s. 22.

[45] Kenny, Outlines p. 274 seq.

« Treason against the United States shall consist only in levying war against them, or in adhering to their enemies, giving them aid and comfort. No person shall be convicted of treason, unless on the testimony of two witnesses to the same overt act, or confessions in open court.»

Die amerikanische Verfassung garantiert also, dass Verrat gegen die United States nur in Erregung von Krieg gegen sie und in Unterstützung des Feindes bestehen könne. Als « offences against the existence of the Government » werden mit Strafe belegt criminal correspondence with foreign government (strafbare Verbindung mit fremden Regierungen), Aufruhrverschwörung, Anwerbung von Soldaten oder Matrosen zum Dienst gegen die United States und selber gegen die Vereinigten Staaten Waffen tragen.

Petty treason existiert in Amerika nicht; diese Kategorie von Verbrechen wird zu den Tötungsdelikten gezählt.

In den Vereinigten Staaten gibt es zwei Arten von treason : Verrat gegen die United States als solche in ihrer Gesamtheit und Verrat gegen die einzelnen Staaten. Auch in den Gesetzgebungen der einzelnen Staaten ist der Verratsbegriff in gleichen oder ähnlichen Grenzen gehalten.[46] Zu bemerken ist noch, dass treason gegen einen einzelnen Staat nicht notwendigerweise auch einen Verrat gegen die United States bildet.

§ 14. Felony.

1. Geschichte, Begriff und Inhalt.

Welches auch immer der etymologische Ursprung des Wortes felony ist[47] (darüber werden wir später berichten), soviel ist sicher, dieses Wort kam zweifellos von Frankreich und umfasste dort und anderswo nur spezifisch feudale Verbrechen, also solche, die einen Bruch des lehnsrechtlichen Bandes darstellten und den Verlust des Lebens oder der Lehnsherrschaft nach sich zogen. Der Lehnsherr konnte nämlich ebensogut eine felony

[46] 1 Stinnon's Am. Stat. Law § 150.
[47] 1 Pollock and Maitland, Hist. p. 303 seq.

gegen seinen Lehnspflichtigen begehen wie umgekehrt. Ein gewöhnliches, wenn auch noch so gemeines und schimpfliches Verbrechen stellte keine felony dar; hinzukommen musste ein Bruch der Treue und des Vertrauens, die zwischen Lehnsherr und Belehntem bestehen sollten. Diese Bedeutung des Wortes felony scheint in ihrem beschränkten Umfang eine Zeitlang gegolten zu haben; in den leges Henrici [48] ist felonia eines unter vielen Verbrechen. Etwas später scheint felony schon jedes Verbrechen von einer gewissen Schwere zu umfassen, und auch nicht den geringsten Zusammenhang mit dem Lehnswesen zu haben, ausser dass der einer felony Ueberführte seiner Güter zugunsten seines Herrn verlustig ging. Ja, die Anklage wegen felony wurde sogar ein unentbehrlicher Bestandteil der Anklage für jedes Verbrechen, das mit Tod oder Verstümmelung bedroht war. Die Einzelheiten dieser Ausdehnung des Begriffes der felony sind ganz und gar dunkel geblieben. Möglich ist, dass die Lehnsherren keinen Schaden in diesem Wechsel ersahen, der ihnen grosse Gütereinziehungen brachte. In Wahrheit war damit aber dem System der Vasallität eine unheilbare Wunde geschlagen. Seinem Lord treu zu sein, ihm im Notfalle beizustehen und mit ihm gegen einen anderen zu Felde ziehen, endete oft damit, dass man sah, man habe eine felony begangen. Dieses ist natürlich kein oberflächlicher Wechsel in der Anwendung von Worten, sondern zeugt von einer tiefen Gesinnungsänderung des Volkes. All der Hass, all die Verachtung, die im Ausdruck felony liegen, werden ausgelöst gegen den Verbrecher, sei er Mörder, Räuber oder Dieb, ohne Rücksicht auf irgendeinen Vertrauens- und Treuebruch des Vasallenverhältnisses.

Auf jeden Fall war felony schon früh in England und der Normandie eine Allgemeinbezeichnung für die schlimmsten, die « bootless » Verbrechen. Bald war es vollkommen ausgeschlossen, felony vollständig zu definieren, man konnte nur noch die einzelnen Verbrechen, die zum Begriff felony gehörten, aufzählen. Denken wir uns in die ersten Jahre des dreizehnten Jahrhunderts zurück, so können wir immerhin einige allgemeine Regeln aufstellen :

[48] Entstanden zwischen 1114—1118. Brunner, Gesch. der engl. Rechtsquellen, p. 15.

1. Eine felony ist ein Verbrechen, das durch ein « appeal » verfolgt werden kann, d. h. durch eine Anklage, in der der Kläger gewöhnlich Zweikampf anbieten muss.

2. Für felony wird Gütereinziehung und Vermögenskonfiskation ausgesprochen.

3. Todes- oder Leibesstrafe erfolgt.

4. Ein flüchtiger felon kann geächtet (outlaw) werden.

Somit lässt sich felony im dreizehnten Jahrhundert definieren als jedes Verbrechen, das Einziehung aller Güter und allen Vermögens, Todes- oder Leibesstrafe mit sich bringt, für das Anklage durch appeal und Aechtung des Flüchtigen erfolgen kann. Felony ist also nach ihren Folgen charakterisiert, nach anderen Gesichtspunkten ist schon damals eine Begriffsaufstellung unmöglich.

Immerhin sehen wir, dass zu Bractons Zeit felony doch eine gewisse Verwerflichkeit des Täters, sowie einen bestimmten, aus der Handlung erwachsenen Schaden voraussetzte. Die Richter sahen sich genötigt, die « appeal of felony » zu beschränken, denn manchmal war nicht nur der Ankläger, sondern auch der Angeklagte höchst begierig, für die Erledigung an und für sich unwesentlicher Streitigkeiten eine Prozessart zu wählen, die einen ehrlichen, offenen Zweikampf vor einer erlauchten Gesellschaft sanktionierte.

Felony ist der common law Ausdruck zur Bezeichnung der dem common law bekannten, schweren Verbrechen unter dem Grade von high und petty treason. Felony ist ein Verbrechen, das einen vollständigen Verlust von Gütern oder Vermögen oder von beiden nach sich zog [49], dem Todes- oder andere Strafe je nach dem Grad der Schuld hinzugefügt werden kann. — Eine andere Definition für felony lässt sich nicht aufstellen. Durch Statute und richterliche Entscheidungen wurden eben aus rein praktischen Gründen ohne Rücksichtnahme auf irgendwelche Systematisierung Delikte zu felonies erklärt, um die Gütereinziehung oder Todesstrafe damit verbinden zu können. Es kann nicht genug betont werden, dass die englischen Statute in der Regel nur Gelegenheitsgesetze zur Abhilfe für plötzlich eingetretene oder bis dahin ausser acht gelassene Forderungen der Praxis sind,

[49] Forfeiture ist seit 1870 abgeschafft. Siehe Z. 4 desselben Paragraphen.

und eine klare Gliederung wie bei Schaffung eines einheitlichen Gesetzbuches völlig ausgeschlossen ist. Die oben erwähnte Definition, so unwissenschaftlich sie sein mag, stammt meines Wissens von Blackstone, wurde von Hawkins übernommen und wird auch heute noch von allen Autoritäten des Strafrechts, wie H. J. Stephen, Russel und Kenny,[50] aufrecht erhalten.

Zu dieser Definition kam bis 1827 hinzu, dass für felonies in den meisten Fällen das benefit of clergy geltend gemacht werden konnte, wenn dieses nicht ausdrücklich durch Statut ausgeschlossen war. Man konnte also eine Untereinteilung der felonies in felonies with und felonies without benefit of clergy, oder non-capital und capital felonies vornehmen.

Seither ist eine allgemeine, wenn auch nur sehr allmählich vor sich gehende Milderung der Strafen eingetreten.[51] Die Unterscheidung zwischen felony und misdemeanor ist, wie wir im vorherigen Paragraphen gesehen haben, jetzt eigentlich mehr von historischer als von praktischer Bedeutung, ausser in strafprozessualer Hinsicht, und ist es sehr selten,[52] dass durch Statut eine neue felony geschaffen wird.

Das common law schloss früher jede mit dem Tode strafbare Handlung ausser kleinem Diebstahl, Mayhem[53] (Körperverletzung) sowie natürlich felo de se (Selbstmord) in dem Begriff felony ein ; also gehörte auch high and petty treason dazu. Unter Edward III. (1327—1377) wurde jedoch bestimmt, dass in Zukunft das Wort felony sich nicht mehr auf Verrat ausdehnen solle.

Im schottischen Recht wurden die schweren Verbrechen wie Raub, Mord, Notzucht, Brandstiftung usw. felony genannt und als Treubruch des Vasallen ausgelegt, der mit Gütereinziehung als einer der Folgen bestraft wurde.

---

[50] 4 Bl. Com. 95; 1 Hawkins c. 25, s. 1; 4 New Com. on the Law of England p. 82 seq.; Russel on Crimes p. 8; Kenny Outlines p. 92.

[51] Siehe Z. 4 desselben Paragraphen.

[52] Das letzte Mal meines Wissens durch die Akten 35 und 36 Vic. c. 33, s. 24, und 46 und 47 Vic. c. 51, s. 6 (2) betreffend Abstimmungsdelikte.

[53] Mayhem = maim (Keltisch?) Verletzung, die einen Menschen des Gebrauchs eines solchen Körperteiles beraubt, dessen er sich zur Verteidigung bedienen kann, oder durch dessen Verlust er allgemein und dauernd geschwächt ist. Wertheim p. 368.

Felony wird aber auch noch in einem anderen Sinne gebraucht, um die moralische Schuld, die eine Bestrafung strengster Art rechtfertigt, zu bezeichnen. Tötungsdelikte « by felony » oder « felonious » werden oft solchen aus Fahrlässigkeit, Notwehr und begangen im Zustand der Unzurechnungsfähigkeit gegenüber gestellt.

2. Felony-at common law und felony-statutes.

Als Untergruppierung der Haupteinteilung in treason, felony und misdemeanor unterscheidet man innerhalb der Gruppe der felonies wieder felonies at common law, die ersten, durch das Gewohnheitsrecht geschaffenen felonies und felonies-statutes, die von den Parlamentsakten zu dieser Kategorie erhobenen Delikte umfassend.

Anfänglich bildeten Mord, Totschlag, Brandstiftung (arson), Raub, Notzucht, Sodomie, Mayhem und Diebstahl die hauptsächlichsten, wenn nicht sogar die einzigen felonies. Seit den frühesten Zeiten schufen die Statute bei Gelegenheit neue felonies in dem Masse, dass schliesslich nicht nur fast jedes schimpfliche Verbrechen gegen Personen oder Eigentum hierin eingeschlossen war, sondern sogar angenommen wurde, dass, wo auch immer Todes- oder Leibesstrafe durch Statut für anwendbar erklärt wurde, das in der Akte definierte Delikt durch automatische Folgerung felony wurde, selbst wenn es im betreffenden Statut nicht ausdrücklich dazu erklärt wurde. Umgekehrt galt aber auch, dass, wo ein Statut eine bisher nur mit geringerer Strafe bedrohte Handlung zur felony machte, die Richter die Todesstrafe aussprechen durften.[54] Dieses ist aber nur ein Beispiel für die Regel, dass, wo ein Statut ein neues Delikt schafft und zur felony macht, es dadurch allen Folgen unterwirft, die ihm das common law oder allgemeine statutare Gesetzgebung erteilt.

Die wichtigsten dieser Eigenschaften sind :

1. Bestrafung.[55] Das Resultat der Gesetzgebung des neunzehnten Jahrhunderts ist, die Bestrafung jeder felony auf ein Statut zu stützen.

2. Befugnis, Gehilfen und Anstifter bei Ausführung oder Vorbereitung der felony als Urheber zweiten Ranges (principals in the

[54] 4 Bl. Com. 98.

[55] Siehe Z. 4 desselben Paragraphen.

second degree) oder Gehilfen vor der Tat (accessories before the fact) zu bestrafen.

3. Befugnis, ohne Haftbefehl zu verhaften.

4. Indictment.

5. Recht des Angeklagten, zwanzig der zur Beurteilung des Falles ausgelosten Geschworenen zu verwerfen.

Ebenfalls macht ein Statut, das erklärt, der Delinquent habe unter den und den Umständen die Handlung « feloniously » begangen, — feloniously wird hier also als Bezeichnung der moralischen Schuld gebraucht — das Delikt zur felony und legt ihm so alle damit verbundenen Folgen bei. Eine rechtswidrige Handlung darf nicht zur felony gemacht werden durch Auslegung von zweifelhaften und zweideutigen Ausdrücken in einem Statut ; deshalb, wenn eine Handlung verboten wird durch Anwendung solcher Worte wie : unter Androhung der « Strafe der forfeiture von allem, was der Täter besitzt » oder der Strafe des « forfeiting body and goods » oder « being at the King's will for body, lands and goods » oder ähnlicher Ausdrücke, so ist dieses Delikt bloss als misdemeanor zu betrachten.[56]

Wenn ein Statut ein Delikt zur felony erklärt, eine spätere Akte es aber nur strafbar macht, so gilt dieser Parlamentsbeschluss neueren Datums für die Bestrafung als tatsächliche Abänderung des früheren.[57] So z. B. machte das Statut 9 George I. c. 22 die Tötung oder Verwundung fremden Viehs zum Kapitalverbrechen, ein späteres Statut 16 George III. c. 30 änderte das frühere insofern ab, als es für das erste Mal eine Busse von zwanzig Pfund aussprach, für Rückfall aber bestimmte, dass das Delikt alsdann als felony gelten solle. Das zweite Statut wurde somit für eine tatsächliche Aufhebung des ersten erklärt.

3. Etymologie.

Das Wort felony ist zweifellos feudalen Ursprungs, seine Etymologie aber hat den juristischen Lexicographen, wie Prateus und Calvinus viel Kopfzerbrechen bereitet. Einige suchten es vom griechischen φηλος, Schwindler, Betrüger, andere vom lateinischen fallo, fefelli, täuschen, abzuleiten, dem aber entgegen-

[56] 1 Hawk. c. 40, s. 3.

[57] 1 Hawk. c. 40, s. 5.

zuhalten ist, dass es dann nicht fellonia sondern fallonia heissen müsste. Dr. Burn führt den Ausdruck auf die Sprache der alten Sachsen zurück, in der das Wort fel wild oder grausam bedeutet, faellan, verletzen, und felnissae eine Verletzung oder Fehlschlagen. Alle Gelehrten aber stimmen darin überein, dass es solch ein Verbrechen ist, das forfeiture aller Güter des Delinquenten nach sich zieht. Dieses scheint für Spelmans teutonische oder deutsche Ableitung [58] zu sprechen. Felon ist seiner Ansicht nach von zwei nordgermanischen Worten abgeleitet : fee, das mit dem Ausdruck « feudal » zusammenhängt und Lehen bedeutet — und Lon, das mit Lohn oder Preis gleichbedeutend ist. Felony ist also demnach das gleiche wie pretium feudi, oder der Preis für den jemand sein Lehen aufgibt. Diese Ableitung wird von Blackstone gestützt, deshalb war sie bis vor kurzem fast unbestritten. Es lohnt sich daher, sie etwas näher ins Auge zu fassen. Felon, gemäss dem von Spelman abgeleiteten Ursprung weist also deutlich auf die lehnsrechtliche Gütereinziehung hin. In diesem Sinne wird felony auch konstant von vielen Schriftstellern der Feudalzeit gebraucht. Da felony und die Gütereinziehung, forfeiture, im Lehnsrecht also synonyme Ausdrücke waren, lässt es sich leicht erklären, warum diejenigen Delikte, die forfeiture nach sich zogen, felonies genannt wurden. So sagte man, Mord, Totschlag und Notzucht seien felonies, d. h. die Folge solcher Verbrechen war forfeiture, bis man durch langen Gebrauch allmählich unter felony das begangene Verbrechen und nicht die damit verbundene Straffolge zu verstehen begann.

Man scheint sich jetzt aber allmählich doch der Ableitung Cokes anschliessen zu wollen ; Blackstone, der als Autorität des englischen Rechtes natürlich viel zitiert und dessen Ansichten oft kritiklos von späteren Juristen übernommen wurden, sprach zwar verächtlich über Cokes Versuch,[59] der aber in moderner Zeit von hervorragenden Gelehrten wie Pollock und Maitland,[60] sowie von Kenny, Skeat und Dr. Murray unterstützt wird. In Y. B. 21—2 Edward I. p. 355, spricht ein Richter so, als ob felony und Gift miteinander verwandt wären. Henry III. teilt dem Papste mit,

[58] 4 Bl. Com. 96.
[59] 4 Bl. Com. 95.
[60] 2 Pollock and Maitland, Hist. p. 464 seq.

der Bischof von Ely handle verräterisch « non oblitus antiquam suae mentis et fellitam malitiam ». (Foedera I, 155). Von den vielen vorgeschlagenen Ableitungen ist die Sir Edward Cokes nicht so unwahrscheinlich,[61] die dahin geht, dass fellöne-m vom lateinischen fel, fellis, die Galle, besonders die der Schlangen als Gift, stammt, ursprünglich einen, der von Bitterkeit oder Gift erfüllt ist, bedeutend, da Galle und Gift im Volke eng miteinander verbunden waren. Es bedeutete also ein Verbrechen animo felleo perpetratum. Als das Wort felon zuerst auftauchte, scheint es gemein, wild, grausam, niederträchtig, verrucht zu bedeuten. Gelegentlich mag es wohl auch als Ausdruck der Bewunderung vorkommen, da Wildheit nahe an lobenswerten Mut grenzen kann ; im allgemeinen aber stellt es das schlimmste, das man einen Menschen nennen kann, dar. In der Sprache des Rechts scheint sich das Wort felon immerhin schon bald auf eine Klasse von Verbrechern beschränkt zu haben, die in einem Bruch des Vertrauens und der Treue bestehen, die zwischen Lehnsherren und Lehnspflichtigen vorhanden sein sollte. Das Zeitalter, in dem felon als Ausdruck Gemeingut aller wurde, war die Periode, wo das Lehnsverhältnis das stärkste Glied war, das Mann an Mann kettete.

4. Bestrafung. Todesstrafe und forfeiture.

Wie wir oben gesehen haben, ist Todesstrafe kein ausschliessliches Kriterium der felony ; denn es gibt sowohl felonies ohne Todesstrafe wie Selbstmord, Totschlag und Diebstahl, als auch Todesstrafe für nicht-felonies wie heresy (Ketzerei) des common law, die zwar mit Todesstrafe belegt war, niemals aber eine Einziehung von Land oder Vermögen nach sich zog, also keine felony sein konnte. Ebenso war die alte Bestrafung für «standing mute» d. h. sich weigern, auf ein indictment hin zu antworten und sich schuldig oder nichtschuldig zu erklären, Tod, eine forfeiture fand aber nicht statt, weshalb dieses Delikt auch keine felony war. Im allgemeinen aber waren fast alle felonies Kapitalverbrechen, misdemeanors hingegen nicht.

Vor der Regierung Henry I. (1100—1135) wurden felonies mit Geldbussen bestraft, er war nämlich der erste, der ungefähr ums Jahr 1108 anordnete, dass die einer felony Ueberführten ge-

[61] Co. Lit. 391.

hängt werden sollten. Immerhin variierten die Strafen für treason und felony sowohl vor wie nach der normannischen Eroberung.[62] Die Leges Henrici Primi sprechen davon, dass einige Arten des Diebstahls mit dem Tode bestraft wurden und lassen ersehen, dass dies auch bei anderen Delikten der Fall war. Verstümmelung hingegen ist die in den Assisen von Clarendon und Northhampton zur Zeit Henry II. (1154—1189) genannte Strafart. Sicher ist, dass unter Richard I. (1189—1199) Todesstrafe Anwendung fand und unter Henry III. (1216—1272) und Edward I. (1272—1307) sogar allgemein für felony ausgesprochen wurde. Dieses blieb das Recht des Landes für treason und alle felonies ausser kleinem Diebstahl und mayhem bis zum Jahre 1826, allerdings den einzigartigen und komplizierten Ausnahmen unterworfen, die durch das benefit of clergy hervorgerufen wurden. Es würde uns zu weit führen, hier auf alle diese speziellen Regeln einzugehen. Die gesamte Gesetzgebung, die sich auf das benefit of clergy bezog, zeigt, dass das mittelalterliche Strafrecht äusserst streng war, unter den Tudors noch bedeutend verschärft wurde, aber seit der Zeit Elizabeths (1558—1603) bis gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts sich wenig veränderte. Um diese Zeit waren die folgenden Verbrechen vom benefit of clergy ausgeschlossen, also mit dem Tode strafbar, einerlei ob der Delinquent lesen konnte oder nicht: Hochverrat, petty treason, piracy, Mord, Brandstiftung, Einbruch, Raub, Strassenraub, Pferdediebstahl, Notzucht und Entführung mit Heiratsabsicht. Für Personen, die nicht lesen konnten, waren alle felonies mit Einschluss von Totschlag, jedem Diebstahl im Werte von mehr als einem shilling, und jedem Raub Kapitalverbrechen. Als zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts das privilegium clericale allgemein ausgedehnt wurde, so dass alle es einmal in Anspruch nehmen konnten, einerlei ob Mann oder Frau, einerlei ob des Lesens kundig oder nicht, wurde die Bestrafung aller leichteren Delikte im Vergleich zu früher äusserst milde. Der rapid wachsende Handel und Reichtum des Landes brachte die grossen Mißstände im Strafrecht ans Tageslicht. Die Tatsache, dass die Revolutionen des siebzehnten Jahrhunderts mit einer fast abergläubischen Achtung vor dem Recht durchgeführt worden waren und die Anschauung, dass dieses

[62] 1 Stephen, Hist. p. 458—489.

Recht, wie oft ausgesprochen wurde, auf den höchsten Begriffen von Wahrheit und Vortrefflichkeit aufgebaut sei, hatten es mit einem solchen Schimmer von Verehrung ausgestattet, der wohl wenig übertrieben sich in der höflichen und ehrerbietigen Sprache Blackstones wiederspiegelt. So kam es, dass die im achtzehnten Jahrhundert von der Gesetzgebung getroffenen Aenderungen Form und Inhalt des Strafrechtes nicht stark beeinflussten. Das zu Beginn jenes Jahrhunderts auf alle Verbrechen ausgedehnte benefit of clergy wurde nach und nach einer grossen Anzahl von Delikten entzogen. Auch neue felonies ohne beneficium clericale wurden während des ganzen achtzehnten Jahrhunderts in Menge geschaffen, so dass im allgemeinen die Strenge des Strafrechts erheblich vergrössert wurde. 1769 kam die zweite Auflage der Commentaries Blackstone's heraus, in der von 160 felonies ohne benefit of clergy die Rede ist.[63] In praxi wurde aber die Bestrafung mit dem Tode nur bei einem ganz geringen Prozentsatz von Fällen, für die diese Strafe ausgesprochen wurde, auch wirklich vollzogen. Die zum Tode verurteilten Personen wurden gewöhnlich begnadigt unter der Bedingung, dass sie entweder in die amerikanischen oder später dann hauptsächlich in die australischen Kolonien auf Lebenszeit oder auf viele Jahre deportiert würden. Diese Begnadigungen wurden durch den Habeas Corpus Act (31 Charles II. c. 2, sec. 13 and 14) anerkannt, und pflegten vom König durch den Staatssekretär auf Empfehlung der Richter der Assisenkammer hin genehmigt zu werden. Diese Methode wurde für zu umständlich und zeitraubend gehalten und wurde daher durch das Statut 8 Geo. III, c. 15, im Jahre 1768 bestimmt, dass die Richter der Assisenkammer das Recht haben sollten, Personen, die eines Verbrechens ohne benefit of clergy für schuldig erklärt worden waren, zu Deportation zu verurteilen. Die Dauer derselben konnten sie nach ihrem Ermessen bestimmen ; taten sie dies nicht, so sollte sie vierzehn Jahre betragen. Das Resultat all dieser Gesetzgebung zur Zeit George IV. (1820—1830) war, dass theoretisch alle felonies ausser kleinem Diebstahl und mayhem mit dem Tode strafbar waren, clergyable felonies wurden weder wirklich so bestraft, noch wurden die eines solchen Verbrechens Ueberführten über-

[63] 4 Bl. Com. 18.

haupt zum Tode verurteilt. Für diese felonies wurde Gefängnis bis zu einem Jahr, für andere auch Prügelstrafe, oder in manchen Fälle Deportation auf die Dauer von sieben Jahren ausgesprochen. Für die vom beneficium clericale ausgeschlossenen felonies musste der Verbrecher zum Tode verurteilt werden, der Richter konnte aber statt dessen Deportation verfügen; diese Abänderung hatte dann alle Folgen einer bedingten Begnadigung. Allmählich sah man aber ein, dass es nicht richtig sei, Todesstrafe zu verhängen, wenn man schon im Momente der Verurteilung gar nicht die Absicht hatte, sie zu vollziehen; daher erlaubte 1823 die Akte 4 George IV. c. 48 dem Gericht, für alle mit Tod strafbaren felonies ausser Mord von einer tatsächlichen Verurteilung zum Tod abzusehen und dies protokollieren zu lassen, was die Wirkung einer Begnadigung hatte. Allerdings ist dieses Statut noch in Kraft, kommt aber fast nie zur Anwendung, da ausser Mord praktisch keine andere felony mehr mit Todesstrafe belegt ist. Dieser Rechtszustand gab Anlass zu viel philanthropischer Entrüstung und wurde durch die Consolidationsakten vollständig geändert. 1827 wurde durch das Statut 7 and 8 George IV. c. 28, das benefit of clergy völlig abgeschafft und bestimmt, dass die Todesstrafe nur für solche Verbrechen verhängt werden dürfe, die vorher vom beneficium clericale ausgeschlossen waren oder die seither durch Statut zu Kapitalverbrechen gemacht wurden. Für die anderen felonies wurde als Strafe festgesetzt: sieben Jahre Deportation oder zwei Jahre Gefängnis, eventuell mit Prügelstrafe für Männer, bei Rückfall Deportation auf Lebenszeit, Gefängnis bis zu vier Jahren und ein- bis dreimalige Prügelstrafe. Dieser Akte von 1827 folgten die Consolidationsakten, welche die Bestrafung sorgfältiger den einzelnen Delikten anpassten. Jede aber behielt die Todesstrafe für eine beträchtliche Anzahl von Fällen bei. Allmählich wurde auch dieser Umfang der Todesstrafe für zu gross gehalten, und seither kam eine weitere Reduktion derselben zustande. Die einzigen jetzt noch mit dem Tode strafbaren Verbrechen sind Verrat, Mord, piracy mit Gewaltanwendung und Brandstiftung an Werften und Arsenalen.

Deportation, in England transportation genannt, ursprünglich geschaffen zur Strafumwandlung für die vom benefit of clergy ausgeschlossenen, zum Tode verurteilten Verbrecher durch Be-

gnadigung, wurde im achtzehnten und zu Beginn des neunzehnten Jahrhunderts durch Statute zur selbstständigen Strafart gemacht, wurde aber zwischen 1853 und 1864 gänzlich von der Zuchthausstrafe verdrängt.

Gefängnis mit Zwangsarbeit wurde als Zusatzstrafe zu Deportation und Zuchthaus eingeführt.

Den zweiten Hauptbestandteil der Bestrafung einer felony bildete die sogenannte forfeiture (forisfactura = Verwirkung oder Einziehung von Vermögensgegenständen des Verbrechers). Diese Folge der Begehung von treason oder felony hat ihren Ursprung in der Theorie der Feudalzeit, dass alles Land einem Lord gehöre, der es unter Auferlegung bestimmter Bedingungen zu Lehen geben konnte, deren Nichterfüllung den Verlust des Lehens nach sich zog. Diese Gütereinziehung erfolgte regelmässig für alle mit Todesstrafe belegten felonies, wenn auch nicht ganz ohne Ausnahme. Für petty treason und alle felonies ging der Verbrecher aller seiner Lehnsgüter sowie allen Vermögens verlustig und zwar zu Gunsten des Königs oder seines unmittelbaren Herrn. Durch diese Folge der Begehung eines Verbrechens wurde aber nicht nur der Delinquent selber sondern noch viel mehr seine Nachkommen in Mitleidenschaft gezogen, indem diese Gütereinziehung eine definitive war und sich nicht nur auf den Täter selbst erstreckte. Um dieses etwas zu erläutern, sei folgendes Beispiel erwähnt. Jeder Angeklagte muss auch jetzt noch seine Schuld oder Unschuld behaupten, « plead guilty or not guilty ». Tat er dies nicht, so galt für treason und misdemeanor ein « standing mute » des Angeschuldigten als Schuldbekenntnis.[64] Für felony war die Sache weniger einfach, da man prinzipiell vorzog, eine Untersuchung durchzuführen ; diese konnte aber nicht ohne die Zustimmung des Angeschuldigten stattfinden. Um ihm nun diese abzunötigen, wurde er bis 1772 der « peine forte et dure » unterworfen, indem man ihn unter eine schwere Eisenmasse legte und fast ganz ohne Nahrung liess.[65] War ein Angeklagter eines Freispruches nicht sehr sicher, so zog er es oft vor, an dieser Folterung unter Schmerzen und Qualen zu sterben, als seine Schuld zuzugeben oder abzuleugnen

[64] Kenny, Outlines p. 467.

[65] Durch das Statut 12 George III. c. 20 wurde die Folterung abgeschafft.

und abgeurteilt zu werden ; denn dadurch, dass er unverurteilt starb, verschonte er seine Familie vor dem Geschick, im Verurteilungsfalle des gesamten Vermögens zu Gunsten des Königs oder Lords verlustig zu gehen. Der anlässlich der Behandlung der Geschichte des Hochverratsbegriffes [66] erwähnte John Gerbage verhinderte so die forfeiture.[67] Erst das Jahr 1814 brachte durch das Statut 54 George III., c. 145, die längst nötig gewordene Milderung. Diese bestand darin, dass eine forfeiture keinen Schaden auf die Rechte oder Ansprüche Dritter ausüben und sich nur auf den Delinquenten selber während dessen Lebensdauer erstrecken dürfe. Durch das Statut 33 and 34 Victoria c. 23, sec. 1, wurde 1870 für alle Fälle ausser « forfeiture consequent upon outlawry » (Aechtung) die Gütereinziehung abgeschafft. In finanzieller Beziehung hatten die aus den forfeitures für felony erzielten Einnahmen schon lange vor der Abschaffung jegliche Bedeutung verloren. Die jährlich eingegangenen Beträge schwankten zwischen 1848 bis 1870 von nur 253 Pfund bis 1317 Pfund. Die meisten Verbrecher waren eben arm und brachten dem Staat nur sehr wenig oder gar nichts ein. Die Reichen aber zogen sich dadurch aus der Klemme, dass sie sich zwischen Verhaftung und Aburteilung auf irgend eine Weise ihres Vermögens entledigten. Die Zeit war für diese Aenderung gekommen, da die forfeitures ihren doppelten Zweck als Strafmittel und Einnahmequelle für den Staat nicht mehr erfüllten.[68] Eine mit forfeiture verbundene Folge der Begehung einer felony war die sogenannte « corruption of blood », die Verschlechterung oder Verunreinigung des Blutes, die sich darin äusserte, dass die Nachkommen des Verbrechers durch ihn keine Abstammung ableiten konnten.[69]

5. Felony in Amerika.

Die oben aufgestellte für England geltende Definition für felony kann für Amerika nicht in Betracht kommen. Würden wir nämlich an die amerikanischen felonies den Masstab der Todesstrafe und der forfeiture anlegen, so würden wir zu dem Resultat gelangen, es gäbe keine felony in den Vereinigten Staaten und

[66] Siehe § 13, Z. 1.
[67] Y. B. 21 Edw. III., c. 23.
[68] 1 Deacon p. 82, 480 seq.
[69] 1 Stephen, Hist. p. 487; Kenny, Outlines p. 488, Note 1.

habe auch niemals existiert; denn wenn man von gewissen Verbrechen wie Diebstahl, Raub, Mord und Totschlag als felonies spricht, so geschieht das hauptsächlich nur, weil man lernte, dass im common law diese Delikte so benannt wurden. Trotzdem werden die Ausdrücke felony und feloniously im amerikanischen Strafrechte, so auch in den indictments der meisten Staaten, sehr oft gebraucht. Man suchte daher nach einer auf jene Verhältnisse passenden Definition, die Bishop [70] folgendermassen aufstellte: felony ist jedes Delikt, das durch Statut oder nach common law mit Tod strafbar ist, oder auf welches das alte englische Recht die vollkommene forfeiture von Grundeigentum oder Fahrhabe oder von beidem in Anwendung brachte, oder das ein Statut ausdrücklich zu felony macht. Man sieht also, dass der felony-Begriff im amerikanischen Recht viel weiter geht, wenn auch die an alle felonies allgemein geknüpften Folgen von geringerer Bedeutung sind. Die Einteilung in felonies und misdemeanors ist eigentlich nur noch eine rein systematische, gesetzgebungstechnische, etwa der in crimes und offences, Verbrechen und Vergehen zu vergleichen, und ist daher in manchen Staaten auch ganz abgeschafft worden. Andere Staaten übernahmen einfach die Einteilung vom englischen Recht und fügten je nach Bedürfnis den alten neue felonies durch Statute hinzu. Wieder andere Staaten regelten die Materie in der Weise, dass alle Delikte, die mit Tod oder Zuchthaus bedroht sind, felonies sind, die leichteren misdemeanors. Auch die United States Courts und der United States Supreme Court haben sich im allgemeinen dieser Auffassung angeschlossen.[71] Für die Einteilung in felonies und misdemeanors kommt hier das tatsächliche Strafhöchstmass in Betracht, nicht die im Einzelfall tatsächlich verhängte Strafe. Daher wird auch ein Delikt nicht in eine niedrigere Klasse eingeteilt, weil das Statut dem Gericht die Kompetenz gibt, eine leichtere Strafe auszusprechen. Nur wo ein Statut gestattet, dass ein Verbrechen als felony oder als misdemeanor bestraft werden darf, kommt es zur Bestimmung des Grades auf die im Einzelfall wirklich verhängte Strafe an.[72]

[70] 1 Bishop, Comm. § 615; Bannon v. U. S., 156 U. S. 468.

[71] Vgl. Reagan v. U. S., 157 U. S. 303; Ex P. Wilson, 114 U. S. 350; Mackin v. U. S., 117 U. S. 350.

[72] People v. Cornell, 16; Cal. 187.

§ 15. Misdemeanor.

1. Geschichte, Begriff und Inhalt.

Jedes Delikt öffentlicher Natur, in einem Tun oder Unterlassen bestehend, das nicht treason oder felony ist, fällt in die Gruppe der misdemeanors. Zur Zeit Henry III. (1216—1272) gab es drei Gruppen von Delikten, erstens Vergehen, die im Laufe eines Zivilprozesses abgeurteilt wurden; zweitens, Delikte auf presentment hin, durch lokale Gerichte bestraft, und drittens Verbrechen auf presentment hin vor den Königsrichtern verhandelt. Presentment ist eine unter Eid von einer jury erhobene Anklage. Geschieht dies auf Anstoss eines privaten Anklägers hin, so ist es ein indictment. Presentment ist also die allgemeine, indictment die spezielle Form eines Anklagebeschlusses einer Grand Jury. Nur sehr langsam und mehr zufällig kommen Bestimmungen über Delikte, die nicht schwer genug sind, um felonies zu sein, in die Artikel der erlassenen Gesetze. Um diese Zeit muss ein Grossteil der richterlichen Tätigkeit darin bestanden haben, Delinquenten für geringere Vergehen « in mercy » zu tun. Dieses war eine Strafe, amercement genannt, die von allen Gerichten für nahezu alle Vergehen ausgesprochen wurde. Sobald nämlich die Schuld des Angeklagten erwiesen ist, erklärt der Gerichtshof, der Angeklagte befinde sich « in mercy » oder « in misericordia ». Ist der Gerichtshof ein Königsgericht, so ist der Angeklagte « in the King's mercy », ist es ein Grafschaftsgericht, so ist er « in the Sheriff's mercy », ist es ein Lehnsgericht, so ist er « in the Lord's mercy ». Hierauf bestellte der Delinquent, wenigstens in den unteren Gerichtshöfen, ein Pfand oder eine Bürgschaft für das amercement (wage an amercement), d. h. für eine Geldsumme, die ihm als Busse auferlegt wurde, wenn er ein Amerciatus wurde. Am Ende der Gerichtssession wurden einige ehrenhafte und geachtete Bürger, gewöhnlich Herren der Delinquenten, gewählt und vereidigt, « to affeer the amercements », d. h. sie setzen für jeden Delinquenten eine bestimmte Geldsumme fest, die er zu zahlen hat. Diese Summe war sein « amercement » oder « amerciamentum ». Im dreizehnten Jahrhundert wurden amercements links und rechts ausgesprochen, selbst für die allergeringsten Delikte. Die zu bezahlenden Summen waren gering, die meisten Männer in England

mussten erwarten, mindestens einmal im Jahr amerced zu werden. Daher kann diese Strafe nicht sehr schlimm gewesen sein, dennoch scheint das amercement seinen Ursprung in einer schweren Strafe zu haben ; denn man kann kaum bezweifeln, dass eine Erklärung, der Delinquent sei der Gnade des Königs oder Lords unterworfen, dem König oder Lord die Befugnis gab, all sein Vermögen zu konfiszieren. In den Tagen der alten Bussen (wites), die von vorneherein für jedes einzelne Delikt aufgestellt waren, gab es Verbrechen, deren Begehung Leib und Leben, Land und Gut der königlichen Gnade unterwarf. Mit der Zeit wurden auch solche geschaffen, die nur das Vermögen, nicht Leib, Leben und Grundstücke « in the King's mercy » taten. Diese zweite Kategorie wurde in der Feudalzeit stark erweitert und die zu ihr gehörigen Delikte vervielfacht. Viele kleinere Missetaten wurden zu Aeusserungen einer infidelitas erklärt, die aber immerhin nicht den Grad einer felonia erreichten. Die meisten der kleineren Delikte, die nicht schwer genug waren, um Scelus oder Perfidia zu sein, unterwarfen alle Fahrhabe des Verurteilten der königlichen Gnade. Als Henry I. (1100—1135) auf den Thron kam, musste er versprechen, von dieser Doktrin zu lassen und zum alten englischen System der vorher festgesetzten wites zurückzukehren. Dieses, wie noch so manches andere Versprechen, brach er, und man kann wirklich nur froh sein, dass er es tat. Das amercement bedeutete doch sicherlich einen grossen Fortschritt in Theorie und Praxis der Bestrafung von Verbrechen ; denn jetzt erst konnte man in weitgehendem Masse Rücksicht nehmen auf den Vermögensstand des Delinquenten, auf die Nebenumstände der Begehung, wie Provokation usw., alles Tatsachen, die das alte Recht der festen wites vollständig ignorierte. Die Verbrechen geringer als felony kommen aber auch zur Zeit Henry III., also im dreizehnten Jahrhundert, höchst selten in den Gerichtsprotokollen vor, und es finden sich selbst in den Gesetzen keine allgemeinen Aufforderungen, solche Delikte, die später typische misdemeanors des common law wurden, anzuklagen « to present », oder bestehen Quellen, aus denen ihre wirkliche Bestrafung hervorgeht.[73] Man sieht also, dass diese leichteren Vergehen nur sehr gelegentlich behandelt wurden, der Ausdruck

[73] 2 Pollock and Maitland, Hist. p. 513, 521 seq.

misdemeanor war sogar noch ganz unbekannt. Man nannte ursprünglich alle Delikte trespasses (transgressiones), von denen felonies eine Untergruppe war. Die nächste Entwicklungsstufe war die, dass man felonies und trespasses zu trennen begann, obgleich jede common law felony auch zugleich trespass war. Die Unterscheidung zwischen zivilen trespasses oder zivilen rechtswidrigen Handlungen und trespasses against the peace oder strafbaren rechtswidrigen Handlungen war noch lange Zeit hindurch nicht scharf durchgeführt. Bei der Schaffung des Institutes der Friedensrichter wurde bestimmt, dass sie das Recht haben sollten, felonies und trespasses gegen den Frieden zu beurteilen, was beweist, dass also wenigstens damals (1344, 18 Edw. III. St. 1, c. 2) diese Unterscheidung bestand. Es lässt sich nicht genau feststellen, wann der Ausdruck « misdemeanor » zuerst gebraucht wurde ; sehr wahrscheinlich wurde er aber für genauer gehalten als « trespass » zur Bezeichnung solcher Delikte wie Fälschung, Meineid, die nicht die technischen Merkmale des trespass trugen. Die Herausgeber der Werke von Staundforde, Coke, Hale und Hawkins hielten es nicht für nötig, dem Wort misdemeanor einen Platz im Inhaltsverzeichnis einzuräumen. Seine Etymologie und ursprüngliche Bedeutung sind unsicher, es scheint aber ein verstümmeltes Synonym für misbehaviour oder schlechtes Betragen zu sein.

Das Wort « misdemeanor » ist nomen collectivum und schliesst eine ungeheure Mannigfaltigkeit von Delikten ein, beginnend mit Meineid, begangen mit der Absicht, einen Mann verurteilen und hinrichten zu lassen, und aufhörend mit der geringsten Widerhandlung gegen eine Verordnung betreffend Kehrichtabfuhr oder Trottoirreinigung. Misdemeanor wird im Sprachgebrauch angewandt auf alle durch common law oder Statut geschaffenen Delikte, die unter dem Grad von felony sind, einerlei ob sie auf ein indictment hin oder im summarischen Verfahren zu beurteilen sind. Das Wort wird gewöhnlich in Gegenüberstellung zu felony gebraucht und schliesst solche Delikte wie Meineid, Raufereien, Pressvergehen (libel) usw. ein. Misdemeanor ist jedoch nicht mit den deutschrechtlichen Polizeiübertretungen identisch, indem misdemeanor eben nicht nur diese, sondern alle oft recht schweren Delikte umfasst, die nicht felonies sind. So ist der schon mehrfach genannte Meineid ein misdemeanor, aber keine blosse Polizei-

übertretung. Misdemeanors werden im englischen Recht auf zwei verschiedene Arten eingeteilt; die eine Unterscheidung richtet sich nach der Quelle ihrer Entstehung, die andere nach der Art ihrer prozessualen Behandlung. Die erstere ist die Einteilung in « misdemeanors penal at common law » oder mala in se, die common law misdemeanors, und in solche « penal by statute » oder mala prohibita, die durch Statut geschaffenen misdemeanors.[74] Die andere Art der Unterscheidung ist die der « misdemeanors punishable upon indictment », die in den quarter sessions, den vierteljährlichen Gerichtssessionen, abgeurteilt werden müssen, von den « misdemeanors punishable on summary conviction », die vom Friedensrichter behandelt werden können. Alle « misdemeanors of a public nature », in welchen öffentliches Aergernis erregt wird, oder die dem öffentlichen Wohle schaden, sind indictable, die anderen in der Regel nicht. So hat denn auch Mittermaier in der kritischen Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft des Auslandes[75] eine Parallele mit französischem Recht zu ziehen versucht, indem er die felonies den crimes, die indictable misdemeanors den délits und die misdemeanors punishable upon summary conviction den contraventions gleichstellte.

Der Ausdruck misdemeanor lässt sich aber nicht nur auf vollendete Delikte unter dem Grade von felony anwenden, sondern auch auf Versuch, Anstiftung und conspiracy (Verschwörung) zur Begehung einer felony oder eines misdemeanors. Wie schon oben erwähnt, ist also ein indictment nötig für alle Arten von leichteren Delikten of a public nature, wie die später zu behandelnden misprisions und contempts, alle Friedensstörungen, Bedrückung (oppression), Beamtendelikte, und alle anderen misdemeanors von öffentlichem schlechtem Beispiel und Schaden für das common law. Des weiteren ist contempt of court (Missachtung des Gerichtes) indictable, durch Angriff auf die Richter oder Versuch, den Gang des Verfahrens widerrechtlich zu beeinflussen. Es ist aber zweifelhaft, ob jede Missachtung indictable ist ; immerhin scheint es aber festzustehen, dass alles was offenbar den üblichen Anstand verletzt und die öffentliche Moral schädigt, ein common law misdemeanor ist.[76]

[74] 1 Warthon, Treatise § 23.
[75] Bd. 1, Nr. 11.
[76] Russell, p. 8 seq.; 1 Hawkins, c. 5, s. 4; 1 East, P. C. p. 3.

In Amerika ist misdemeanor ein rechtswidriges Tun oder Unterlassen, für das das Gesetz eine andere Strafe als Tod oder Einkerkerung im Staatszuchthaus vorsieht.[77]

Die neue Gesetzgebung beeinflusste den Umfang der misdemeanors ganz gewaltig durch die Regel, dass, wenn ein Statut ein neues Delikt schafft und es nicht ausdrücklich zur felony erklärt, dieses als misdemeanor behandelt wird (transgressio). Die allgemeine Verfahrensart für Bruch eines Statuts, bei Fehlen besonderer Regelung, ist ein indictment für misdemeanor,[78] und jeder Bruch eines Statuts oder Nebengesetzes, für den ein summarisches Verfahren vor dem Einzelrichter statthaft ist, wird auch heute technisch noch als « petty misdemeanor » betrachtet, obgleich diese in keiner Weise vom Volk als Verbrechen oder auch nur als Delikt betrachtet werden, sondern mehr der französischen contravention gleichen. Viele solcher petty misdemeanors, z. B. Verkauf oder Gebrauch falscher Gewichte oder Verkauf ungesunder Nahrung, wurden im Mittelalter von den Courts baron, den Lehnsgerichten, abgeurteilt.

Die wichtigsten Gruppen von misdemeanors sind die folgenden :

1. Common law misdemeanors i. e. assaults[79] und contempts of court.

2. Ausdrücklich durch Statut zu indictable misdemeanors gemachte Delikte.

3. Bruch eines Statuts, das eine Sache von öffentlichem Interesse verbietet oder gebietet, als strafbare Handlung betrachtet, oder Bruch von Verordnungen oder Vorschriften, gültig gemäss einem Statut erlassen, wo dasselbe keine ausdrücklichen Vorschriften über die Bestrafung aufstellt.[80]

4. Bruch eines Statuts, der unter die Jurisdiktion der Friedensrichter im summarischen Verfahren fällt und auch « petty misdemeanor » genannt wird.

[77] Pillsbury v. Brown, 47 Cal. 480.
[78] R. v. Hall (1891), 1 Q. B. 747.
[79] Rechtswidriger Angriff auf körperliche oder sexuelle Integrität.
[80] R. v. Walker, 1875, Law Rep. 10 Q. B. 355; R. v. Hall, 1891, 1 Q. B. 747.

2. Bestrafung.

Die Strafen für misdemeanors [81] schwankten sogar noch mehr als die für felonies ; so gab es 1839 nicht weniger als sechsundneunzig Klassen von Strafen.

Eine grosse Zahl von misdemeanors wurde zu verschiedenen Zeiten durch Statute geschaffen, besonders aber im achtzehnten und neunzehnten Jahrhundert, die sich in keiner wichtigen Beziehung von den common law Verbrechen, felonies genannt, unterschieden. Zum Beispiel stehen das Delikt, sich Sachen unter Vorspiegelung von Tatsachen zu verschaffen, sowie viele andere betrügerische Handlungen, die ebenfalls unter den Begriff des misdemeanor fallen, in bezug auf moralische Schuld auf gleicher Stufe mit Diebstahl. Sie wurden ebenso wie felonies mit Deportation und werden heute mit Gefängnis mit oder ohne Zwangsarbeit bestraft. Was schon anlässlich der Behandlung der Bestrafung von felonies [82] über diese Strafen erwähnt wurde, gilt ebenfalls hier.

Neben diesen durch Statut festgesetzten Strafen aber stellt das common law sowohl für common law als auch für durch Statut geschaffene misdemeanors, für die dieses keine Strafe angibt, Strafen auf. Diese bestehen in Busse, Gefängnis und Prügelstrafe. Letztere ist für common law-misdemeanors niemals ausdrücklich abgeschafft worden, wird aber nur angewandt, wo ein Statut dies vorsieht. In neuester Zeit hat auch der Larceny Act, 1916, die Prügelstrafe für Knaben unter sechzehn Jahren wieder erwähnt. 1920 wurde diese an insgesamt 1353 Personen vollzogen; nur bei achtundzwanzig auf erfolgtes indictment hin. Die Regelung der Höhe der Bussen und der Länge der Gefängnisstrafen durch Statut ist in höchstem Grade unbestimmt. Stephen erwähnt nur zwei Statute, die Magna Charta, Kapitel 20, und 1 William & Mary session 2, c 2.

Die Prangerstrafe wurde für alle Fälle ausser Meineid 1816 durch das Statut 56 George III. c. 138 aufgehoben und 1837 absolut ohne Ausnahme durch 7 William IV. and 1 Victoria c 23 abgeschafft.

[81] 1 Stephen, Hist. p. 489.
[82] Siehe § 14, Z. 4.

Im allgemeinen gilt heute, dass alle misdemeanors, besondere Regelung durch Statut vorbehalten, nach richterlichem Ermessen strafbar sind. Busse und Gefängnis ohne harte Arbeit sind ausser Prügelstrafe die einzigen heute zur Anwendung kommenden Strafmittel für misdemeanors. Der Delinquent kann aber ausser Busse und Gefängnis noch verurteilt werden, eine Friedensbürgschaft oder Bürgschaft « to be of good behaviour » zu stellen. Diese common law Strafen dürfen verhängt werden für Delikte, die ein Statut als misdemeanor erklärt und für alle Fälle, wo der Gerichtshof eine Zuwiderhandlung gegen ein Statut nach seinem Ermessen für ein misdemeanor hält.

3. Misprision of treason und misprision of felony.

Misprision vom alt-französischen mespris (mépriser) stammend, eine Vernachlässigung oder Missachtung bedeutend,[83] war ursprünglich jedes schwere Delikt, das zwar nicht mit Todesstrafe bedroht war, aber nahe daran grenzte. Im weiteren Sinne ist eine misprision in jedem Verrat und in jeder felony enthalten, so dass, wenn der König dies wollte, anstatt für treason oder felony nur für misprision ein Strafprozess durchgeführt werden konnte.[84] Misprisions lassen sich einteilen in negative, die in der Verheimlichung von etwas, was bekannt gegeben werden sollte, bestehen und in positive, die durch Vornahme einer verbotenen Handlung begangen werden. Die ersteren sind die misprisions of treason und misprisions of felonies, die letzteren die schon oben erwähnten contempts oder high misdemeanors. Misprision in diesem allgemeinen Sinn ist ganz ausser Anwendung gekommen und wird heute nur noch in seiner negativen Bedeutung als misprision of treason und misprision of felony gebraucht im böswilligen Verschweigen eines begangenen treason oder einer felony bestehend.

Wenn ein treason begangen worden ist, so macht sich jeder, der bösgläubig einen Verräter aufnimmt oder ihm hilft, sich dem Arm der Gerechtigkeit zu entziehen, einer Teilnahme am Verrat selber als « principal after the fact » (Mittäter nach der Handlung) schuldig. Parallel gilt dies für eine felony, nur wird der

[83] 4 Bl. Com. 119.
[84] Russell, p. 8 seq.

Betreffende hier zum « accessory after the fact » (Teilnehmer nach der Handlung). Hiervon ist nun der Tatbestand der misprision of treason und der misprision of felony scharf abzugrenzen. Zur Erfüllung desselben ist nämlich gar nicht nötig, dass man dem Verräter oder felon irgendwelche tätige Hilfe angedeihen lässt, sondern lediglich, dass, wer von dessen Schuld weiss und Mitteilungen machen kann, die zu seiner Verhaftung führen könnten, diese Information einem Friedensrichter nicht überbringt. Diese misprision i. e. high misdemeanor wird gewöhnlich misprision of treason, resp. misprision of felony genannt. Einige Autoritäten [85] gehen sogar so weit zu behaupten, dass misprision auch bei treason und felonies, die nur geplant sind, möglich ist, wenn jemand, der von diesem Plane Kenntnis hat, dem Friedensrichter davon keine Mitteilung macht und diesem so nicht die Möglichkeit gibt, die zur Verhinderung der Ausführung nötigen Massregeln zu veranlassen. Wenn der betreffende Mitwisser natürlich so weit geht und dem Plane seine Unterstützung und tätige Mithilfe zukommen lässt, so ist dies nicht ein blosses misdemeanor, sondern eine Teilnahme am Verbrechen selbst, wenn dieses zur Ausführung kommt. Früher war die häufigste Form der misprision of felony Abschluss einer Abmachung, gegen Rückerstattung des gestohlenen Gutes von der Strafverfolgung abzusehen, was ursprünglich « theftbote » genannt wurde [86] und dem heutigen « compound » gleichkommt.

Misprision of felony wird mit Gefängnis und Busse bestraft, eine misprision of treason aber mit lebenslänglichem Gefängnis und forfeiture (der Forfeiture Act 1870 berührt dieses Verbrechen nicht) allen Vermögens absolut und des Grundeigentums auf Lebenszeit.

Für misdemeanors gibt es keine misprisions.[87]

4. Trespass und contravention.

Das Wort « trespass », in älteren Rechtsbüchern, ab und zu auch in denen neueren Datums vorkommend, bedeutet in weiterem Sinne « misdemeanor » und war schon lange vor Aufkom-

[85] 2 Hawk., P. C. c. 29, s. 23; Bishop's Crim. Law of U. S. A. § 624.
[86] 2 Stephen, Hist. p. 238.
[87] Kenny, p. 277 seq.

men dieses Wortes der einzige Ausdruck der leichteren Delikte in Gegenüberstellung zu felony. Im engeren Sinne umschliesst trespass die misdemeanors leichterer Art oder ein der civil injury des Privatrechts ähnliches Vergehen, etwa dem Ausdruck Widerhandlung entsprechend. So wird denn dieses Wort auch öfters von Blackstone gebraucht, z. B. anlässlich der Behandlung des Deliktes, wo Beamte wissend Gefangene entweichen lassen: es gelte allgemein, dass solche Gefangenenbefreiung ein gleiches Vergehen darstelle und gleich zu bestrafen sei, wie das Verbrechen, dessen der Gefangene schuldig war, einerlei ob es sich um treason, felony oder t r e s p a s s handle. Im dreizehnten Jahrhundert ist trespass (tansgressio) der allgemeinste Ausdruck, den es gibt, und umfasst alle oder doch fast alle rechtswidrigen Handlungen und Unterlassungen. Jede felony, sagt Bracton, ist ein trespass, jedes trespass ist hingegen nicht eine felony. Im engeren Sinne wurde schon damals trespass im Gegensatz zu und zur Unterscheidung von felony gebraucht. Früher wurden selbst die mit schwerster Strafe belegten Delikte vom Standpunkt der Person, der das Unrecht zugefügt wurde, aus betrachtet. So teilte man folgendermassen ein:

Trespasses oder rechtswidrige Handlungen sind:

Felonies, durch ein « appeal of felony » zu verfolgen, und

Gewöhnliche trespasses, durch einen ordentlichen Zivilprozess auf Schadenersatz zu sühnen, wo von felony keine Rede war.

Allerdings waren auch diese beiden Klassen nicht ganz abschliessend, auch hier gab es Fälle, wo einzelne Delikte von der einen auf die andere Kategorie übergriffen. So hatte der verwundete Mann die Wahl, durch appeal of felony oder durch eine Klage auf Schadenersatz gegen denjenigen, der ihm die Körperverletzung beibrachte, vorzugehen.[88] Da das Wort « trespass » für den deutschrechtlichen Ausdruck « Rechtswidrige Handlung » sowohl in strafrechtlicher wie auch besonders in zivilrechtlicher Bedeutung gebraucht wird und das englische Recht sonst über keine andere Bezeichnung der privatrechtlichen rechtswidrigen Handlungen verfügt, ist die Genauigkeit der Gesetzessprache am besten gewahrt, wenn der Gebrauch des Wortes « trespass » auf das Zivilrecht beschränkt wird und anstelle dessen für das Straf-

[88] 2 Pollock and Maitland, Hist. p. 511 seq.

recht das Wort « misdemeanor » zur Bezeichnung der leichten Delikte gebraucht wird.

Im französischen Recht besteht die bekannte Dreiteilung der Delikte in crimes, délits und contraventions. In systematischen Behandlungen des englischen Strafrechts macht sich in neuerer Zeit eine Tendenz, diese Klassifikation zu übernehmen, geltend. Man will dadurch den Ausdruck « contravention », schon früher gelegentlich vorkommend, auf petty misdemeanors und kleinere Vergehen und Zuwiderhandlungen gegen Nebengesetze und Polizeiverordnungen anwenden. Alles solche Delikte, deren Begehung weder einen moralischen noch einen gesellschaftlichen Makel hinterlässt. Das geschriebene Recht hingegen kennt den Ausdruck « contravention » nicht und schliesst alle von einem Statut oder common law unter Strafandrohung verbotenen Handlungen unter dem Begriff « misdemeanor » ein, wenn das Statut nichts anderes vorsieht.

III. Kapitel.

§ 16. Andere Einteilungen.

Die moderne Gesetzgebung anderer Staaten als England hat im allgemeinen das Bestreben, eine Einteilung der Delikte nicht mehr nach den moralischen und sozialen Begriffen früherer Systeme vorzunehmen, sie setzt sich vielmehr das Ziel, eine Einteilung nach keinen höheren Gesichtspunkten als entweder der Art der angedrohten Strafe oder der Würde und der Zusammensetzung der Gerichtshöfe, die die einzelnen Delikte prüfen, zu treffen. Daher sind denn auch die wissenschaftlichen Bearbeiter der Materie des englischen Strafrechts schon früh nach anderen Gesichtspunkten vorgegangen, die im wesentlichen mit denen, die deutschrechtliche Gelehrte befolgten, übereinstimmen. So ist auch Stephen von der alten Klassifikation der Delikte im englischen Rechte abgewichen und hat beispielsweise in seinem « Digest of the Criminal Law » [1] folgende Einteilung nach der Art der Verbrechen vorgenommen :

1. Offences against public order-internal and external.
2. Abuses and obstructions of public authority.

[1] Pages XXVII bis XL.

3. Acts injurious to the public in general.

4. Offences against the person, the conjugal and parental rights (Ehe und Familienrecht) and the reputation (Ehre, Name) of individuals.

In Amerika haben die meisten Staaten für ihre Gesetzbücher ebenfalls eine solche oder ähnliche Einteilung vorgenommen, indem sie die Delikte nach den Rechtsgütern, die durch die Deliktsbegehung verletzt wurden, klassierten. Es fallen daher beispielsweise unter die Gruppe der Vergehen gegen die öffentliche Ordnung solche Delikte wie treason, Schlägereien (affray), Aufruhr, gesetzwidrige Zusammenrottung (unlawful assembly), unter Vergehen gegen die öffentliche Rechtspflege Meineid, Bestechung, Gefangenenbefreiung und compound (gegen Rückerstattung des gestohlenen Gutes von einer Strafverfolgung absehen). Wie man aber an den praktischen Resultaten dieses Vorgehens sehen kann, müssen solche Einteilungen in weitem Rahmen je nach den persönlichen Anschauungen des klassifizierenden Gesetzgebers differieren, und dies ist in den einzelnen Staaten auch tatsächlich der Fall gewesen, da hier wirklich grosse Unterschiede bestehen. Diese Einteilungen sind nach Ansicht englischer und amerikanischer Gelehrter nur von Nutzen, um eine Anzahl von Statuten zu ordnen, oder die Gruppierung des Stoffes eines Lehrbuches nach einigermassen einheitlichen Gesichtspunkten herbeizuführen, für eine Kodifikation aber völlig ungeeignet.

§ 17. Schlussbetrachtung und Kritik.

So lange die Todesstrafe allgemein für felonies in Geltung und das benefit of clergy noch anwendbar war, bildete die Unterscheidung zwischen felony und misdemeanor einen höchst wichtigen Bestandteil des englischen Strafrechts. Seitdem aber die Todesstrafe für die meisten felonies durch mildere Strafmittel ersetzt wurde, und das benefit of clergy ganz aufgehoben ist, hat diese Unterscheidung mehr und mehr ihre Bedeutung verloren und wirkt verwirrend, besonders seit Statute viele Delikte zu misdemeanors machten und dieselben mit ebenso schweren Strafen belegten wie die felonies.[2] Es fragt sich, ob es überhaupt wün-

[2] 2 Stephen, Hist. p. 187 seq.

schenswert ist, eine Klassifikation der Verbrechen vorzunehmen. Eine solche hat nur dann einen Zweck, wenn man durch sie gewisse praktische Folgen herbeiführen kann und bewirkt, dass auf alle Delikte einer Gruppe, immerhin innerhalb eines bestimmten Rahmens, gewisse Strafen angewendet werden können, so wie es eben früher bei den felonies der Fall war, die ja durchwegs alle mit Todesstrafe bedroht waren. Es mag nun allerdings bequem gewesen sein, alle diese Delikte unter dem gemeinsamen Namen felony vereinigen zu können, für den Gelegenheitsgesetzgeber bedeutete aber diese Bequemlichkeit eine grosse Gefahr. Sicherlich wäre die Gesetzgebung nicht so verschwenderisch und freigiebig mit der Verhängung der Todesstrafe umgegangen, wenn der Begriff der felony mit ihren allgemeinen Folgen nicht bestanden hätte ; aber auch jedes einzelne Delikt als Begriff kann in bezug auf seine Grösse, Schuld und Gefährlichkeit sehr stark variieren, so kann beispielsweise Einbruchsdiebstahl kaum mehr als ein gewöhnlicher Diebstahl oder auch ein Verbrechen schwerster Natur sein, und dennoch ist für alle Fälle dieses Delikt eine felony. Es wäre immerhin möglich, dass in einem vollkommenen, idealen Strafgesetzbuch Verbrechen auch weiterhin in zwei grosse Klassen nach ihrer Schwere eingeteilt würden und dass die Gruppe der schweren Delikte durch bestimmte Besonderheiten der Bestrafung und der prozessualen Behandlung von der der leichteren ausgezeichnet würde. Im englischen Rechte aber muss grosser Anstoss genommen werden sowohl an der unlogischen Art und Weise, in der die einzelnen Verbrechen in die eine oder andere Klasse eingeordnet wurden, als auch an den Folgen, die an die Delikte der einzelnen Gruppen geknüpft sind. Daher hatte auch vor fünfzig Jahren schon der erste englische Strafgesetzentwurf in seiner ursprünglichen Form die Unterscheidung zwischen felonies und misdemeanors völlig abgeschafft ; obgleich der letzte Entwurf von 1880 die Einteilung wieder beibehielt, nahm er ihr fast alle Wichtigkeit. Es kann wohl kaum bezweifelt werden, dass von allen Teilen des englischen Strafrechts keiner einer so gründlichen Revision und Rekonstruktion bedarf wie die Einteilung der Delikte in treason, felonies und misdemeanors.

Andere mögliche und wünschenswerte Aenderungen, über die auch schon öffentlich diskutiert wurde, sind namentlich die folgenden :

Normalisierung der Strafart und -Dauer für verwandte Delikte durch Vereinbarung unter den einzelnen Richtern, um der schon erwähnten Ungleichheit in der Strafdauer für ganz gleiche Delikte, durch die persönlichen Anschauungen des Richters hervorgerufen, Einhalt zu gebieten.

Abschaffung der Grand Juries, d. h. der Geschworenenbank, die das indictment zu beschliessen hat und gegen die seit langem ein heftiger Kampf der Gelehrten entbrannt ist. Die Grand Jury war ja schon während des Weltkrieges zeitweilig aufgehoben durch den Grand Juries (Suspension) Act, 1917, 7 Geo. V. c. 4.

Erweiterung der Befugnis des Staates, selbst Strafverfolgung anzuheben. Gewöhnlich klagt der « Director of Public Prosecutions » jährlich nur etwa sechshundert Fälle an ; während des Krieges vergrösserten die neuen Delikte diese Zahl ganz erheblich.

Stellung eines Verteidigers für alle durch indictment angeklagten Verbrecher. Vergl. in dieser Hinsicht den « Poor Prisoner's Defence Act » 1903.[3]

Systematische Ausrichtung von Kompensation in vermehrtem Masse aus öffentlichen Mitteln für freigesprochene Angeklagte, die ihre volle Unschuld bewiesen haben.

Im allgemeinen sind dies verhältnismässig unwichtige Detailfragen. An den Grundfesten des englischen Strafrechts, an seinen uralten Prinzipien und seinen durch lange Erfahrung und richterliche Weisheit ausgebildeten Institutionen wird nicht gerüttelt werden können. Darum ist der Engländer auf sein Recht trotz seiner vielen äusseren Mängel und Unzulänglichkeiten stolz.

[3] 3 Edward VII., c. 38.